

Rundgang durch F. J. Dietschy's Rheinfeldern

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **10 (1935)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Drittes Buch



RUNDGANG
DURCH
F. J. DIETSCHY'S
RHEINFELDEN

„Mondbeglänzte Zaubernacht,
Die den Sinn gefangen hält,
Wundervolle Märchenwelt
Steig' auf in der alten Pracht!“

Ludwig Tieck: „Kaiser Octavianus“



Rheinfeldens erste Schweizertage

Für uns Schweizer beginnt die eigentliche Geschichte jedes schweizerischen Landesteils mit dem Tage seines Eintritts in den Bund, — die Schwyzer, Urner, Unterwaldner Geschichte also mit dem 1. August 1291, die Zürcher Geschichte mit dem Jahre 1351 und die Basler Geschichte mit dem Jahre 1501. Das „Vorherige“ erscheint von unserem schweizerischen Standpunkte aus wie eine Art — Prähistorie. Wie nun jeder schweizerische Bundesbrief ein historisches Denkmal darstellt, so will mir auch das erste Rats- und Gemeindeprotokoll des schweizerischen Rheinfeldens als ein der Wiedergabe zu dauerndem Gedächtnis würdiges Dokument erscheinen. Man möchte ihm den Titel geben: „Demokratie im Kindesalter“.

Pfarrer Burkart hat in seiner bis 1803 reichenden Stadtgeschichte dem schweizerischen Rheinfeldens noch einen kurzen Abschnitt gewidmet. Dr. P. Stalder kommt das Verdienst zu, den Durchbruch des Fricktales zum Schweizertum in genauer und schöner Art geschildert zu haben. Nun möge das bisher unter der Eiskruste verborgene schweizerische Rheinfeldens in der Historie erwachen.

*

Der von Dr. Lang geleitete, von der Fricktaler Verwaltungskammer, also dem Diktator Fahrländer der Gemeinde nach Absetzung des österreichischen Magistratus aufoktroierte Gemeinderat erklärt in der Einleitung, ihm stünde zwar die Macht und Gewalt zur Besetzung der städtischen Ämter zu, er möchte aber die Gemeinde um ihre „Vorschläge“ bitten. Nach heutigen Begriffen schlägt der Gemeinderat vor und die Gemeinde wählt. So genau nimmt es dieses erste Protokoll des schweizerischen Rheinfeldens mit den Begriffen noch nicht. Interessant und nur halbdemokratisch ist auch die Verbindung des gemeinderätlichen Pro-

tokolles mit demjenigen der Gemeindeversammlung zu einem Gesamtprotokoll.

Daß es den Anbruch einer neuen Zeit bedeutet, verrieth dieses Protokoll schon durch seine einfache, von dem Schnörkelstil der früheren Amtssprache gänzlich freie Ausdrucksweise. Die letzte österreichische Magistratsitzung fand am 17. März 1802 statt.

Verhandlung des Gemeinderaths, und Berathschlagungen über verschiedene Gegenstände dd 22. März 1802.

1. Wird abgeschlossen auf Morgen den 23. früh 9. Uhr eine Bürgerliche Gemeinde zu versammeln. Wobei

2. derselben zu eröffnen, daß mit Vollendung der städtisch. Organisation und Besetzung des Gemeinde-Raths alle übrige städtisch. Bedienung(en) beendigt und als ledig zu erklären seien. Es habe zwar der Gemeinderath den Auftrag und die Gewalt, dieselbe nach Nützlichkeit und Gutbefinden zu besetzen; da aber der Wunsch und der Wille des Gemeind-Raths immer derjenige sein werde, daß derjenige, welcher ein öffentl. Amt begleitet (bekleidet), auch das Zutrauen der ganzen Gemeinde besitzen solle, so will der Gemeinde-Rath zu jeder zu besetzenden Stelle die dazu tauglichen Subjecten in Vorschlag gebracht und nach der Benennung des Gemeinderaths von derselben bestätigt wissen.

3tens. Da zwar die Umstände erfordert, daß mit der Besetzung des Säkelamts (wozu der Gemeinderath aus besondrem Zutrauen den Bürger Jos. Fezer ernannt), früher fürgefahren werde, so will der Gemeinderath jedennoch die Bürgergemeinde um ihr Guthachten befragt haben. Da der Gemeinderath weiters zu Ersparnis der öffentl. Ausgaben für nützlich und nothwendig findet, daß die Dervielfältigung der untergeordneten Städtisch. Diensten vermindert und das Personale so viel als möglich eingeschränkt werde, so findet der Gemeinde-Rath ebenfalls für gut einige dieser Dienste einzuheben, und ebenso andere mit andern zu verbinden: wobei dardurch nebst der Ersparnis der Ausgaben der vorzügliche Vortheil erfolgte, daß einem fähigen Subject, wenn er mehrere seinen Kräften und Eigenschaften zuständige Dienste begleitet (bekleidet), demselben eine bessere und seiner Arbeit angemessenere Besoldung kann geleistet, folglich auch von selbst seine Rechtschaffenheit Treue und Fleiß darf gefordert werden.

Daher wünschte der Gemeinderath, daß nach aufgehobener Gerichtschreiberei die künftige Stelle des Rathschreibers mit der Stelle des Säkelmeisters, deren Vereinbarkeit sich nicht widerspricht, in der Person des Bürger Jos. Fezer verbunden wurde.

4ten. Da zu Ausübung der Diensten des Gemeinderaths die erste unentbehrlichste Person ein[es] Rath's Diener[s] ist, so wünscht der Gemeinderath, daß ihm von der Bürgerschaft ein anständiger, getreuer und sittlicher verschwiegener Bürger vorgeschlagen werde; um diese Stelle haben sich einstweilig gemeldet:

Joseph Kösch, Schuster,
Baptist Gerspach, Weber,
Martin Becker, Paroquer.

Da unter allen übrigen das Bauamt (: mit der künftig damit zu verbindenden Straßen inspection:) eine wichtige Stelle ist, so wollen wir die Gemeind ersuchen uns ebenfalls einen dahin tauglichen, fähigen, getreuen und fleißigen Mann vorzuschlagen.

R a n d b e m e r k u n g :

NB. Mohr; Martin Fröwis und Martin Bröchin.

Nebst deme ist die Verwaltung unserer Waldungen eine notwendige Aufsicht und Haushaltung bedürftig, so ist uns ebenfalls angelegen die Stelle eines Waldmeisters durch einen rechtschaffenen des Forstwesens kundigen Mann (der sich im Erforderungsfall einer öffentl. Prüfung zu unterwerfen im Stande wäre) besetzt zu sehen.

Dieses wirksam zu erzielen, wäre die Meinung des Gemeinderaths den bisherigen Holzförster Heinrich Roths (der sich während seinen Dienstjahren über seine Kenntnisse mit besonderer Treue und Fleiß ausgewiesen), zu der Stelle eines Waldmeisters mit deme zu erheben, daß der abgekommene Forstmeister und Bürger Böhler aus Liebe zur Gemeinde sich erbietet die Besorgnis und Oberaufsicht nach erheischenden Umständen auf sich zu nehmen und den Waldmeister in seinem Amt zu unterstützen.

Diesen guten Zweck um so eher zu erreichen, allen Schaden und Frefel künftig zu verhüten, so verordnet, und machet hiemit seine Verordnung der Gemeinderath öffentlich bekannt, daß all wochenlich 2. Tage, und zwar der Montag und Donerstag zum Holzrasplen bestimmt seye, an welchen Tagen also die Klasse der

Aermern [sich] ihr nötiges Holz, jedoch ohne Gebrauch eines häufigen Geschirres sich sammeln darf.

Dann wird all monatlich von dem Gemeinde Rath und zwar jedesmal den ersten Mittwoch eine Forstszug gehalten, die angezeigte Forst und allfällige Feldfrefel aufgenommen, und nach Maasgab ihres Frefels ernsthaft und unnachsichtlich bestraft werden. Dieser nehmliche Mittwoch solle ebenfalls dazu bestimmt seyn, von dem Forstamt die Anweisung einzuholen, um den Bürgern das ausser dem Brenholz (wozu jeder Samstag bestimmt bleibt) anderweitig nötige Bau und Handwerks Holz anzusuchen.

Endlich entsteht die Frage, ob die Gemeinde mit denen wirklich bestehenden Holz und Feldbannwarthen zufrieden, selbe keiner Dienstesnachlässigkeit beschuldige, und in ihrem Dienst ferner bestättiget haben wolle.

Da der eintretende Frühling die Besorgung der Wiesen, deren Wässerung und andere Aufsicht, folglich eines Mattmeisters so wie eines Mattenknechtes bedarf, so möchte auch hier die Gemeinde einen ihr anständigen Mann in Vorschlag bringen für erstes, sowie für zweites.

Da dieses einstweilen die wichtigern oder für diese Zeit nothwendigern Stellen sind, die ihre Besetzung allsobald bedürfen, so wird der Gemeinderath die übrig(en) unbedeutende(n) auch andre zum Theil wichtige gut zu besetzen den nächsten und ernstesten Bedacht nehmen.

Da nebst einer guten Verwaltung [die] vorzüglich zur Aufhilfe des gemeinen Besten, Ruhe und Eintracht die Erziehung der Jugend die erste und notwendigste Pflicht einer Obrigkeit so wie eines jeden Familien Vatters ist, so wird die Bürgerschaft bis zu einer weitem Schuluntersuchung einstweilen ernstlich erinnert, ihre Schulfähige Kinder zum Unterricht sowohl in die Schule, als in die Christliche Lehre anzuhalten, indeme von dem Gemeinderath vorzüglich dem Seelsorger sowie dem Lehrer Hand- und Unterstützung gebotten werden wird.

Dann wird der Bürgerschaft wissend gemacht, daß jeder Dienstag zum polit. Rathstag, und jeder Samstag zum Oeconomie Rathstag bestimmt seye.

Der Gemeinderath eröffnet der Bürgerl. Gemeinde, daß er für die Stelle des Säkelamts aus besonderem Zutrauen den Bürger J o s. F e z e r und

2tes aus ebenfalls ihr aufgetragenen Gründen mit ersterem Amt vereinbart die Stelle eines Rathschreibers übertragen habe; der Gemeinderath befraget die Gemeinde um ihre Bestätigung und es erfolgte die allgemeine Beistimmung.

Zu dem Amt eines Baumeisters wurden der Bürgerschaft drei Bürger als

Heinrich Mohr
Joh. Tschudin und
Martin Bröchin

vorgeschlagen. Wovon von 126 stimmenden Martin Bröchin mit einer Mehrheit von 88. gewählt wurde.

Zum Waldmeister wurde mit 111. Stimmen, also bereits einstimmig Heinrich Roths, und

Endlich zum Rathsdienner mit 95 Stimmen Martin Beker gewählt.

Die Bannwartsstellen sind mit Einstimmung der Bürger dem Ignaz Gutthausen, die 2te dem Lukas Martin mit der Bedingnis einer bessern Dienstbeflissenheit und unverbrüchlichen Treue für 1. Jahr anvertraut, und dieselben bestätigt worden.

Den Mattmeister betreffend findet der Gemeinderath und die Bürger für überflüssig, so wie auch die Stelle eines Hirthenmeisters zu besetzen, sondern die diesen Aemter(n) zustehende Obliegenheiten dem Baumeister zu übertragen.

* * *

Jeder Rheinfelder dürfte sich diese erste schweizerische Regung seiner Vaterstadt für immer einprägen. Stark demokratisch gestaltete sich der Flügelschlag jener Versammlung noch nicht: Das Protokoll berichtet nichts von irgendeiner Diskussion. Aber es war doch die erste Rheinfelder Tagung unter eidgenössischer Aegide!

*

Eidgen. Schützenfest 1834

Am 8. Juli 1834 erschien vor dem Stadtrat Herr Blumenwirt Kuny und stellte im Namen mehrerer Schützen das Ansuchen: „Dannächstens in Zürich ein eidgenössisches Freyschießen abgehalten werde, und mehrere hiesige Schützen Willens seien, Namens der Schützengesellschaft daran Teil zu nehmen . . . und

zwey gute hiesige Schützen mitzunehmen, — man möchte für diese zwey Schützen etwas vom Säckelamte bewilligen, — damit dieselben theils durch diesen Beytrag und theils von der Gesellschaft können in den sämtlichen Kosten frey gehalten werden. — Da nun dies ein gemein-vaterländisches Fest ist, und es rühmlich ist, wenn aus dem Aargau als Nachbarkanton sich Viele aldort einfinden, beschloß der Rat Zustimmung: *h i e f ü r* stimmten Hr. Rath Rosenthaler, Hr. Rath Fendrich, Hr. Rath Nußbaumer und Hr. Stadtmann Dietschin, — hingegen Hr. Rath Wehrle bemerkt, gegen einen Beitrag aus dem Schützenfond, wann solcher es leide, habe er Nichts, allein gegen einen Beitrag aus dem Säckelamt verwahre er sich.“ — Die Mehrheit des Rats bewilligte 50 Fr. aus dem Schützenfond und 50 Fr. aus dem Säckelamt. Doch sollte ein allfällig gewonnener Becher der Stadtgemeinde oder ein Stuzer der hiesigen Schützengesellschaft gegen angemessenes Honorar an die Schützen überlassen werden.



Rheinfelder Zunftwesen

In weiten Kreisen herrscht die unrichtige Vorstellung, mit dem Anbruch des 19. Jahrhunderts habe, infolge der französischen Revolution, das Zunftwesen ziemlich sofort aufgehört. Nachstehende Darstellung gewährt einen Einblick in das Rheinfelder Zunftleben, wie es sich laut Ratsprotokoll in der Zeit von 1799 bis in das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts hinein noch lebhaft äußerte. Man erkennt aus den angeführten Ratsbeschlüssen, daß Oesterreich die französische Revolution nicht nur auf den Schlachtfeldern bekämpfte. Das Prinzip der Legitimität führte auch auf dem Gebiete der Gewerbeverfassung Jahre lang, selbst noch unter aargauischen Behörden, einen verzweifelten Kampf mit der revolutionären Gewerbefreiheit, wie sie Dietschy für Rheinfelden verkörperte.

* * *

Am 10. Januar 1799 baten Baptist Hodel des Baptisten, und Kaspar Müller den Rat, ihnen mit Ausschluß des Jodocus Felder aus dem hindern Bregenzer Wald gegen jene von dem Jodok (Felder) jährlich abzustatten habende Recognition (Gebühr) die Gipsarbeiten dahier zu überlassen, wie sie durch einen tauglichen Gesellen das Publikum mit solcher Arbeit ohnklagbar zu bedienen des Erbietens seien. — So berichtet das Ratsprotokoll. Der Fall lag mithin so:

In Rheinfelden besorgte zu jener Zeit ein gewisser Jodok Felder aus dem hindern Bregenzer Wald die Gipsarbeiten; für die Bewilligung mußte er dem Stadtrat jährlich eine Gebühr zahlen.

Nun beabsichtigten zwei Rheinfelder Bürger, Baptist Hodel und Kaspar Müller, durch einen tauglichen (offenbar also gelernten) Gesellen das Publikum mit solcher Arbeit ohnklagbar zu bedienen. Sie konnten damit, da noch keine Gewerbefreiheit bestand, nicht einfach beginnen, sondern mußten sich an den Stadtrat wenden; sie taten das „unter Ausschluß“ des Jodok Felder, jedoch mit dem Anerbieten, die gleiche Gebühr wie er zahlen zu wollen.

Der Rat faßte das Resolutum:

„Wird mit oben erklärter Verbindlichkeit solche Arbeit ihnen Bittstellern überlassen, wo dann der Jodok ditzfalls zu verständigen seye.“

Der Jodok war eben kein Bürger und somit sozusagen rechtlos; also konnte der Rat das Ansuchen der beiden Bürger nicht abschlagen und gedachte des Jodok, der seine Gebühr bereits zahlte, nur insofern, daß man ihn von der neuen Lage verständigen müsse.

Am 9. März wandte Jodokus Felder, Gipsler von Bezau, sich an den Rat, „bittet mit 2. Anlagen seine Gipsarbeit ferner allhier treiben zu dürfen“.

Der Rat beschloß:

„Gegenwärtige Vorstellung samt Beplagen wird der M a u - r e r m e i s t e r s c h a f t allhier zu ihrer Vernehmlassung bis Donnerstag den 14. ds. zugefertigt.“

Diese Zufertigung von Eingaben an eine Handwerker Gilde begegnet uns im Rheinfelder Ratsprotokoll sehr oft und in der Regel findet sich bald darauf auch die Vernehmlassung der befragten Handwerksmeister; wir gedenken einige solcher Vernehmlassungen wiederzugeben.

Im vorliegenden Falle suchen wir im Ratsprotokoll umsonst nach einer solchen Kundgebung der Maurermeisterschaft.

Jodokus Felders Gesuch scheint einfach unerledigt geblieben zu sein; es wurde über Wichtigem vergessen, denn am 1. März waren doch die Franzosen in Rheinfelden eingerückt und die österreichischen Behörden nach Günzberg geflohen. Da krächte eben kein Hahn mehr nach dem Rechte des Hinderßäßen Jodokus Felder auf die ihm bewilligte Gipsarbeit. Es scheint ihm jedoch nicht schlecht gegangen zu sein. Im Jahre 1802 trat er wieder vor den Stadtrat mit dem Gesuch, es möchte ihm gestattet werden, in hiesiger Stadt gegen eine billige Recognition seine Profession ungehindert treiben zu dürfen. Das Gesuch wurde ihm mit dem bewilligt, „daß er in Rücksicht seines ansehnlichen Verdienstes, dessen Geldgewinn er der Stadt entzieht, und auffer Land traget, jährlich 11 Fl. in dasiges Säkelamt zu entrichten habe.“ —

Nach diesem Beschlusse scheint Felder seine Gipsarbeit außerhalb der Stadt getrieben, und, vielleicht aus Verdruß, auch sein Geld außer Lands getragen zu haben.

Am 14. März behandelte der Rat nicht etwa eine Vernehm-

lassung über den Fall des Iodokus Felder, sondern eine Eingabe anderer Art.

„Die ehrende Metzgermeisterschaft haltet gewöhnlichenmaßen um die Metzger an, welche sich bey gegenwärtigen Zeitumständen auf die vorjährige Verordnung vom 29. März v. J. lediglich bewerben“ (berufen) „und sich eine Zeit zu allenfälliger Abänderung vorbehalten haben wollen.“

Eine ähnlich lautende Eingabe der Metzgerschaft wiederholt sich beinahe Jahr um Jahr: die Metzgermeisterschaft mußte eben alljährlich um die Metzger anhalten.

Nicht nur das Bürgerrecht, sondern auch die Niederlassung wurde „armen Teufeln“, die sich nicht über einiges Vermögen auswiesen, „lediglich abgeschlagen“. Ja sogar bei nachgewiesenem Vermögensbesitz kamen solche Abweisungen vor.

Der Bürger Baptist Knapp, Schmied, hatte die unterhalb der Stadt am Rhein gelegene, sog. „Basler Steingrube“ gekauft, und ihretwegen einen Bestands- oder Pacht-Accord mit einem gewissen Peter Gutmann, gebürtig von Schauinsland aus der fürstl. St. Blasischen Herrschaft, von Oberried, — abgeschlossen.

Diesen Bestands- oder Pachtakkord legte Knapp am 17. Jänner 1799 dem Stadtrat mit der Bitte vor, ihn zu „bestätigen“, wobei er gleichzeitig bat, besagten Beständer (Pächter) als Schutzverwandten (Hinterfassen) anzunehmen.

Der Rat faßte das Resolutum:

„Wird der besagte Bestands-Accord mit deme bestätigtet, daß Bestandgeber (Verpächter) für alle widrige Folgerung oder Excessen zu haften habe, im übrigen Peter Gutmann mit seinem Gesuch als Schutzverwandter abgewiesen wird.“

Es lag ein großer Widerspruch darin, daß der Stadtrat zwar den Pachtvertrag zwischen Baptist Knapp und Peter Gutmann bestätigte, das Niederlassungsgesuch des Beständers oder Pächters Gutmann jedoch einfach abwies. Wie sollte der genehmigte Pachtvertrag in Kraft treten, wenn der Pächter die Niederlassung nicht erhielt? Der Rat hatte sie, wie es scheint, wohl lediglich deshalb abgeschlagen, weil er im Zweifelsfall eher die verneinende Antwort gab als das Jawort.

Begreiflicher Weise wandte Peter Gutmann sich bald wieder an den Rat mit der Bitte, „ihne als Schutzverwandter oder Hinterfäß auf- und anzunehmen“.

Am 2. April 1799 beschloß der Rat:

„Wird dem Impetranten die Zusicherung dahin erteilt, daß in sofern er während seinen Bestands Jahren sich Unklagbar aufführen und Verhalten wurde, derselbe ohne weiteres als Schuzverwandter oder Hinderfäß angenommen werden wolle.“

Am 12. Sept. 1799 wurde dem von Gutmann wiederholten Hinderfäßengesuch mit aufliegenden Schuldig- und Verbindlichkeiten gleich anderen Hinderfäßen und insoweit entsprochen, daß er gleich anderen sich jährlich (zu) seiner Bestätigung coram Magistratu (vor dem Rat) zu melden, 1 Feiiereymer, — statt dessen aber 2 Fl. 45 Kreuzer und für 3. Eiche zu setzen ein Gulden 30 Kreuzer zu erstatten haben solle.

Am 17. Januar hatte den Stadtrat des von Anton Gottstein von Hochsheur, Grasschaft Hauenstein, eingereichte Gesuch beschäftigt, ihn als Hinderfäß auf- und anzunehmen. Dieses durch den in Rheinfeldern damals sehr bedeutenden Advokaten Michael Tschirpf vor den Rat gebrachte Anliegen hatte ein Ausweis begleitet, wonach Anton Gottstein und seine Frau ein Vermögen von 1139 Fl. 20 Kreuzer besaßen.

Mit diesem Hinderfäßengesuch wurde Anton Gottstein am 17. Januar 1799 „lediglich abgewiesen“.

Da er seine Eingabe am 31. Januar wiederholte, wurde derselbe „dahin verbeschieden“:

„Wird Bittsteller der Aufenthalt auf ein Jahr außerhalb der Stadt etwa in dem Weyerhäußle auf Wohlverhalten verwilliget.“

Erst am 17. April 1800 wurde Gottstein als Hinderfäß wirklich angenommen.

So schwer war es zu jener Zeit, nicht etwa das Bürgerrecht, sondern lediglich die Hinderfäßen- oder Schuzverwandtschaft zu erlangen. Das Nein lag dem Stadtrat stets zuerst auf der Zunge und das Ja erfolgte oft erst auf wiederholtes Ansuchen.

*

„Johannes D o s e r, Schneidergesell, ersuchte am 7. Okt. 1799 den Magistrat, ihm eine Kundschaft und die Wanderschaft zu verwilligen, weil er gegenwärtig hier keine Arbeit — und sein Brod zu verdienen, auch sein Vater ihm zu erhalten nicht Vermögend seye.“

Der Rat beschloß:

„Wird gleichwolen die angesonnene Wanderschaft jedoch mit dem verwilliget, daß er sich nicht weiters als in die nächst österr. gelegenen Staaten zu begeben und von Viertel- zu Viertel Jahr bei Vermeidung der Emigrationsstrafe seine Anzeige anher zu stellen habe.“

Fridolin Thoma von Niederschwörstadt bat am 14. Nov. 1799 den Magistrat, „ihne nebst seiner Frau und 1. Kind als Hinderfäh allhier auf- und anzunehmen“. Er führte folgende Gründe vor:

1mo. Seyer er ein österr. Unterthan und Bürger von Schwörstadt (einer etwa 5 km von Rheinfeldern am rechten Rheinufer gelegenen Ortschaft).

2do. Besitze er ein erweißliches Vermögen von 600 Fl.

3tio. Seyer er schon lange bei seiner Herrschaft H. Bar(on) v. Schönau allhier, hiemit

4to. Seine untadelhafte Aufführung und friedfertiges Betragen männiglich bekannt, und glaube

5to. durch seine Handarbeit hinreichenden Nahrungsstand ihme (sich) verschaffen zu können. Wo endlichen er

6to. einen Kaufs Contract Vermög Anlag mit Michael Hupfauers Wittib pr. 427 Fl. 30 Xer allbereit angestoßen (abgeschlossen), sofort (somit) auch gebethen haben wolle, diesen von Magistratswegen zu bestätigen.

Resolutum:

Wird Bittsteller zur Gedult und einsweilen abgewiesen, wo solchergestalten der angesonnenen Kaufsratification nicht entsprechen werden kann.

Dieser Fall Thomann zeigt deutlich, wie weit in jener Junst-epoche die behördliche Einmischung in das Wirtschaftsleben sich erstreckte: nicht nur Thomann's Hinderfähengesuch wurde abgewiesen, — auch der Kaufvertrag blieb unbestätigt; nicht einmal die Berufung auf den Baron von Schönau, seinen Herrn, half dem Fridolin Thomann; vielleicht schadete ihm der Druck, den er nach stadträtlicher Auffassung durch Verquickung des Kaufvertrags mit dem Hinderfähengesuch auf die Behörde hatte ausüben wollen. Ähnlich hätte es auch den Brüdern Dietsch ergehen können, sie fanden aber meistens einen ihnen gewogenen Magistrat.

Fridolin Thomann wiederholte bald darauf sein Hinderläßengesuch „samt 4. Beylagen“ und am 5. Juli 1800 wurde ihm „prostitis prostandis *)“ entsprochen.

Mitten in die alte Zunftherrlichkeit hinein führt uns der Protokollvermerk vom 17. April 1800:

„Die Hafnermeisterere machen das Ansuchen, daß dem Anton Weis Hafnergesell bey der Verstorbenen Katharina Herinratin sel. die treibung der Hafner Profession um so ehender eingebotten“ (verboten) „werden möchte, als durch den Sterbefall seiner Meisterin dieses Recht erloschen.“

Der Rat faßte ohne weiteres das Conclusum:

„Sehe dem Befragten Anton Weis die treibung des Hafner Handwerkes einzubiethen.“

Der Hafnergesell Anton Weis hatte von dieser Eingabe der Hafnergilde offenbar rechtzeitige Kenntnis erhalten, denn unmittelbar auf den vorstehenden folgt im Ratsprotokoll der Eintrag vom gleichen 17. April 1800:

„Franz Anton Weis übergiebt Gesuch, mit Bitte, ihne aus invermerkten Gründen dahier als Bürger auf- und anzunehmen.“

Der Rat beschloß:

„Sehe denen Hafnermeistern zu Beybringung ihrer Erinnerungen cum Termino 8 Tagen zuzustellen.“

Am 6. May 1800 meldet das Ratsbuch:

„Die hießigen Hafnermeisterere bitten, daß, weilen Anton Weis dem magistrat. Auftrag ohnerachtet sich angemacht, auf seiner Hafnerprofession inzwischen zu arbeiten und einen Brand gemacht, wo sich bei erfolgter Visitation ergeben, daß nichts an verarbeitetem Geschirr vorräthig befunden, als wollen sie gebethen haben, daß ihme der Laden gänzlich geschlossen und ihme nicht zugestanden werde, von dieser verfertigten Arbeit das Mindeste zu veräußern, wo sie das übrigens einem wllbl. Magistrat überlassen haben wollen, wie derselbe (Weis) dieses Unfugs wegen abgewandelt werden wolle.

Anton Weis als Beklagter widerspricht die hieruntige Angabe oder Klage und will dem Beweiß entgegensehen, daß er mittlerweile einen Brand verfertiget.

*) nach Leistung des zu Leistenden

Die Hafnermeister beruefen sich auf nachfolgende Kundschaft (Zeugen), als der Mahlknecht vom Aloisi Schmid und Johanna Hässig mit dem hauptsächlichlichen Gesuch, denselben von der hier-
untigen (erwähnten) Annahung mit aller Schärfe abzuweisen.“

Darauf beschloß nun der Rat Folgendes:

„Wird ihme Weiß bey Vermeidung 10 Reichsthaler Strafe die Treibung seiner Profession mit dem weitem hinzuthun eingebotten, daß im Uebertretungsfall derselbe ohne weiteres sich von hier zu entfernen haben wurde.“

*

Die Metzgermeister beschwerten sich am 26. Aug. 1800 wider Franz Kalenbach, „daß selber, hoher regim Verordnung entgegen, sich angemahet, Rindfleisch zu schlachten und solches zu denen Drenkönigen auszuwägen und zu verkaufen, — mit Bitte, ihme Kahlebach diesen Unfug einzubiethen“.

Der Rat beschloß: „Sene durch Ersuchschreiben das Kammeral-
amt anzugehen, womit ihme Kahlebach in Gemäßheit hohen regim Rescripti vom 5. April 1775 und 25. Jänner 1785 solcher Unfug eingebotten werden möchte“.

Der Hafnermeister Döbelin ersuchte am 3. Juli 1801 um die Erlaubnis, in der Behausung des Joseph König seine Profession noch etwa auf 2 Jahre treiben zu dürfen. Dieses Gesuch wurde dem Repräsentanten und Zunftmeister Tschudin zur Begutachtung überwiesen. Nun war aber Döbelin am 5. Juli 1800 mit seinem Gesuche, im Hause des Franz J. König den Brennofen auf ein Jahr zu gebrauchen, abgewiesen worden. Auf wiederholtes Ansuchen war ihm aus besonderer Rücksicht die Hafnerei in König's Hafnerhütte auf ein Jahr gestattet worden. Sein Gesuch, nach Ablauf des Jahres noch zwei Jahre hafnern zu dürfen, wurde am 16. Juli 1801 abgelehnt „mit deme, daß demselben nach Umlauf des Jahres mit 17. Julij d. J. noch weitere 4. Wochen aus dem Grunde vergönnet werden, wie er sein vorrätziges Materiale verarbeiten und veräußern könne“.

Genau in diese Zeit hinein, nämlich auf den 29. August 1800, fällt Joseph Rosenthalers bereits ausführlich besprochenes Gesuch, „aus beygebrachten Gründen ihme das Bierbrauen zu verwilligen“.

Darüber beschloß der Rat:

„Sene dem Säkelmeister“ (und zünftigen Bierbrauer) „Krenn und Joseph Dietschin, so wirklich ein Sohn in der Lehr, zu

derselben allenfälligen Erinnerung cum Termino 8. Tügen zu communicieren“ (mitzuteilen).

Hier, im Ratsbeschuß wird von Jos. Dietschin ausdrücklich bemerkt, er sei „wirklich ein Sohn in der Lehr“, — das heißt: ein Zunftlehrling. — „Wirklich“ hat oft den Sinn von „jetzt, — gegenwärtig“.

Wenige Wochen später, noch vor der endgültigen Erledigung (18. Sept. 1800) von Rosenthalers Bierbraugesuch, beschäftigte den Rat wieder ein solcher Zunftstreitfall.

„Michael Tschirpf, qua Handelsmann und die Bekermeister bringen beschwehrsam an, daß Andreas Lercher, gewesener Bekermeister bei dem k. k. Verpflegsmagazin sich anmaße, nicht nur ein Krämergewerb, sondern auch die Bekerprofession zu treiben und Seifen zu sieden, — mit Bitte demselben solchen Unfug gemessenst einzubiethen.“

Wirklich beschloß der Rat am 4. Sept. 1800:

„Auf die erhobene Beschwehrde ein so anderer Handelsleüthe und Bekermeistere wird dem Andreas Lercher, gewest k. k. Proviantbeker sein anmaßlich und eigenmächtig treibendes Gewerbe und Unfug hiermit ernstgemessenst eingebothen.

Wo hiernächst derselbe seines hiessigen Aufenthalts wegen sich auszuweisen habe.“

Damit schien der Fall endgültig erledigt zu sein, doch ließ Andreas Lörcher, k. k. invalider Bekermeister, sich nicht nur so ohne weiteres abfertigen, sondern reichte bei hohem Landespraesidio ein Gesuch ein, in dem er um die „Erlaubnis“ bat, „schwarz Haußbrod baken zu dörfen“. Dieses Gesuch gelangte zur Vernehmlassung an den Stadtrat von Rheinfelden; es wurde darüber „von dieesseitigem Magistrat (Landespräsidium) die Berichterstattung mit Bemerkung angeschlossen, daß an Händen gelassen werden wolle, ob die Anzahl der dieesseitigen Bekeren zur Befriedigung des Publikums hinreichend, und ob ihr Verdienst größten Theils auf diesem Gewerbe beruhe?“

Der Stadtrat faßte am 18. Sept. 1800 folgenden Beschluß:

„Sene das hohe Landes Prosidium dahin zu verständigen, daß, obzwar 5. Bekere allhier sich befinden, und die Burgerschaft durch selbe versehen, der Magistrat des dafürhaltens sene, daß dem Bittsteller bey dermaligen Zeiten citra consequentiam

tamen das schwarze Brodbaken und Mehlsandel zugestanden werden möge.“

Genau in der gleichen Sitzung behandelte der Stadtrat ein Gesuch des Joseph Rosenthaler ihm die Veniam aetatis (Mündigkeit) aus unvermerkten Gründen (sein Vater war gestorben) zu bewilligen, — dem Gesuch wurde entsprochen und noch an der gleichen Sitzung auch sein Gesuch, Bier brauen zu dürfen, in der bereits mitgetheilten Fassung endgültig erledigt. —

Inzwischen war bereits ein anderer Geschäftsgedanke gereift und bis zum hohen Rat emporgewachsen.

In der uns immer noch beschäftigenden Ratsitzung vom 18. Sept. 1800 lag auch ein Gesuch des Joseph Tschudin vor, „demselben eine Spezerenhandlung zu verwilligen“.

Dieses Gesuch wurde mit Ansetzung einer 8-tägigen Frist den Spezerenkrümern zu ihrer Vernehmlassung überwiesen.

Auf ihre Bedenken hin wurde Joseph Tschudin's Gesuch am 25. Sept. abgewiesen.

Das nächste Gesuch, das den Rat beschäftigte, war vom Hinderfäßen und Zimmergesellen Carl Stocker eingereicht worden, der bat: ihne als Meister auf- und anzunehmen.

Der Rat erkannte am 25. Sept. 1800:

„Kann dem Bittsteller vorstehender Verfassung gemäß wegen Ermanglung des Bürgerrechts in seinem Gesuch nicht Entsprochen werden, hiemit abgewiesen wird.“

Am 16. Okt. 1800 gelangte der bereits erwähnte Hafnergesell Anton Weiß von Gengenbach neuerdings vor den Stadtrat mit der Bitte, „ihne als Bürger aufzunehmen und seinen Hauskauf zu bestätigen“. Der Rat beschloß: „Wird derselbe mit seinem Gesuche lediglich abgewiesen“.

Nicht einmal der von Anton Weiß vollzogene Hauskauf vermochte den Rat umzustimmen. Da nur ein Bürger sich ein Haus kaufen durfte, fiel somit außer dem Bürgerrechtsgesuch auch der Hauskauf dahin. —

Die Vorbedingung zu einer richtigen Laufbahn in Rheinfelden war augenscheinlich die Erwerbung des Bürgerrechts. War einmal diese Hauptschwierigkeit beseitigt, so ging alles andere leicht vonstatten. Daraus geht deutlich hervor, einen wie großen Erfolg Dietschy schon im Jahre 1792 durch die Erlangung des Bürgerrechts erzielt hatte.

Am 14. Nov. 1800 erschienen vor dem Rat „die hiesige auch Obmänner der *Landschustermeister*“ mit der Bitte, es sei an den Herrn Commandanten die Vorstellung zu machen, „womit der Andreas Ortmann wegen von demselben ihnen zugehender Bekränkung in der Arbeit, von hier ab- und an die ditzfällig magistratual. Erkantnuß verweisen (verwiesen werden) möchte“.

Außer dem Rheinfelder Schusterobmann Anton Bösch unterzeichneten auch der Obmann Wirthli von Möhlin und der Obmann Sigrist von Nollingen, das ja damals auch noch zur Herrschaft Rheinfelden gehörte, die Eingabe, der vom Stadtrat *petito modo* (wie begehrt) entsprochen wurde. Daß der Schuhmacher Ortmann sich jedoch nicht so leicht abweisen und abspeisen ließ, sollte der Stadtrat bald erfahren. Bevor wir seinen Fall weiter verfolgen, fügen wir, seines allgemeineren Inhalts wegen, den Ratsbuchvermerk vom 19. Februar 1801 hier ein. Er hat folgenden Wortlaut:

„Dato erscheinen die Einzüger der Personalsteuer und referiren über ihren aufgehabten ditzfälligen Bezug mit der Anfrage, weilen noch ziemlich Viele im Rukstand verhaftet, und es verlauten wolle, daß bey wirklich abgeschlosssen seyn sollendem frieden der ditzortige District samt dem Frickthal von dem Rheinthal und Landständ. Consess abgerissen werde, wie selbe (Einzüger) sich zu benennen hätten?“

Dies ist die erste und einzige Andeutung des damaligen Ratsprotokolls über die bevorstehende Loslösung des Fricktals von Vorderösterreich.

Der Rat faßte den Beschluß: „Sene mit weiterem Einzug einweilen und bis weitere Verfügung einzuhalten“.

Da Döbelin mit seinem Gewerbe fortfuhr, verbot ihm der Rat am 23. Februar 1802 das weitere Hafnern im Hause des Joseph König mit der Androhung, andernfalls werde ihm „nicht nur das gebrannte Geschirr ohne weiteres hinweggenommen, und ihnen Hafnermeistern“ (die sich beschwert hatten), „zur freyen Disposition überlassen, sondern auch denselben gestattet würde, den Brennofen einzuschlagen und unbrauchbar zu machen“.

Am 8. Januar des Jahres 1801 hatte Michael Tschirpf die „beschwehrsamme Anzeige gemacht, daß Joseph Kamber mit Speze-

re y w a r e n zu handeln sich unterfange, bittend solchen Unfug einzubiethen“. Der Rat bot dem Kamber solchen Unfug sofort bei 10 Reichsthaler Strafe ein.

Am 15. Jänner 1801 ersuchte Joseph Kamber den Rat, „ihme zu seinem Käßhandel ein so andere Articul zu gewähren“. Dieses augenscheinlich auf Erweiterung eines bestehenden Ladens gerichtete Gesuch wurde vom Rat in folgender Weise erledigt:

„Wird dem Impetranten (Bittsteller) gleichwolen sein Gewerbe mit Brantenwein, Käß, Butter, und wasserlei (welcher- oder jederlei) Gattung Gemüß mit Ausschluß aller Specerey w a r e n verwilliget“.

Am 16. Juli 1801 machte Michael Tschirpf die Anzeige, daß Joseph Kamber des ihme beschehenen Einbotts ohnerachtet mit Specereyen zu handeln sich anmaße und zwar bei 10. Reichstaler Strafe. Nicht minder Joseph Tschudin solchen Handel tendiere, mit Bitte, ihme Kamber zu der andiktierten Strafe zu verfallen, dem Tschudi hingegen unter nemlichen Strafe solchen Unfug einzubiethen.

Resolutum:

„Sehe Kamber auf Donnerstag den 23. dis vor Rath — wie nicht weniger Joseph Tschudin zu erscheinen angewiesen, welcher ersterem unter gedoppelter Strafe der Spezerey Handel, ihme Tschudin aber bey 10. Reichsthaler inmittelst mit deme eingebothten wird, daß in so fern er Kamber vor Rath nicht erscheinen wurde, derselbe in ersagter Strafe pr. 10 Reichsthaler ohne weiters verfällt wurde.“

Joseph Kamber erscheint wirklich am 23. Juli 1801 vor dem Rat, „und giebt zu vernehmen, wie ihme nicht erweißlich gemacht werden dörfte, daß er ein Spezerey Handel treibe, — sondern nur ex Commissione (aus Auftrag) seinen Anverwantten Zu Ryburg (Waren) bey gebracht habe, somit er glaube, daß er keiner Strafe sich ausgesetzt habe“.

So wurde nicht nur die Gründung neuer, sondern auch die Erweiterung bestehender Betriebe streng untersagt oder nur widerwillig erlaubt.

Anton Bröchin, Bürger und Bekermeister, hatte am 12. Sept. 1799 ein Gesuch eingereicht, „mit Bitte aus invermerkten Gründen ihme den Weinschank zu verwilligen“. Diese Eingabe war sofort den hiesigen Wirthen „zu ihrer baldmöglichen Erinnerung

mit dessen Rückstellung zugefertigt“ worden. Offenbar beeilte sich die Wirtsgilde nicht mit der Erledigung dieses Gesuches, denn am 8. Okt. 1799 wiederholte Anton Bröchin seine Bittschrift „um Verwilligung einer Buschwirthsgerechtsamme“. Der Rat fertigte auch diese Eingabe sofort den „dihortigen Wirthen“ zu „mit deme, . . . daß selbe binnen 8. Tügen ihre Vernehmlassung um so gewießer beizubringen haben; alß in dessen Unerfolg Magistratus ohne weiters diesen Gegenstand mittelst Verbescheidung erledigen wurde“. Auf ihre Einwendungen hin wurde Anton Bröchin am 24. Okt. 1799 lediglich abgewiesen. „Wo inmittelst ihme Bröchin sein eigenmächtig unternommener Weinschank, und ganz ohnzuläßig dißfälliger Ohnsueg nicht nur allein ernstgemessenst verhoben und eingebotten wird, sondern auch die fernweitere angemessen und gebührende Ahndung dißfällig sträflichen Ohnsuegs samt betreffender Umgeldsgebühr vorbehalten bleibet“.

Franz Joseph Bröchin Burger und Rothgerber allhier bat am 14. Febr. 1800, ihme seine Tafernengerechtigkeit zum Hirschen zu erneuern. — Dieses Gesuch wurde den Wirten mit 14tägiger Beantwortungsfrist zugestellt.

Im Protokoll vom 19. April 1800 wird bemerkt:

„Die Tafernenwirthhe von hier übergeben Vernehmlassung über den Gesuch des Frz. Joseph Bröchin wegen Erneuerung des Tafernenrechts zum Hirschen.“

Was deswegen beschlossen wurde, wissen wir nicht.

Aloisi Bröchin wurde am 25. Sept. 1800 „wegen allzulanger Bewirthung in die späte Nacht dem emanirten Verbott entgegen in 2 Fl. Strafbarer Erlag hiemit vorfället“.

Anton Bröchin übergab am 9. Okt. 1800 „wiederholte Bitte, um ihme zu gestatten, unter einem Pusch Wein auszupfen zu dürfen“. Der Rat beschloß: „Habe Bittsteller Anton Bröchin ein gewissenhaftes Verzeichniß seines bis daher ausgezapften Weines dem Stadtrath zur Hand zu geben; wo nach der Hand über sein wiederholtes Gesuch um unter dem Pusch Wein auswirthen zu können, in Ueberlegung gezogen und das Weitere hierüber erfolgt werden wolle“. Anton Bröchin erklärte sich am 30. Okt. 1800 bereit, 200 Fl. baar in der Zuversicht an das städt. Säkelamt zu entrichten, daß ihme wenigst auf eine Zeit sub sigillo (unter dem Siegel) Wein auszuzapfen verwilliget werden möchte.

Das ausführliche Resolutum des Rats beginnt mit den Worten:
„Dem wiederholterdings supplicierenden Ant. Bröchin wird hiemit das simple Weinauszapfen doch unter der Modalität verwilliget, daß —

a) Die hieruntige Concession lediglich nur auf die Andauer des Krieges sich erstrecken; und dann (: wenn Bittwerber die weitere Bewilligung hierwegen nicht erhalten wurde :) auf diesen Fall hin vollends erlöschten seyn solle. Hiernächst —

b) Habe derselbe den hiemit auf 220 Fl. rein. bestimmten Umgeldsbetrag ab dem vom 25. May 1799 bis den 31. 8b. d. J. eigenmächtig getriebenen Wein- und Bierschank an das Säkelamt barsamlich und zwar ohne Abzug einer allfälligen Anforderung zu entrichten“ und s. f.

Am 8. Nov. 1800 erklärte Anton Bröchin sich der ihm „hinaus ertheilten Verbescheidung gänzlich unterziehen zu wollen und wollte nur gebethen haben wollen, „womit ihme an dem ausgemessenen Umgelds quanto p. 220 Fl. [um] eine Nachsicht per 20 Fl.“ bewilligt werde. — Per Majora (mit Mehrheit) entsprach der Rat diesem Gesuch.

Die Strenge der Gesetze mußte auch Franz Jos. Bröchin erfahren, den die Wirte beim Rat verklagt hatten, weil er sich angemahet, eigenmächtig und ohne die mindeste Abgabe Wein auszuzapfen.

Vor dem Rat hatte Franz Joseph Bröchin die Richtigkeit dieser Anzeige anerkannt und zu seiner Entschuldigung angeführt, daß, weil er d e r m a l e n s e i n G e r b e r g e w e r b e i n s S t o c k e n g e r a t e n, er „sich eine Aushilfe solchen Weinschanks verschaffen wollen“. Trotz seines Erbietens, das kaiserliche wie das städtische Umgeld zu erstatten, wurde Bröchin am 27. Nov. 1800 in 10 Reichstaler Strafe oder 15 Fl. rhein. verfällt; bei Fortsetzung des Unfugs wurde er mit 50 Reichsthaler Strafe bedroht und sein Gesuch um eine Tavernengerechtigkeit abgeschlagen.

Somit war zu jener Zeit der Berufswechsel auch für einen Bürger durchaus keine einfache und selbstverständliche Möglichkeit, sein Einkommen zu steigern.

Nun mag der Schuhmacher **A n d r e a s A r t m a n n** (so heißt er jetzt im Protokoll) wieder auftreten.

Er war am 14. Nov. 1800 auf Wunsch der städtischen und Landschuster „von hier ab und an die dißfällig magistratual. Erkanntnus verwiesen worden“.

Doch befand er sich am 26. März 1801 noch immer in Rheinfelden und schusterte augenscheinlich noch munter weiter; an diesem Tage nämlich beschloß der Rat auf wiederholte Beschwerde der hießigen Schustermeisterschaft, dem „Andreas Artmann“, in Gemäßheit vorgehender Resolution den Auftrag zu erteilen, „daß selber bei Vermeidung unangenehmer Folgerung sich binnen 24. Stunden von hier zu entfernen habe“.

Sofort gelangte „Andreas Ardaman“ mit einem Aufschubs- gesuche an den Rat, der nämlich schon am 28. März 1801 beschloß:

„Auf gemachte Vorstellung des Andreas Ardaman (!) wegen seiner Entfernung von hier, wird demselben sein Antrag mit Einwilligung der Schustermeisterschaft aus erheblichen Gründen dahin bewilliget, daß selber gleichwolen bis (be) vorstehend heil. Ostern sich allhier aufhalten und die angefallenen Schusterarbeiten innert dieser Zeit beendigen und mit seinen Creditoren und Debitoren eine volle Richtigkeit mit der Verwahrung pflegen, und sich sohin ohne weiters und um so gewießer von hier zu entfernen habe, alß in dessen Unerfolg die Meisterschaft volles Recht haben solle, ihm nicht nur sein Handwerks Zeug und Vorrätthige Leder hinweg zu nehmen, im weitem Unerfolg aber er von seiten des Magistrats expelliert werden solle.“

Mit diesem scharfen Beschluß war indessen der Fall „Artmann“ noch lange nicht erledigt, denn am 17. Dez. 1801 erscheint Andreas Artmann und „bringet folgende Aeußerung von Basel“, — nämlich aus dem dortigen französischen Hauptquartier:

„Comme le dénommé cidessus a Besoin de rester à Rheinfelde jusqu'au quinze pluviose pour y lirmme (?) ses affaires, en ce (se) conformant au(x) loin (lois) du pays, Je Lauthorise à y reste(r) pour y travailler en son état.

Au quartier Général à Basle.

le 25. frimaire an X.

Le Général de Brigade:

S. Quétard.

Ins Deutsche übersetzt lautet dieser im Ratsbuch nicht ganz fehlerlos wiedergegebene Schein folgendermaßen:

„Da Obgenannter es nötig hat, bis zum 15. Pluviose (4. Febr. 1802) in Rheinfelden zu bleiben, um dort seine Geschäfte

zu besorgen, ermächtige ich ihn, nach den Gesetzen des Landes hier zu bleiben und in seinem Beruf zu arbeiten

Generalquartier in Basel.

25. Frimaire, Jahr X.

(16. Dezember 1801)

Der Brigade-General:

S. Quétard

Da Rheinfelden damals unter französischen Waffen stand, hatte General Quétard, augenscheinlich das Recht, sich zu Gunsten des „Andreas Artmann“, der also wohl Hartmann hieß, einzusetzen. Der Stadtrat beschloß: „Vorstehende Aeußerung wird den Schustermeisteren zu ihrem Wissen und Benehmen zugefertigt“.

Diese Bewilligung, die Andreas Hartmann vom französischen General Quétard erhalten, hatte den Stadtrat nicht ganz unvorbereitet gefunden. Es war am 14. Dez. eine aus dem Bürgermeister Reutter, dem Commandeur von Truchseß, Forstmeister Böhler und Rat Hug zusammengesetzte Deputation in das französ. Hauptquartier nach Basel verreist „wegen Verminderung der dahiessigen Guarnison“.

Diese Deputation hatte dem General Quétard ihre Vorstellung übergeben und von ihm die Versicherung erhalten, „ein dieser Tagen die Compagnie von hier ab und auf die Dorfschaften hinausruken zu lassen“.

„Wo also der Erfolg abzuwarthen seyn werde.

Mit eben diesem Anlaß hätte ged. H. General in oben erinnerter Gegenwart“ (also in Anwesenheit der Deputation) „auch erklärt, wie er bereits dem nun abgekommenen Commandanten Babau in Antwort ertheilet habe, daß er in die zwischen der ehrsammen Schustermeisterschaft und dem Johannes Hartmann obwaltende Differenz sich keineswegs mischen werde, sondern diesen polit. Gegenstand nach den bestehenden Landesgesetzen abzuwandeln dem Löbl. Magistrat lediglich überlassen wolle.“

Am 15. Dezember faßte der Stadtrat inbezug auf den Schuster Hartmann, wie er jetzt genannt wird, den Beschluß, „solchem der gemessene Auftrag zu machen seye, daß er von nun an seine Profession einzustellen und keine weitere Arbeit mehr an(zu)nehmen oder zu verfertigen habe; als im Gegengesetzten Fall (: wie unter einem geschieht :) der Meisterschaft zugestanden wird, ihme die

Arbeit samt dem Handwerksgeschirr ohne weiteres hinweg zu nehmen. Wo übrigens zu seiner gänzl. Entfernung von hier eine Zeitfrist bis künftigen Sonntag beraumet wird“.

Als nun Hartmann wirklich am 17. Dez. 1801 mit seinem französischen Schein vor den Stadtrat trat, der sich seinetwegen bereits mit dem General Quétard besprochen hatte, — und als sein Gesuch vom Rat einfach an die Schustergilde zu ihrem Wissen und Benehmen zugesertigt wurde, konnte Hartmann einen leichten Triumph darüber empfinden, daß er seine Entfernung von Rheinfelden um eine weitere Frist zu verlängern vermocht. Er brauchte sich aber keinen Illusionen darüber hinzugeben, daß seine Rheinfelder Gastrolle endgültig ausgespielt sei.

Die Schustermeisterschaft wartete nämlich ganz genau den Abfluß des Termins ab; denn im Ratsprotokoll vom 4. Febr. 1802 steht zu lesen:

„Die Schustermeisterschaft bittet, weilten dem Andreas Hartmann bei allbereit verloffener Zeit der von Hh. General Quétard ihm zugestandenem Aufenthalt, derselbe sich noch dahier befinde, demselben den gemessenen Auftrag zugehen zu lassen, daß derselbe sich ohne weiteres sogleich von hier entfernen solle.“

Der Rat beschloß:

„Da die Aufenthaltsbewilligung von H. General Quétard zu Basel gänzlich verstrichen, so wird dem Andreas Hartmann hiemit der gemessene Auftrag gemacht, sich ohne weiteres von hier zu entfernen, widrigens er sich unannehmlichen Folgen aussetzen wurde.“

Der Fall Hartmann war damit für immer erledigt. Außer diesem Fall ist nie eine Einmischung des französischen Platzkommandos oder -quartiers in das Rheinfelder Zunftwesen vorgekommen.

* * *

Wie enge die Einbürgerungspolitik mit dem Gewerwesen zusammenhing, zeigt folgender Ratsbeschluß über das am 26. Nov. 1801 behandelte Einbürgerungsgesuch des Schreinergehilfen Franz Richert von Schürberg. Der Rat entschied:

„Wird dem Bürgergesuch per 150 Fl. barer Erlag, für 2 Feüerexmer 5 Fl. 30 Kreuzer, dann für 3 Eiche zu sezen 1 Fl. 30 Kreuzer mit deme entsprochen, daß Bittsteller

keine andere (eigene) Werkstatt in so lange zu errichten bemächtigt seyn solle, bis allenfalls Joseph Rehm versterben wurde“

Die Drechslerer allhier gaben am 28. August 1801 ihre Aeußerung dahin: wie sie wider die Annahme des Johannes Bruholz, Drechsler von Schupfart nichts einzuwenden hätten.

Auf diese Vernehmlassung hin wurde Bruholz unter den üblichen Bedingungen und gegen 150 Fl. baar Erlag als Bürger aufgenommen. Zu den „üblichen“ Bedingungen rechnen wir die 2 Feuereimer, die zu stiften und 3 Eichlein, die zu setzen waren, oder die Gebühr dafür.

Dem Joseph Kamber wurde am 3. Dez. 1801 auf sein neuerlich eingekommenes Gesuch, den Zucker-, Caffée- und Tabakhandel zu seinen schon verwilligten Articlen (fügen zu dürfen), entsprochen und dieser Handel dahin beschränket, daß weitere Articel bey angemessener Geldbuße eingebothen oder beschränket werden.

Diese Wiederholung des Wortes „beschränkt“ kennzeichnet eigentlich die ganze, aus lauter „Bedenken“ und „Beschränken“ sich zusammensetzende Gewerbepolitik jener Zeit, da Rheinfelden doch unter fränkischen Waffen stand; es sieht so aus, wie wenn der Rat in dieser Lage, sozusagen aus Oppositionstrieb, erst recht hätte auf der Hut bleiben wollen vor fränkischen Einflüssen und Einflüsterungen.

Wilhelm Rummelin sel. Wittib — bat am 12. August 1801 den Stadtrat, er möchte ihrer ältern Tochter Adelheid Sprich den Aufenthalt bei ihr, der Mutter und in der Stadt bis zur erfolgten unehelichen Entbindung bewilligen. —

„Wo sohin sie eine Bedienstung ausfindig zu machen sich beeüfert halten werde.

Wo ex offo (von Amtswegen, ex officio) bemerkt wird, daß die hießige Handelsleuth wegen unerlaubter Krammery oder Handels Gewerbe sich beschwehret.

Die anwesende Mutter erkläret sich, wie solche Anmaßung als unerlaubt ihro nicht wissend war, somithin solchen Handel einstellen wolle.“

Unter diese Stelle des Ratsprotokolls setzt die arme Witwe ihr Handzeichen (ein Kreuz) als Unterschrift.

Der Rat faßte das Resolutum:

„Da der längere Aufenthalt und Entbindung der Adelheid Sprich nicht — viel weniger ihr unbefugt strafbar eigenmächtiger Handel zugegeben werden kann; alß wird selbe in ihr Bürger und Geburtsort binnen 14. Tagen verwiesen; ihro aber ihr dißfälliger Unfug mit Handeln ernstgemessenst mit deme verhoben, daß selbe im weitem Betrettungsfall mit empfindlicher Strafe ohne weiters angesehen werde.“

Wie strenge der Rat gelegentlich vorging, zeigt auch das Protokoll vom 10. Dez. 1801:

„Die Krämere bitten, der Adelheid Sprich ihren Handel und Gewerh gemessenst einzubiethen.“

„Resolutum: Wird Sie Sprich dahin erinnert, ihr Gewerh auf der Stelle einzustellen, Als unter einem denen Handelsleüthten allhier die Erlaubniß ertheilte wird, nach Verlauf von 3. Tagen ihro die Waaren ohne weiters wegzunehmen.“

Gelegentlich zeigen sich in dieser alten Zunftherrlichkeit lebenswürdige Vorkommnisse. Franz Meyer, Wagnergeselle bei Joseph Ackle, aus dem Breisgau gebürtig, hat am 12. Sept. 1801 um die Aufnahme als Bürger. Sehr hübsch liest sich das diesen Fall behandelnde:

Conclusum:

Da dieser Geselle sich wirklich durch seine hier gefertigten Arbeiten als ein geschickter Wagnergesell ausgezeichnet hat; sich durch bei gebrachtes Attestatum von seiner Herrschaft ausweist, daß er ein Vermögen von 800 Fl. besitze, sein Meister selbst bittet, ihn in seinem Alter als eine Stütze zu vergönnen, zumal der Gesell und die Tochter sich einander gerne hätten und ungezweifelt sich miteinander verhehelichen würden, so wird besagtem Franz Meyer jedoch aus dem hauptsächlichsten Betrachten, daß er die Tochter des Acklins heurathe

gegen baren Erlag pr.	150 Fl.
für 2 En(m)er	5 Fl. 30 Xer
für 3 Eichle zu setzen	1 Fl. 30 Xer
	<hr/>
	157 Fl.

von Magistratswegen entsprochen.

Im Kanton Fridtal, zu dem Rheinfelden vom Frühling 1802 bis Frühling 1803 gehörte, scheint es auch nicht an eingefleischten

Zunftbürgern gefehlt zu haben. Die Zimmermeister Kaspar Knapp und Xaver Rohrer brachten am 15. Juni 1802 „Klagweis“ an, „daß der Karl und Philip Stocker, beede Zimmerleüthe, deren ersterer zwar als Satzbürger, letzterer aber als Hintersäß angenommen seyn soll, daher keiner Bürger noch Meister seye, und dennoch gegen alle Ordnung und Gesäß, auch Handwerks-Gebraüche sich unterstehen, alle Zimmerarbeit Accorde und derlei zu übernehmen, so als wenn sie wirklich das bürgerliche und Meisterrecht auszuüben befugt wären. Die Zimmermeistere machen hiemit das Ansuchen, daß dem Karl und Philip Stocker (welche nicht anderst als Gesellen zu betrachten) schärfest untersagt und verboten werde, keine wasserley nur den Meistern zuständige Arbeit und Accorde zu übernehmen und sich einstweilen dahin zu fügen, daß sie als respective Gesellen in der Arbeit eines Meisters zu stehen haben oder wenigst mit Uebereinkömmnis der Meistern unter dem Namen eines derselben arbeiten sollen“.

Tatsächlich hatte der am 2. Juni 1801 als Satzbürger aufgenommene Karl Stocker die Zusicherung erhalten, auch seine Profession nach gemachtem Meisterstück und richtigem Befund treiben zu dürfen. Dieses Meisterstück hatte er offenbar noch nicht gemacht.

„Da das Gesuch der Meister in allen Rechten, Gesezen und Gebräuchen vollkommen gegründet, so wird demselben auch gänzlich entsprochen, und den gedachten Stocker unter keinerley als vorgesagten Bedingnißen hinfüro zu arbeiten erlaubet.

Welcher Gemeinderaths Abschluß denenselben zu ihrer genauen Nachachtung hinausgegeben wird.“

Karl Stocker versuchte es einige Monate später auf dem andern Wege: er reichte ein Bürgerrechtsgesuch ein, das aber von der Gemeinde mit großem Mehr abgelehnt wurde.

Die gleiche Gemeindeversammlung vom 15. Sept. 1802 hatte die Frage zu beantworten: „Ob ein zwischen Mathias Kuni, älter, Bürger, und Johann Erni, Hintersäß und Müller geschlossener Hauskauf von der Bürgerschaft gutgeheißen; folglich von dem Gemeinderath bestättiget werden solle?“ Die Gemeinde gab den Entscheid: „Da es bis anhero dem bürgerl. Recht widersprochen, und nie üblich ware, daß ein Hintersäß sich ein Haus zu erkaufen befugt

gewesen, so wurde ebenfalls dessen Hauskauf widersprochen.“

Noch im Kanton Aargau spukte der Zunftgeist weiter.

Die Niedergelassenen richteten an die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 1805 die Anfrage, ob ihnen gegen eine angemessene jährliche Abgabe der bürgerliche Genuß von Holz und Weide bewilligt werden wolle? Dieses Gesuch wurde von der Gemeinde abgeschlagen und „gänzlich verneinet“.

Noch einige Male scheint die alte Zunftherrlichkeit sich lebhaft für ihren weiteren Bestand gewehrt zu haben.

Am 5. Juli 1805 zeigten die Rheinfelder Bäckermeister an, „daß Joh. Säublin ohneracht so vielfältigen Verbotten noch immer fortfahre, Brot zu verkaufen, — haben dieselben, zum Beweis dessen, einen von ihm erkauften Laib Brot dem Stadtrat dargebracht. Die Bäckermeister ersuchten den Gemeinderat, dem Säublin den fernern Brotverkauf zu untersagen und ihn zur Erlegung der am 13. April im Fall eines weitern Vergehens ihm auferlegten Geldbuße von 20. Franken anzuhalten. Der vor den Rat berufene Joh. Säublin anerkannte zwar den ihm vorgewiesenen Laib Brot als den seinigen, doch sei er bloß ein Laib von seinem Hausbrot. Sein Müller Jos. Rein könne bezeugen, daß er seit dem letzten Verbot vom 13. April kein Brot mehr verkauft, sondern solches bloß zu seinem Hausgebrauch gebacken habe; denn er habe monatlich nicht mehr als einen halben Sack Mischelten bei J. Rein mahlen lassen. Jedermann werde selbst begreifen, daß dieses Quantum Frucht zu seinem eigenen Hausgebrauch und dahin notwendigen Brot kaum hinreichend seye. Sofern aber, meinte Säublin, seine Frau auf Zureden eines Dritten, ohne sein Wissen, den vorgewiesenen Brotlaib verkauft haben sollte, so wolle er für dermalen die Geldbuße sich abgeben, im nächsten Betretungsfall aber sich sowohl dieser, als jeweiligen verschärften Strafe unnachsichtlich unterworfen haben“.

Der Gemeinderat stellte die Sache bis zur weiteren Untersuchung und „Erbrohung“ ein, ließ dem Säublin aber zur Schärfung des Gedächtnisses das Protokoll, das er unterschreiben mußte, vorlesen.

Die letzte Zunftaktion ging von der Meßgerschaft aus. Der ältere Mathias Kuni erschien am 15. Dez. 1807 mit den übrigen „dahiesigen“ Meßgermeistern vor dem Rat; ihr Ersuchen ging dahin, es sei der Anna Maria Hofart, geb. Quickner, die

gegen alle Rechte und Gewohnheiten Kleinvieh schlachte und in ihrem Haus öffentlich verkaufe, dieses Handwerk zu verbieten. Der erste Ehemann der Quicknerin, Johann Kall, habe nur unter dem Namen seines Schwiegervaters Johann Quickner gemezget. Ihr zweiter Mann, Johann Hofart, habe das eine Zeit lang ebenfalls getan und später, nach des Schwiegervaters Tod, im Namen „dessen hinterlassener Wittib, geb. Anna Maria Honold“ die Mezgig fortgeführt. Gedachte Witwe, Hofarts Schwiegermutter also, sei nun im August 1806 verstorben und nun könne ihre Tochter, die Hofartin, mit ihrem „wirklichen“ (gegenwärtigen) Knecht Wendel Morgen unter keinem Namen ein Recht vorschützen, die Mezgig fortführen zu dürfen, da der Ehemann ja nur unter dem Namen seiner Schwiegermutter gemezget habe. Sie, die Meisterschaft mußte zwar eingestehen, daß Johann Hofart, der Quicknerin zweiter Ehemann, von ihnen als Meister anerkannt sei. Nun sei er aber schon seit 8 Jahren ausgetreten oder habe vielmehr Verbrechens halber austreten müssen und sei seither nicht mehr zurückgekehrt, „oder vielmehr, da er zurückkehren und sich mit seiner Frau wieder vereinen wollte, sei er von ihr nicht aufgenommen worden. Sie, die Quicknerin werde daher nicht behaupten wollen, daß sie im Namen ihres abwesenden Mannes wie eine Wittib betrachten werden und die Mezgig fortzuführen befugt sein solle. In beiden Betrachtungen bäten also die Mezger darum, daß ihr Hofartin, zu mezen untersagt werden möchte. Sollte aber der Fall, was die Mezgerschaft sehnlich wünschet, eintreten, daß der Hofart zurückkehren, seine Frau denselben annehmen und sie beide miteinander in ehelicher Verbindung leben sollten, so würden sie sämtliche geneigt sein, ihn als Mitmeister anzuerkennen und ihm sein (zwar erloschenes) Recht wieder einzuräumen und gestatten, daß er gleiche Rechte wie sie für alle Zukunft ausüben sollte“.

Der Stadtrat stellte zuerst die überhäufte Anzahl und den geringen Verdienst der Mezgerschaft fest, bekundete dann aber am 12. April 1808 die humane Auffassung:

„In Erwägung, daß die Absicht und der Geist des (aargauischen) Gesetzes vom 5. Mai 1806 wohlthätig ist und nicht zugeben will, daß das Verbrechen des Mannes in seinen unzähligen Folgen auch auf dessen Frau und Familie fortwürke und diese unverschuldet mit Gewerbs- und Brotlosigkeit gestraft werde;

in Erwägung, daß nach dem 99. § des erwähnten Gesetzes eine Frau, deren Mann unter der Kriminalstrafe sich befindet, das Gewerbe fortführen darf, mithin wegen den groben Verbrechen des Mannes die Frau nicht bestraft werden darf: So will auch das Gesetz, daß eine Frau wegen den minderen Vergehen eines Mannes als wegen dessen Entfernung, bößl. Verlassens und dergl. nicht mit Brodlosigkeit gestraft werden darf.

In Erwägung dieser Umstände, da Johann Hofart schon mehrere Jahre seine Frau verlassen und früher schon hätte zurückkehren dürfen, so kömmt nun seiner Frau, der Anna Maria Quickner, als einer Meistersfrau die Begünstigung des Gesetzes und des regiminal rescripts vom 11. v. M. zu statten und dieselbe hat nun bis zur Zurückkunft ihres Ehemannes nach Erkenntnuß des Stadtrates die Befugniß ihr Gewerbe ungestört fortzutreiben.“

Bei diesem Beschluß verblieb es einstweilen, doch bald nahm der Fall eine Wendung, die ihn zu einer seltsamen Seldwilergeschichte umgestaltete.

Am 31. Mai 1808 zeigte sich nämlich vor dem Rheinfelder Gemeinderat kein Anderer als eben der erwähnte Johann Hofart, Bürger und Metzger von hier, — mit dem Ansuchen, daß derselbe nach einer bereits 11jährigen Entfernung von hier und seiner Ehefrau Anna Maria Quickner, mit welcher er wieder in eheliche Verbindung zu leben wünsche, — wieder als Bürger und Einwohner aufgenommen, und sein Metzger-Gewerbe zu treiben ihm gestattet werde. Er legte dem Stadtrat verschiedene Zeugnisse seines während dieser Zeit geführten Betragens, sowohl als Metzgerknecht als auch seiner als Landjäger beim Löbl. Canton Bern geleisteten getreuen Dienste (vor) und bittet, in Berücksichtigung derselben, ihm seine Bitte zu gewähren.

Der Stadtrat faßte den Beschluß:

„Da es der Wunsch des Stadtrates ist, daß Johann Hofart sich wieder mit seiner Ehefrau Anna Maria Quicknerin verbinde und in ehelicher Eintracht lebe, so wird derselbe anmit angewiesen, von seiner Ehefrau ein Zeugnis seiner Wiederaufnahme dem Stadtrath vorzulegen; so werden demselben gerne alle Begangenen Fehltritte verziehen und die von dem abgekommenen Magistrat unterm 6. Nov. 1798 gegebenen, aber von dem Johann Hofart nicht in Erfüllung gesetzten Aufträge

nicht weiter in Erinnerung gezogen werden sollen. Sollte aber Johann Hofart ein derley Zeugniß von seiner Frau dem Stadtrat vorzulegen sich außer Stande befinden,

So wird hiemit Johann Hofart an den competierl. Richter in Matrimonial-Streitsachen, nehml. das löbl. Bezirksgericht gewiesen, dessen Entscheid er vorzuweisen hat, bis wohin derselbe mit Betreibung des Meßger Handwerks einzuhalten angewiesen wird.“

Am 9. Juli 1808 erschien Johann Hofart wieder vor dem Rat mit der Anzeige und Bitte, „nachdem nun die Zwistigkeit zwischen ihm und seiner Ehefrau geb. Quickner gerichtlich abgethan und beendet, daß ihm als Bürger und einem 14jährigen Meister gestattet werden möchte, daß er zu seinem künftigen Fortkommen und nöthigen Unterhalt, weilen er außer seinem Handwerk keine andere Nahrungsquelle habe, dasselbe künftig forttreiben und in der öffentl. Meßig, allwo er sich eine Bank zu erleihen oder zu erkaufen gedenke, Großvieh schlachten und ordnungsmäßig sein Fleisch verkaufen dürfe“. —

Der Rat verwies ihn auf 8 Tage zur Geduld, während welcher Zeit die Meßgermeisterschaft über sein Gesuch werde einvernommen sein.

Die sämtlichen Meßgermeister gaben schon am 12. Juli 1808 vor dem Rat, der sie einberufen hatte, ihre Erklärung in dem Sinne ab, „daß sie nicht ungern sehen, daß Hofart zum Gewinn seines Brodes meßgen dürfe, da sie aber die Anzahl der Meßigbänke oder vielmehr der Meßger nicht könnten vermehren lassen, so müßte entweder der Anna Maria Quickner ihr Meßgen niedergelegt oder im entgegengesetzten Fall das Meßgen dem Hofart verboten werden, indeme Mann und Frau in Rücksicht künftiger bösen Folgen ein gleiches Handwerk jedes auf eigene Rechnung zu treiben niemals befugt seyn können“.

Am 22. Juli 1808 faßte der Rat folgenden Entscheid:

„In Erwägung, daß die versuchte Wiedervereinigung des Johann Hofart mit der Anna Maria Quickner einzig aus Schulden des Johann Hofart nicht zustanden gekommen, in dem die Quicknerin mit einem offenkundigen, ehebruchsschuldigen Mann in ehelicher Verbindung zu leben sich weigert, und in diesen Umständen die Wiederaufnahme ihres Mannes mit Grund ihr nicht kann aufgebürdet werden:

In Erwägung, daß nach gerichtl. Aufhebung und Annullierung des zwischen Johann Hofart und der A. Maria Quickner geschlossenen Ehevertrags das Eigenthumsrecht der in der öffentl. Metzsig stehenden Quicknerischen Fleischbank einzig der A. Maria Quickner zuerkannt worden, und Johann Hofart auf diese Fleischbank förmlich Verzicht geleistet;

In Erwägung, daß eben diese Fleischbank, wie alle übrige Fleischbänke als eheliche von der Metzgermeisterschaft erklärt worden, und mithin nach Begünstigung des § 11 im Geseze vom 25. Mai 1804 der A. Maria Quicknerin als Eigenthümerin dieser Bank die Selbstbenutzung derselben mit Betrieb des Metzgergewerbes durch einen Handwerksgehilfen nicht kann widersprochen werden;

In Erwägung endlich, daß Johann Hofart dem Magistrats Erkenntnisse vom 6. Nov. 1798 niemals Genügen geleistet, und daher die zwischen demselben und der Quicknerin bestehende Verhältnisse noch die nehmlichen sind, wie im Jahr 1798 und Hofart bis dahin keine Beweise eines verbesserten Lebenswandels gegeben;

In Betracht und Erwägung aller dieser Gründe und Ansichten kann der Stadtrat dem Johann Hofart seine vorgebrachte Bitte wegen Betreibung des Metzgerhandwerks nicht gewähren, wenigstens so lange nicht gewähren als [solange] die hiesige Metzgermeisterschaft nicht zugeben will, daß Johann Hofart und Anna Maria Quickner, jede Person für sich auf eigene Rechnung das Metzgergewerbe treiben, sondern überlasset dem Bittsteller die angeführte Bewilligung höhern Orts einzuholen.“

Rheinfelden, den 22. Juli 1808.

Dr. Lang, Ammann,

Tschudy, Rat,

J. Glas.

* * *

Diese ausführliche, von uns mit einigen Kürzungen wiedergegebene Darstellung des Falles Quickner durch den damaligen Ratschreiber Fezer zeigt genügend die Wichtigkeit und Bedeutung, die dieser Metzgerzunftfrage von ihm beigelegt wurde. Man wird bei der Würdigung dieser Angelegenheit im Auge zu behalten

haben, daß die Stellungnahme der Metzgerschaft hier nicht nur durch wirtschaftliche Erwägungen, sondern auch durch eine technische Tatsache bedingt war: die Zahl der Fleischbänke in der Metzgie ließ sich offenbar nicht einfach vermehren: der Numerus clausus war bei diesem Gewerbe durch die damalige Schlachtweise sozusagen festgelegt.

* * *

Am 26. Mai 1810 ersuchte Jacob Rösch, „daß ihm bewilliget werden möchte, ein Spezerey Laden zu errichten, weil er seiner körperlichen Constitution wegen die Schuster Profession zu treiben außer Stand und ihm der Lehnbestand des Wirthshauß zum Adler nicht mehr bewilliget worden“. Das Gesuch wurde bewilligt mit dem, daß er seine Waaren mit nach hiesig städt. Muttergewicht gefekten und reguliertem Gewicht auszuwägen und sich überhaupt nach Polizey-Ordnung zu fügen habe.

* * *

Der Bürger und Seifensieder Anton Siegert beschwerte sich am 17. Juli 1810 darüber, „daß der hiesige Bürger Karl Brutschi seit einiger Zeit sich unterfange Seife zu fabrizieren, ohne nach Vorschrift der Handwerks Ordnung das Seifensieden erlernt, darauf gewandert, und Meister zu seyn“.

Karl Brutschi wurde vorberufen und ihm „die fernere Fabrikation der Seife untersagt, in dem er nach dem 2. und 3. § des Gewerbepolizeygesetzes vom 25. Maj 1804 hiezu nicht berechtigt seye, sondern als ein unbefugter Pfscher nach dem 4. § des nehmli. Gesetzes der kompetenten Behörde würde beanzeigt werden“.

* * *

Folgende sich sehr ähnlichen Begebenheiten veranschaulichen den Gegensatz zwischen österreichischer und aargauischer Zeit.

Das Gesuch des Peter Herzog aus Zell, Wiesental, gewes. k. k. Feldbäcker um Aufnahme als Bürger und Erlaubnis, hier seine Profession treiben zu dürfen, wurde am 10. Sept. 1801 auf die triftigen Einwände der Bäckermeister abgewiesen.

Am 20. Februar 1808 bemerkte der Rat auf ein ähnliches Gesuch des bad. Tischlergesellen Sebastian Ringwald, die hiesige Bürgerschaft, von deren Stimmung die Aufnahme eines Bürgers einzig abhängt, sei bei der dermaligen großen Anzahl von „Dischlermeistern“ und selbst der Brodlosigkeit mehrerer derselben wohl niemals damit einverstanden.

Auf Antrag der Bäckermeister war das Bürgerrechtsgesuch des Peter Herzog, Bäckergefell aus Zell i. W., der eine Rheinfelderin hatte heiraten wollen, am 10. Sept. 1801 abgewiesen worden.

Peter Herzog von Zell gab sich mit der Ablehnung seines Bürgerrechtsgesuches nicht ohne weiteres zufrieden, sondern ersuchte um Mittheilung der Entscheidungsgründe. Der Rat „verwilliget“ sein Ansuchen und der Ratschreiber läßt sich die Mühe nicht reuen, diese Entscheidungsgründe am 12. Sept. 1801 im Ratsbuch anzuführen; er tat das, weil Peter Herzog den recurs angemeldet hatte. Diesem Umstande verdanken wir nun das folgende, wirtschaftsgeschichtlich beachtenswerte Dokument.

Der Rat ließ sich durch die Erwägungen leiten:

1mo. Bittsteller (Peter Herzog) bezog seine als gemeiner (Feld-) Bäcker [die] ihm zukommende Löhnung ohne Sorge, und Kümmerniß, begab sich auch freiwillig zum Militär. Die hiesigen acht Bäckermeister aber waren während diesen jämmerlichen Kriegszeiten von Freund und Feind mit Einquartierungen, Requisitionen und Militärbrodbacken äußerst bekränket. Es wäre also ungerecht, einen Fremden ihnen zuzugesellen, der ihnen ißt das Brod schmählerte.

2dum. Hat er Vermögen in seiner Heimat, so mag er die hiesige Bürgerstochter heirathen und mit sich heimführen.

3tio. Die Häuser dahier zum Verkaufe sind nur wenige und viele Kauflustige; Es geschieht also der Bürgerschaft viel mehr Schaden als Dorthheil, wenn er ein Haus kaufen würde.

4to. Vormahls hatten die hiesigen Beckenmeister nicht nur ihren Verschleiß in hiesiger Stadt, sondern auch in die benachbarte Ortschaften, nun ist beynähe kein Dorf, das nicht Bäcker hätte, die ihre Orten und Wirthshäuser mit ihrem Gebäcke sattsam versehen, sondern sie schwärzen sehr vieles noch in die Stadt herein, wodurch dem Stadtbäcker das Brod darum liegen bleibt, weil der Landbäcker selbes wohlfeiler geben kann.

5to. Ist beinahe kein Bäckermeister hier, der nicht einen Sohn oder in der Lehr, oder auf d. Wanderschaft hat, die mit der Zeit ihre dermal noch meistens junge Väter wieder ersetzen werden.“

Diese Beweisführung gibt u. a. einen Einblick in die damaligen Verschiebungen des Wirtschaftslebens. Die Stadtbäcker, die einst Brot auf das Land hinaus führten, sehen sich jetzt in ihrer Stadt

von den Sandbäckern bestritten, die wohlfeileres Brot verkaufen. Die Zunftverfassung treibt ihrem Ende entgegen. — Dieser Vorgang ist das genaue Gegenteil der bei der Bierbrauerei eingetretenen Entwicklung; früher besaß fast jede Ortschaft eine Bierbrauerei, deren Absatzgebiet durch den wachsenden Rheinfelder Großbetrieb sich allmählich verengerte.

„Eodem“, am gleichen Tage, wie Herzog's Bürgerrechtsfall, beschäftigte den Rat noch eine gänzlich andersgeartete Angelegenheit, deren Wiedergabe dieses Kapitel fröhlich beleben mag. Das Ratsbuch meldet:

„Am 10. dieß gegen die nächtliche Thorsperre kamen drey Bärenführer mit 2. Bären und 2 Affen an dem oberen Thore an, die auf Befehl des hiesigen Hauptmanns und Stadtkommandanten Bayle eingelassen werden mußten. Des künftigen Morgens kam das Capo (Haupt) dieser Bande zum Bürgermeister und beehrte die Erlaubniß, seine wilden Bestien in der Stadt herum zur Schau zu führen, tanzen zu lassen, und dadurch die Einwohnerschaft in freiwillige Contribution zu setzen; weil der Bürgermeister dieses Schauspiel zuwider dem allerhöchsten Verbothe weder erlauben konnte, noch wollte, begab der boshafte Bärenführer (sich) zu obbesagten Commendanten und hinterbrachte ihm: der Bürgermeister hätte ihm das Herumführen seiner Bären unter schärfester Bedrohung verbotzen, und ungeachtet er selber gesagt habe, daß (er) hiezu die Erlaubniß von dem Stadtkommandanten habe, habe ihm Bürgermstr. erwiedert: Er als Bürgermstr. und (nicht) der Stadtkommandant hätte in derley Polizensachen zu befehlen od. zu verbiethen. Diese boshafte Lügen nun brachte den Commendanten Bayle dergestalten auf, daß er das rascheste Schreiben an den Magistrat erließ, wofern man sich dem Brodverdienst des Bärentreibers ferner widersetze, er sogleich an den General nach Basel Bericht mache, und um genugsamme Unterstützung seiner künftigen Verordnungen ansuchen werde. Um nun der Stadt nicht größeres Unheil an den Hals zu ziehen, mußte man wohl geschehen lassen, daß diese Thiere in der Stadt herumgeführt wurden.“

Wahrscheinlich stand die Rheinfelder Bevölkerung, namentlich die liebe Jugend, in diesem Streitfall eher auf der Seite des humorvollen Stadtkommandanten, der der Stadt gern eine Freude und Abwechslung gönnte. Dieser Fall veranschaulicht übrigens mit

aller Deutlichkeit den Kampf, den die ehrenfesten vorderösterreichischen Magistratspersonen mit dem unaufhaltsam vordringenden Zeit- und Neugeist führten.

* * *

Daß die Zünfte auch Geldgeschäfte trieben, beweist folgender Vorfall:

Mathias Ruch bat den Rat“ (am 19. Nov. 1801) „die ihm von der ehrenden Handwerkslade der Schustermeistern auf Jacob Rösch lautend Modo desselben rukgelassenen Erben gerichtlich abzukünden.“

Der Rat beschloß:

„Fiat petito modo“. (Im gewünschten Sinn zu vollziehen!)

Das Protokoll ist unvollständig abgefaßt, — es fehlen darin augenscheinlich einige Worte, die im späteren Beschluß enthalten.

Mathias Ruch gelangte nämlich am 23. Febr. 1802, vertreten durch den Advokaten Michael Tschirpf wieder an den Rat mit der Bitte, „weilen vermög Protocoll vom 20. Nov. v. J. die Jacob Rösch Schuster seel. Erben das von dem ehr: Schusterhandwerk allhier überwiesene Kapital samt Zins pr. 76 Fl. 40 Kreuzer nicht bezahlt, dieselbe zur Bezahlung anzuhalten“.

Der Rat beschloß:

„Wird in Verfolg beschehener Abkündigung befragten Kapitals vom 20. Nov. v. J. die Erben dahin angewiesen, klagenden Ruch binnen 14 Tagen klaglos zu stellen, oder auf Mittwoch, den 7. April Vormitt. 9. Uhr ihre standhafte Verantwortung um so gewießer beizubringen, als in dessen Unerfolg die Schuld für Bekannt angenommen, und Beklagte zur Bezahlung ohne weiteres verhalten wurden.“

*

Im Ratsprotokoll machen die Zünfte sich im zweiten Jahrzehnt nicht mehr bemerkbar. Das bescheidene i n n e r e Leben der Zünfte erlischt laut Zunftbüchern erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts; noch im Jahre 1858 erfolgen Einschreibungen von Meistern und Lehrknaben in einzelne Zunftrotel. Nachher erstirbt offenbar auch dieses schwache Zunftleben gänzlich, indem spätere Eintragungen fehlen. Erst die Gründung von lokalen und kantonalen Gewerbevereinen führte dann im Laufe des späteren 19. Jahr-

hundreds zu neuen Handwerkszungen. Doch das seit Jahrzehnten vom schweiz. Gewerbeverein erwartete eidgenössische Gewerbegesetz ist und bleibt einstweilen Zukunftsmusik.

* * *

Joseph Rosenthaler baut den „Gasthof zum Ochsen“

Joseph Rosenthaler, der durch Dietschy's erfolgreiches Vorbild zur eigenen Betriebsamkeit angemuntert worden ist, gehört schon im zweiten Jahrzehnt zu Rheinfeldens bedeutendsten Wirtschaftsführern, denn er erbaute den „Gasthof zum Ochsen“.

Bürgermeister und Rat des Kantons Aargau bewilligten am 28. März 1815 dem Joseph Rosenthaler von Rheinfelden, nach dem vorgelegten Plan vor dem oberen Tor ein neues Haus bauen und auf selbes den bisher in seinem Haus in der Stadt betriebenen Bierstank auf gleiche Weise, wie er sie bisher besessen, übersetzen zu dürfen. Er mußte das neue Haus sechs Schuhe, oder wo möglich noch weiter von der Straße zurücksetzen und das bisherige Patent seiner bisherigen Pintwirtschaft zur Abänderung auf das neue Haus der Staatskanzlei einsenden.

Der Brief, durch den die aargauische Regierung (Bürgermeister und Rat), den Amtmann des Bezirks Rheinfelden (Fischinger) diese Bewilligung mitteilte, beginnt mit den Worten: „Lieber und getreuer Amtmann!“ Am Schlusse des Briefes stehen die Worte: „Gott mit Euch!“

* * *

Gewaltige Ohmgelds-Streitigkeiten

beschäftigten den Rat in den Jahren 1827 bis 1829. Der Rat P. A. Kalenbach, Gastgeber zu den Drenkönigen, hatte bis dahin der Gemeinde nur 4 statt 7 vom Hundert (wie die anderen Wirte) als Ohmgeld bezahlt. Stadtmann Dietschy fragte ihn am 6. März 1827 an, ob er hinfüran nicht das Ohmgeld mit 7 vom Hundert, das die Gemeinde mit Bewilligung hoher Regierung fordern kann, — geben oder das kleine Maß, so wie die Wirte in der Stadt, auswirten wolle? P. A. Kalenbach erklärte, weder das kleine Maß, noch das größere Ohmgeld geben zu wollen. Die Wirte in der Stadt sollten auch das große Maß geben. Noch am 18. April 1829 bemerkte er auf das ungestüme Begehren der

übrigen Wirte, daß er das Maß, welches von jeher auf diesem Hause (Dreikönig) bestanden habe, nicht wegschaffe.

Verschiedene Wirte wendeten sich an den Rat mit dem Begehren, man möchte ihnen den Hausverbrauch (der nicht verohmgeldet wurde), nicht nach ihrer Verwirthung (Umsatz), sondern nach seiner wirklichen Größe anrechnen. Auf 22. Januar 1828 wurden alle Wirte zu Besprechung eines Regulativs über den Hausverbrauch vorgeladen; — was dabei herauskam, meldet das Protokoll nicht.

Im Juni 1828 entließ die hochlöbl. Finanzkommission den Rat J. Rosenthaler als Staatsohmgeldner, da er als Wirt (zu dem von ihm erbauten „Ochsen“) und Küfer nicht zugleich Ohmgeldner sein könne. Fruchtmesser Anton Herzog wurde sein Nachfolger.

* * *

Ein Wirteprotest

Seraphin Aufbaumer ersuchte die aarg. Regierung um ein Wirtschaftsrecht in seinem neu errichteten Bade. Auf bezirksamtliche Anordnung hin wurde das Gesuch den Wirten zur Vernehmung überwiesen. Am 23. Juli 1833 gaben Kranzwirt Güntert, Engelwirt Schriber, Löwenwirt Mohr, Rebstockwirt Bröchin, Kronenwirt Dietschin, Drenkönigwirt Kalenbach folgende Erklärung ab:

„Sie Alle insgesamt protestieren gegen dies Gesuch und verlangen eine Frist von 4 Wochen, um hierüber ihre Gegenstände schriftlich einzureichen.“



Die drei Stadelmänner

„Eodem“. (Am gleichen Tage.)

Niclaus Stadelmann von Estismatt Canton Luzerns producirt Attestat von seiner betreffenden Obrigkeit, dem H. Baron v. Schönau und einen Passeport des hauptsächlichlichen Inhalts, wie derselbe nicht nur ein ehrlicher Mann, sondern in der Dieharzneykunst erfahren seye, mit dem geziemenden Anlangen, daß der etwa erledigte Kühhirtendienst um so unbedenklicher ihme anvertraut werden möge, als er sich verbindlich gemacht haben wolle, bei ihme erweißlicher Fahrlässigkeit wegen Ersatz des verunglückten Viehs zu haften, auch der Bürgergemeinde Niemalens lästig fallen wolle, zumal bei Erledig- oder Verlassung dieser Dienstbesorgniß er sich nebst dem beziehenden Personale sich wieder von hier zu entfernen gedenke.

Zu Unterstützung seines Gesuchs sind nachfolgende Bürger erschienen als

Georg Mayer
Fidel Hubennestel
Martin Wieland
Fideli Müller
Säkelmeister Kenn
Jakob Häselin
Heinrich Mohr

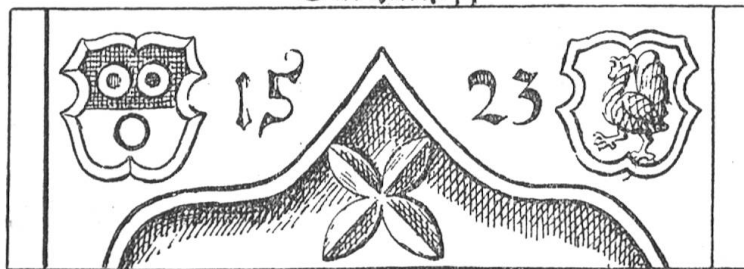
mit der beigefügten Erinnerung, wie von den Meisten der Burgerschaft mehrere Beschwerde seines Unfleißes und Unwissenheit bishero eingelaufen seyen: gegenwärtiger Supplicant hingegen schon ein so andere Proben allhier in der Dieharzneykunst abgelegt habe.“

*

Die betreffenden, sehr angesehenen Bürger erklärten somit, Niklaus Stadelmann zeichne sich gegenüber andern, unwissenden Personen durch seine Kenntnisse in der Dieharzneykunst aus.



Türkenkopf



Wappen a.d. Schönauerhof.

Der Stadtrat faßte am 29. Januar 1801 über den Nicolaus Stadelmann das nachfolgende

Resolutum:

Wird des Nikolaus Stadelmanns Annahme als Kühehirt mit der Mäßigung (Einschränkung) und Bedingnuß bewilliget, daß

1mo. auf Wohlverhalten und auf ein Jahr ihm die Küheherde gegen bestimmt wochentl. Lohn solange derselbe die Herd besorgen wird Von einem Stuk 4 Kreuzer ohne Einrechnung des ihm zugeschiedenen Gütherbenutzung per 4½ Viertel Feld und 6 Fl. 40 Xer Hauszins, und zwar dergestalten überlassen, daß

2do. ihm nicht mehr dann 1. oder 2. Kühe zum Austrieb und Benutzung zugestanden werden wolle; Hingegen ihm

3tio. per Expressum“ (ausdrücklich) „eingebotthen wird, [daß] bey einer da oder dort in der Fremde ausbrechenden Dieheseuche weg(en) Dieharzney und Besuchung des kranken Diehes sich nicht gebrauchen zu lassen; gleichwolen ihm zugegeben wird, da oder dorthin Dieharzney Mittel abzugeben; Im Uebrigen aber

4to. der Aufenthalt allhier für sich und die Seinigen nur in so lang zugegeben wird, daß derselbe den Kühehirtendienst begleiten“ (bekleiden) „würde, Womit sich dann derselbe begnüget, und solche Bedingniß in Erfüllung zu setzen verbindlich gemacht haben wolle.“

Unter diesen Ratsbeschluß schrieb der neugewählte Kuhhirt mit eigener Hand: „daß bekenne Ich Claus Stadelmann“.

*

Dieser Anstellungsvertrag ist nach verschiedenen Richtungen hin von Interesse: vor allem zeigt er uns die Stadt Rheinfelden noch im Besitze zahlreichen Viehs, zu dessen Hütung ein Kuhhirt angestellt wird. Die dritte Bedingung, die Stadelmann eingehen muß, erscheint als hart, aber seuchenpolizeilich ganz richtig: er darf bei Viehseuchen, die da oder dort in der Fremde ausbrechen, nicht als Vieharzt amtieren, auch kein krankes Vieh besuchen, — wohl aber darf er da oder dorthin Vieharzneimittel abgeben.

Seine Aufenthaltsbewilligung dauert genau so lang als sein Kühehirtendienst, nach dessen Beendigung er sich von Rheinfelden zu entfernen verspricht. —

Wirtschaftlich gesprochen, verzichtet Nikolaus Stadelmann in diesem Vertrage, den er mit dem Rheinfelder Magistrat abschließt,

auf einen Teil seiner vieharzneilichen Praxis, nämlich auf das Recht, Stallungen zu besuchen während aller Zeiten, da irgendwo in der Fremde Viehseuchen herrschen. Dafür tauscht er ein festes Einkommen ein, das ihm aus dem Bezug der Viehgebühr erwächst.

Niklaus Stadelmann erscheint später nicht mehr in den Akten. Mit fortschreitender Beschränkung und schließlich Aufhebung der Viehweide infolge fortschreitender Stallfütterung wurde sein Amt überflüssig und er scheint wieder fortgezogen zu sein. In Rheinfelden leben längst keine Personen des Namens Stadelmann mehr; um so auffallender ist es, daß dort um 1800 mehrere Stadelmann auftreten.

* * *

Am 1. September 1801 übergab der Müllermeister Lorenz Meyer dem Rheinfelder Magistrat einen entzwichen ihm und den 2. Gebrüder Franz und Johannes Stadelmann von Eschlißmatt Canton Luzerns aus der Schweiz (abgeschlossenen) Bestands Accord (Pachtvertrag) um seine — des Lorenz Meyer — „inhabende Mühle“. Das Gesuch um Authentifizierung dieses Pachtvertrages wurde jedoch vom Stadtrat einfach abgeschlagen in folgendem

Resolutum:

„Da die Gebrüder Franz und Johann Stadelmann von Eschlißmatt im Kanton Luzern sich dahier schon längere Zeit aufhalten, ohne sich um die dießfällige Erlaubniß beworben zu haben, dem Magistrat auch von ihrer Herkunft und Vermögensstand nichts gefälliges bekannt ist, so können selbe dermal nicht anders als Vaganten betrachtet werden, denen, so lange sie sich dem Magistrat nicht sattfam erkläret, und ausgewiesen haben werden, keine Verbindung mit der Burgerschaft gestattet werden kann, viel weniger und aus noch erheblicheren Gründen kann der zwischen dem Lorenz Meyer und diesen beiden Gebrüderern errichtete Mühlpbestandskontrakt dermal [nicht] ratifiziert werden.“

Der Name der beiden Gebrüder (Stadtman) aus Eschlißmatt ist in diesem Ratsbeschuß offenbar unrichtig angegeben und sollte Stadelmann lauten.

*

Man beachte die fremdenfeindliche Haltung auch dieses Beschlusses, der übrigens einige nicht unwillkommene Einblicke in die damalige Stellung und Lebensweise der Niedergelassenen gewährt.

Man konnte offensichtlich auch zu jener Zeit sich längere Frist an einem Orte aufhalten. Niemand, kein Polizeiorgan forderte dem frisch Zugezogenen die Ausweisschriften ab, niemand überbrachte ihm ein die Niederlassung bescheinigendes Zeugnis.

Man mußte sich selbst um die Niederlassung bemühen, von sich aus die Initiative ergreifen und, der Behörde gegenüber, über seine Herkunft und sein Vermögen sich ausweisen.

So lange man dies unterließ, wurde man einfach als Vagant betrachtet, dem, so lange er sich dem Magistrat nicht sattfam erklärt und ausgewiesen hatte, keine Verbindung mit der Bürgerschaft gestattet werden konnte.

Unserm heutigen Empfinden mag diese Haltung des Magistrats als schroff und hart erscheinen, — sie ist aber durchaus begreiflich, sobald man sich vergegenwärtigt, daß der Niedergelassene, besser gesagt, der von außen Hereingekommene, sich über seine Personalien und Umstände nicht auszuweisen hatte.

Daß das ansäßige Bürgertum dadurch zu äußerster Vorsicht und Zurückhaltung sich veranlaßt sah, ist selbstverständlich; wer sich mit einem „Vaganten“ einließ, hatte die nachteiligen Folgen selbst zu tragen.

Nach dem Gesagten hatte der Begriff „Vagant“ damals einen viel weitern Umfang, als heutzutage; er bedeutete offenbar jeden der Behörde nicht angemeldeten Einsaßen. Da der Meldezwang und die Fremdenkontrolle unserer Zeit noch nicht bestanden, hörte einer erst dann auf, „Vagant“ zu sein, wenn er sich deswegen auf das Rathhaus bemühte, und das erwies sich als notwendig, sobald er etwa einen Pachtvertrag mit einem Einheimischen bekräftigen lassen wollte.

Bei diesem Anlasse nahm der Magistrat dann nicht nur den Pachtvertrag, sondern auch den Pächter scharf unter die Lupe und bestätigte den Pacht-Accord erst dann, wenn der „Vagant“ sich genau ausgewiesen und somit aufgehört hatte, ein solcher zu sein.

In vielen Fällen trat der abgewiesene Bewerber nie mehr vor den Magistrat; anders verlief der „Fall Stadelmann“.

Am 13. Juli 1802 erschien vor dem neuen, durch die Behörden des Kantons Fricktal eingesetzten Stadtrat von Rheinfelden zum zweiten Male Lorenz Meyer, „Bürger und Müller“, mit dem Ansuchen, „wie er Willens seye, seine eigenthümliche Mühle an den Bürger Franz Stadelmatt von Eschlismatt, District Schüpfheim Canton Luzern auf 3. Jahre Bestandsweis (pachtweise)

zu überlassen“ (und den Stadtrat zu bitten), „genannten Franz Stadelmann als Lehen Müller auf und anzunehmen, den von ihnen beiden beigebrachten Bestandsaccord zu bestätigen“.

Der Rat faßte nunmehr folgenden, wiederum sehr wohl verklausulierten Beschluß:

„Da Franz Stadelmann sich ordnungsmäßig mit einem obrigkeitl. ausgefertigten Heimathschein ausgewiesen, so wird derselbe auf 3. Jahre mit seiner Frau und Kind auf Wohlverhalten als Beständer“ (Pächter) „gedachter Mühle auf und angenommen, und der zwischen ihnen beiden contrahiert vorliegende Bestands Vertrag mit deme gutgeheißen, daß er Bestandsgeber“ (Verpächter) „Lorenz Meyer für ihne Beständer Franz Stadelmann auf jeden Fall gutzustellen und zu haften habe.

So hiemit beschlossen und von selbst unterzeichnet:

Lorenz Meyer

Handzeichen des Franz Stadelmann +

Also nur auf Wohlverhalten hin wurde Franz Stadelmann als Pächter bestätigt; auch mußte sein Pächtherr auf jeden Fall für ihn „gutstehen“ und „haften“.

Zu solchen Sicherungen der einheimischen Bevölkerung sah sich die Behörde veranlaßt, bevor die Freizügigkeit verfassungsmäßig festgestellt war. Der heutige Ankömmling wird nicht von vornherein als „Vagant“, sondern als Mensch betrachtet. Dafür hat der neue Wohnort ohne weiters das Recht, sich bei ihm nach der Herkunft zu erkundigen. Vielleicht lag mehr Romantik und Poesie in dem einstigen Vagantentum, bei dem man Monate lang „ungeschoren“ irgendwo hausen konnte und die „Belästigung“ durch die Behörde erst begann, wenn man mit ihr zu tun bekam und sie dann dergleichen tat, wie wenn sie einen noch nie mit Augen erblickt hätte.

*

Daß der heutige Kurort Rheinfelden um das Jahr 1800 noch mittelalterliche Wirtschafts-Zustände aufwies, wie die meisten Schweizer Kleinstädte, beweist ein weiterer „Fall Stadelmann“.

Am 21. Nov. 1807 erschien vor dem nunmehr längst aargauischen Stadtrat der durch mehrere Fuhrleute angezeigte Jakob Stadelmann, Beständer (Pächter) in dem Gorbel-

gute. Die Gemeindeversammlung hatte am 3. Juli 1805 beschlossen, „daß den dahier Niedergelassenen, welche weder Sazbürger noch Hinderfäßen sind, die Diehweide und Holzgenuß gänzlich abgeschlagen und verneinet seyn solle“. Trotzdem hatte Jakob Stadelmann sich unterfangen, mit sechs und mehr Stücken seines Hornviehs nach Belieben einen größern Umfang auf den dem Görbel nahegelegenen Gemeinde- und Partikulargütern als Weide zu benützen.

Dor den Rat berufen, entschuldigte sich Stadelmann damit, daß er diese Befugnis durch seinen Pachtvertrag vom Gutseigentümer, Hrn. Bernhard Reutter, erhalten habe. Er bewies das durch Vorlage seines am 13. Nov. 1803 abgeschlossenen Pachtvertrags, in dem es wirklich hieß:

„13tens. Da Hr. Verpächter kein Rindviehe zu haben und auf die Gemeinwaide austreiben zu lassen gedenket, so wird ihm Beständer die Befugnis eingeräumt, in dessen Namen diese Bürgerl. Gerechtsamme benützen zu dürfen.“

Diese Vertragsbestimmung hätte nun den Jakob Stadelmann „in etwas“ entschuldigt. Doch war er schon im Jahre 1805 des gleichen Frevels wegen vom Räte gebüßt worden; man hatte ihm zu jener Zeit die Strafe nachgesehen, da er versprochen hatte, daß er sich künftig dessen nicht mehr unterfangen oder auf das strengste bestraft werden wolle. Es war schon damals festgestellt worden, daß Hr. Bernhard Reutter, nebenbei gesagt, Rheinfeldens letzter Bürgermeister unter österreichischem Regiment, sein bürgerliches Benützungsrecht nicht an eine andere Person abtreten dürfe. Stadelmann mußte 8 Franken Buße bezahlen. —

So gewähren diese drei Stadelmannfälle einen interessanten Einblick in die mittelalterliche Wirtschaftsführung.



Auch der Zehntgeist will nicht weichen!

Zunft und Zehnten zusammen im Zank mit zerzausendem Zeitgeist. — — —

Ein getreues Seitenstück zum Zunftstreitfall zwischen Dietsch und Rosenthaler bildet der nachfolgende Zehntstreitfall.

*

Actum Rheinfelden, den 10. Juli 1805.

Da den 5. dieses der Hh. Probst des allhiesigen Collegiat-Stiftes im Namen des Stiftes vor dem Gemeindrath erschienen, und sich geäußert, es seien nun um 2. Jahr verstrichen, seit welchem, daß (das) von der Stadt an hiesige Bürger verkaufte auf dem sogenannten Kohlplatz und Kühstelle ungefehr 20. Jauchart gelegene Feld (: abgeholzte Waldung, Heide und Oede :) urbar gemacht, und seit dieser Zeit dem Stift, welches in diesem Bezirk seine Zehnd-Gerechtigkeit auszuüben habe, kein Zehnd gestellt, folglich von dem Stift keiner bezogen worden.

Gedachtes Stift habe in Rücksicht, weilen dieses Feld durch Ausstockung und andere Verbesserungen von den Käüfern zu einem Fruchtfeld urbar gemacht worden, um dem Käüfer eine allenfällige Kosten-Entschädigung zu geben, 2. Jahre lang den zimmlich erträglichen Zehenden denselben überlassen oder vielmehr nachgesehen.

Da nun in dem 3. Jahr dieses Feld nicht nur urbar, sondern zimmlich erträglich seye und der Besizer für seine Kosten der Urbarmachung durch den 2. jährl. Zehnd Nachlaß entschädiget seyn dürfte, so finde sich das Stift gemüßiget, für dieses 3te Jahr, sowohl als für die Zukunft ihr (sein) Zehndrecht (: über welches sich dasselbe acten mäzig ausweisen werde :) aus zu üben, und also zu verlangen, daß die Zehndpflichtigen Eigenthümer dieses Feldes bei vorstehender Ernde ihre Garb-Zehenden stellen sollen.

Hr. Probst verlangte daher von dem Gemeindrath diese seine Eröffnung im Namen des Stiftes als Zehnd Herrn den Besizern

gemelter Güter anzukünden und ihre allenfällige Bewilligung und unverhoffende Widerspruch mit dessen Gründen dem Collegiatstift zu dessen weitem Benehmen mitzutheilen.

Aus diesem Grund sind heute diejenigen Bürger, welche Besitzer gedachten Feldes sind vor den Gemeindrath heute Nachmittag 2 Uhr einberufen worden, allwo man ihnen die Erklärung des Hochlöbl. Collegiat-Stifts eröffnet und ihre Willens Meinung derwegen einvernommen.

Ihre allgemeine Äußerung war folgende: Dieses Feld seye von vielen Jahren her, theils ausgeholzte Waldung, und eben darum meistens Waide gewesen und bereits die Helfte davon aus öden Plätzen mit Dornhäggen, Steinhäufen, Gräben, als Ueberbleibsel eheworiger Schanzen bestanden, also als ein Feld zu betrachten, welches öde, folglich nie einen Nutzen gebracht, und aus diesem Grund Vermög allen alten herkömmlichen Gesezen mehrere Jahre lang nicht Zehend-pflichtig seyn solle.

Zweitens um diesen Grund zu behaupten erklärten sie, der Verkauf dieser Güter sei im Jahr 1803 vorgegangen, in der Zeit wo in dem Frickthal alle geseze, Rechte, und Uebungen nach dem Kais. Königl. Fuß noch statt hatten, und ausgeübt worden. Die Kais. Königl. Geseze hätten zu allen vorigen Zeiten derlei öden urbar gemachten Feldern nach Umständen eine mehr oder minder-jährige[n] Zehend freyheit gestattet.

Auf diese Geseze hätten sie sich in ihrem Kauf gesteiht, und hätten nach der Beschaffenheit dieses meistentheils öden und schlechten Feldes wenigst auf eine zehnjährige Zehend-Freyheit gehoft, aus dieser Ursache hätten auch wahrscheinlich die meisten Käufer besonders jene des schlechten Feldes ein größeres Geboth getan und das Jaucharten Maaß um so theurer gekauft.

3tes. Wenn das Hochwürdige Stift auf den Zehend und auf einen baldigen Bezug desselben hätte (Anspruch) machen wollen, so hätte dasselbe seine Erklärung derwegen schon vor oder bei dem Verkauf der Güther machen, dessen (seine) Zehend Gerechtigkeit erweisen, und den früher oder späteren Bezug bestimmen und den Käufern eröffnen sollen.

4tes. Gegen das Urtheil, welches das Hochwürdige Stift zum Beweis vorleget, wodurch nehmlich die Gemeinde Nieder-Zehen wegen einem im Jahre 1795. ausgestockten und zur Acker-Kultur umgeschaffenen Eichwald sich ebenfalls nach den damaligen östereich.

Gesetzen zehendfrei geglaubt hat, von der Hohen Regierung des Cantons Argau aber vermög Ausspruch vom 20. Sept. 1803. als Zehend pflichtig anerkannt worden.

Gegen dieses Urtheil wenden dieselben ein, daß der Fall von Nieder-Zehnen mit jenem von hier gar keine Ähnlichkeit habe, dann

a) das ausgestockte Feld von Nieder Zehnen seye kurz zuvor urbare Waldung gewesen, das hiesige Waldfeld von vielen Jahren her von allem Holz entblößt und unurbar, daß (das) übrige Feld seit 50. und vielleicht mehreren Jahren außer einer unergiebigem Waide ganz öde und unnütz dagelegen.

b) Scheine ihnen, daß der Grund, warum dem Collegiat-Stift der Zehend-Genuß auf dem ausgestockten Nieder Zehner Feld zu geurtheilt worden, nicht der gewesen seye, demselben das Zehendreht auf dem ausgestockten Waldfeld (: welches wahrscheinlich eine mehrjährige gesetzliche Zehend-Freiheit würde genossen haben :) aus Rechten einzuräumen, sondern es scheine vielmehr nach dem Ausdruck des Urtheils, welcher folgend lautet (:)

So trittet der wichtige Umstand auf, daß Niederzehnen gegen diese ausgestockte Waldung gegen 50. Jauchart Feld, welches dem Collegiatstift Rheinfelden und dem Kloster Königsfelden, dem einen mehr dem andern weniger nach den bestehenden Urverhältnissen zehendbar ist, zu Waldung eingeschlagen hat. Daß durch diese Veränderung des zehendbaren Erdreichs der Dezimator (Zehnherr) in seinen erwiesenen, und von der Gemeinde anerkannten Rechten nicht beeinträchtigt werden kann, dieses liegt in der Natur der Sache selbst.

Eine Folge davon ist also, daß von dem zu Waldung eingeschlagenen Feld das Zehendreht auf jenes übertragen werden muß, welches ausgestockt und zum Ackerland kultiviert worden ist.

Es scheine also, daß die auf dem Nieder Zehner ausgestockten Wald aufgelegte Zehend Gerechtigkeit nicht als gesetzliche Recht, sondern nur als ein Ersatz des zum Wald eingeschlagenen ehervorigen zehendbaren Feldes dem Collegiatstift seye bewilliget, und zur Schadloshaltung des letztern von einem Land auf das andere übertragen worden.

Aus diesem und allvorig angebrachten Gründen hofen sie, daß das Hochwürdige Collegiatstift dahier (: wenn es auch dieses Zehend bezug sich berechtigt glaube :) nachsichtig seyn, und ihnen den Zehenden wenigstens auf zehn Jahre nachsehen werde.

Diese ihre letztere Hoffnung gründe sich besonders darauf, weil der größere Theil dieses Feldes demahlen noch nicht urbar genant werden könne, und wahrscheinlich nebst den bisherigen noch weitere große Kosten bedürfe, bis dasselbe gänzlich ausgestockt, geebnet, und in vollkommen Urbaren Stand gestellt seye. Zudem es wahrscheinlich noch mehrere Jahre bedürfen werde.

Sie (die Landbesitzer) ersuchten also diese ihre Äußerung im Falle des Bedürfens und des Abverlangens dem Hochwürdigen Collegiatstift wissen zu machen.“

* * *

Dieser Zehntstreitfall, über dessen weiteren Verlauf das Ratsprotokoll schweigt, veranschaulicht kräftig die Hartnäckigkeit, mit der die Zehnherrin, nämlich das Collegiatstift, die Hände ausgestreckt nach einem ihm vermeintlich oder wirklich zustehenden Zehntrecht. Die von ihm belangten Zehntpflichtigen erklären, ihre Güter seien nicht als urbares Feld zu betrachten und jedenfalls noch nicht jetzt im dritten, sondern frühestens im zehnten Jahre zehntpflichtig. Trotz der durch die französische Revolution verkündigten Bodenbefreiung denkt in diesem Streitfall noch kein Mensch an den bevorstehenden Wegfall aller Zehntgerechtigkeiten. Die Zehntpflichtigen des Collegiatstiftes würden sonst nicht die Hoffnung auf eine zehnjährige Zehntfreiheit aussprechen.

Daß mit den Zehntherrn nicht gut Kirschen essen war, beweist folgender Vorfall:

„Stiftscaffner Wildpret und Xaver Rohrer, dessen Zehenträger“ zeigten dem Gemeinderat im Sommer 1804 an, „daß der Feldbannwart Lukas Martin wider und über seine Gebühr eine Zehndgarbe habe nach Haus tragen lassen, und (daß) er wohl wußte, daß ihme nur 2. Bannwarth Garben gebührten, so habe er durch Wegnahme dieser 3.ten einen in seinem Dienst sträflichen Fehler begangen, sie ersuchten also im Namen des Hochlöbl. Stiftes, den Lukas Martin über sein frevelhaftes Begehen zu strafen.“

Lukas Martin, der „auch schon verschiedene Beschuldigung auf sich erliegen hatte“, wurde vom Gemeinderat in seinem Bannwarthsdienst einstweilen suspendiert, und von der Gemeindeversammlung am 21. Okt. 1804 entlassen.

Erst am 24. Sept. 1808 wird zum ersten Mal ein Zehntloskauf sichtbar. Das Protokoll meldet über diesen historischen Fall:

„Es erscheint der Bürger Jos. Berger, Lehenträger der allhiefigen Spital oder sogenannten Herren Mühle, und meldet an, daß er gesinnt seye, wie das Gesetz vom 9. May 1806 über den Loßkauf der ehemals unveräußerl. Lehen es gestatte, den auf der obengenannten Lehenmühle haftenden Zins von 30. quart Kernen nach denen bestehenden Vorschriften loß zu kaufen.

Er mache diesen weg die gezimmende Anmeldung, und daß diese geschehen seye, ersuche er ihme schriftlich zu bezeugen.“

Der Rat faßte den Beschluß:

„Solle demselben ein Auszug des Protokolls als Zeugniß der geschehenen Loßkaufs Anmeldung ausgefertigt, und zu Handen gestellt werden. Ueber die Möglichkeit sowohl als über die Bestimmung der Loßkaufsumme aber wird Stadtrath bei höherer Behörde die Weisung einholen.“

*

Franz Joseph Berger heißt also der Mann, der in Rheinfelden zuerst auf den Einfall kam, sich von der Lehenspflicht loszukaufen und in diesem Sinne an den Stadtrat zu gelangen. Es hat nichts zu besagen, daß über den weiteren Weg, den dieses Gesuch nahm, im Ratsprotokoll nicht verlautet. Die Hauptsache ist, daß es uns den Namen des ersten, wenn auch ganz bescheidenen Bahnbrechers auf diesem Gebiete von Rheinfeldens Wirtschaftsgeschichte überliefert hat. Beinahe zehn Jahre später führte Franz Joseph Dietzsch den allgemeinen Rheinfelder Zehntloskauf durch.

*

Ähnliche Dokumente über die ersten Zehntloskäufe dürften sich in allen Aargauer und Schweizer Gemeinde-Archiven vorfinden; möchten sie mit der Zeit veröffentlicht werden, sodaß man ein Bild bekäme von dem allmählichen Siegeszug der Schweiz. Bodenbefreiung zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Konfessionelles

Die Stadt Rheinfelden beschloß am 19. Mai 1816 einstimmig, gemäß stadträtlichem Antrage, das Kapuzinerkloster zu verkaufen, zuvor aber diese Veräußerung durch öffentliche Blätter bekannt zu machen. Die fricktalische Verwaltungskammer hatte am 8. September 1802 dieses Kapuzinerkonvent Rheinfelden für aufgehoben, zugleich aber erklärt, daß für den Unterhalt seiner Konventualen — es gab deren nur noch 8 — auch fernerhin gesorgt werde. Der Kanton Aargau pensionierte die noch lebenden 7 Patres, erklärte es für Staatsgut und verkaufte es um Fr. 4670 an die Stadt Rheinfelden. Diese wollte es nun also im Jahre 1816 wieder veräußern. Es scheint sich aber kein Käufer gezeigt zu haben. Es verblieb Eigentum der Stadt und wurde später zum Theater umgebaut.

Trotz des nur wenige Jahrzehnte zurückliegenden josefinischen Zeitalters, das unter Anderm das Kloster Olsberg in ein weltliches Damenstift umgewandelt und in Rheinfelden die Maria Heimsuchung-, Rosenkranz- und Sebastian-Bruderschaften aufgelöst, volle Toleranz im Begräbniswesen verwirklicht und die Zahl der Prozessionen in der Bittwoche auf 2 vermindert hatte, — trotzdem zeigt Rheinfelden zu Franz Joseph Dietsch's Zeiten noch das einheitliche Gepräge einer ganz vorherrschend römisch-katholischen Stadt.

Ziemlich häufig kam der Rat in den Fall, Stipendien an Theologiestudierende zu bewilligen.

Wiederholt erteilte der Stadtrat jungen Theologie-Beflissenen den sogenannten titulus mensae (Tischtittel) am Priesterseminarium zu Freiburg in der Schweiz.

Am 7. März 1813 wurde der Gemeinde bekannt gemacht, daß jedem Bürger erlaubt sei, Grund ab dem Kirchhofe gegen die Michaeliskapelle wegzuführen, damit der Kirchhof abgegraben und geebnet werden könne.

Dieser Beschluß erinnert an die langen, hauptsächlich durch Junker Othmar von Schönau geführten Kämpfe um das Bestat-

tungswesen; der Gottesacker vor dem Tor wurde lange gemieden, das Grab auf dem Kirchhof bei weitem bevorzugt. Der vorstehende Beschluß zeigt, wie der Kirchhof erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts verebnet wurde.

Wegen Außerordentlichem Längem anhaltenden Regenwetter wurde Beschlossen, ein Schreiben an das Cöbl. Kolegiatstift St. Martin um Bethstunden halten zu dürfen (13. Juli 1816).

Am 11. Sept. 1827 beschloß der Stadtrat von Rheinfelden:

„Da die vier Himmeltreger schon mehrere Jahre als Entschädigung jeder per Jahr ein Klafter Holz in natura empfangen hat (!), aber heute schriftlich einkommen, daß man sie in Geld und zwar jeder jährlich mit 5 Fr. entschädigen möchte:

So wurden denselben, da man diese Forderung zu hoch fand, statt fünf drei Franken zugeschieden.“

Eine Witwe Anna Maria Hauser geb. Broglin hatte eine Jahreszeit „per 100 Fl.“ gestiftet, die aber mehrere Jahre unterblieb — deswegen verlangte nun das Oberamt dahiero, an das Anzeige gemacht worden war, sofortigen Bericht. Der Stadtpfarrer erklärte am 7. Febr. 1829 vor dem Rat, daß dieses Anniversarium in Vollziehung gesetzt und voriges Jahr auf der Kanzel verkündigt worden seye; für die rückständigen Messen mache er sich verbindlich, dieselben selbst und zwar unentgeltlich zum Besten der Pflugschaft nachzulesen.

Am 2. Okt. 1833 besprach der Stadtrat gemeinsam mit dem Stadtpfarrer Nußbaumer und dem Stadtphysicus Dr. Sulzer die nötigen Verbesserungen für das Bürgerspital. Ins Reglement wurde die Einführung des Abendrosenkranzes in dortiger Kirche aufgenommen.

Es wurden mitunter auch wirklich „drollige“ Beschlüsse gefaßt, die, durch drollige Personen bewirkt, einen solchen Eindruck hinterlassen. Nicht nur die Störung des Gottesdienstes durch unruhige Knaben kam dabei in Frage. Am 23. Sept. 1834 klagte der Wächter Rock gegen den Baron von Hugenfeld, daß derselbe unterm Gottesdienst öfters entweder außer der Kirche oder selbst darin durch sein unruhiges, narrisch Benehmen die Leute in der Andacht störe; er habe ihn daher schon wiederholt gewarnt, allein das letzte Mal habe Hugenfeld ihn gescholten und ihm gesagt, er frage nichts nach ihm. Hierauf beschloß der Rat, dies Benehmen dem „Herrn Korherr“

(Chorherr) von Hugenfeld anzuzeigen, mit dem Bemerkten, er möchte seinem Bruder hierüber einen derben Verweis geben und ihm bemerken, daß, wenn er sich noch einmal derartiges Unanständiges in der Kirche erlaube, er sogleich ins Gefängnis abgeführt werde und noch fernere Strafe zu gewärtigen habe. — —

Herr Kaplan Hägin war wegen Haltung eines Hundes ohne Bewilligung polizeilich verzeigt worden. Er entschuldigte sich deswegen mit der Bemerkung, „daß er diese Verordnung nicht genau kannte, indem er als Geistlicher nicht bey der Gemeinde erscheine.“ Auch habe er geglaubt, diese Hundstaxe müsse erst im Juli entrichtet werden. — Der Gemeinderat verfiel ihn am 27. März 1830 zu 4 Fr. Buße.

Also: in konfessioneller Hinsicht macht Dietsch's Rheinfelden einen ganz einheitlichen Eindruck.

* * *

Die Kirchturmkuppel

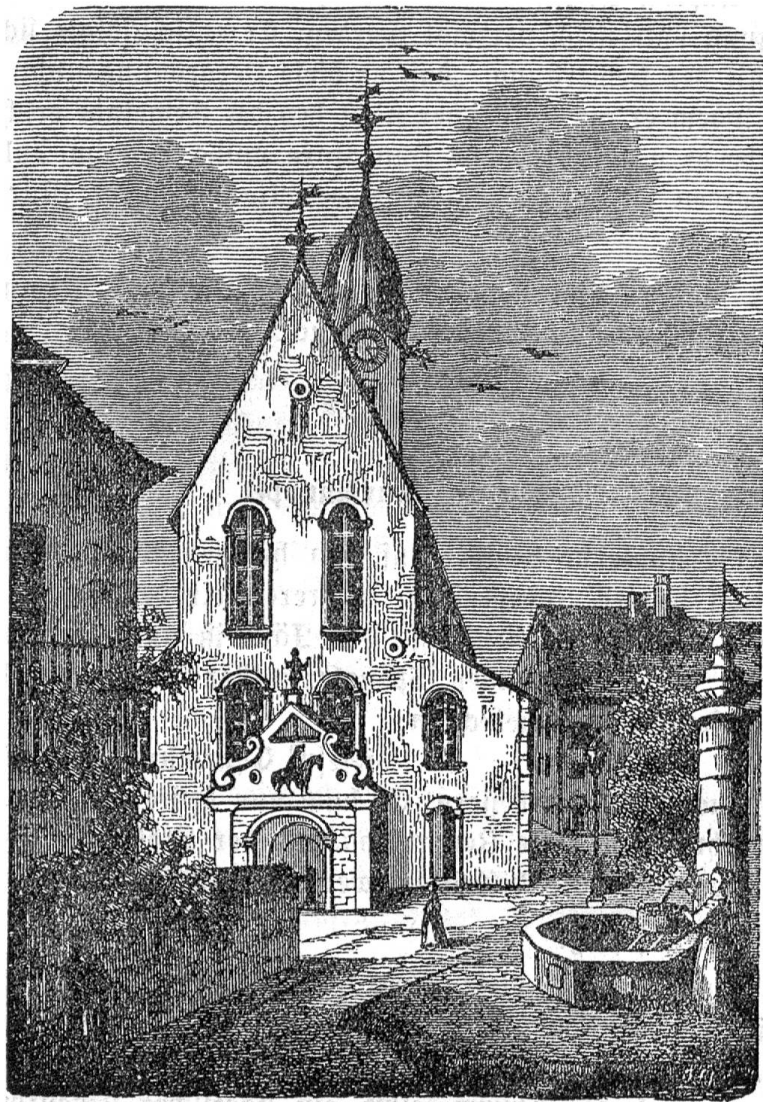
„Da die kupferne Kuppel auf dem hiesigen Kirchturm einer Reparatur bedarf, indem schon mehrere Zeit der Regen durchgeschlagen und die Glockenstühle der Fäulniß ausgesetzt würden: So wurde mit dem hiesigen Spenglermeister Jakob Hodel hierwegen ein[en] Akkord getroffen,

diese[n] Thurmkuppel mit Kupfer wieder dauerhaft auszubessern: Es kam nun heute (24. Okt. 1826) zur Berathung, ob diese Reparatur aus der Stadtkasse oder aus der Kirchenpflegschaft bestritten werden solle.“

Der Rat beschloß:

„In Erwägung, daß diese Reparatur nicht unbedeutend seye — und, die Kirchenpflegschaft ohnehin (nur) ein kleines Vermögen besitzt, welches durch eine solche Ausgabe noch mehr geschwächt würde, — Auch der Thurm selbst ein städtisches Eigenthum ist: So können diese Kosten dormalen aus der Stadtkasse bezahlt werden.“

(sig). Franz Joseph Dietsch, Ammann
Bröchin, Ratschrbr.



Die Gottesackerkapelle

Da vom Stadtrath beschlossen wurde, die Kapelle auf dem Gottesacker zu verschönern und das vorhandene Glöcklein aus dem ehemaligen hiesigen Kapuzinerkloster mit einem Thürmlein darauf anzubringen — ersuchte der Rat am 31. Juli 1827 das Bezirksgericht um die Bewilligung der Kosten von etwa 300 Franken aus dem Fond der Gottesackerkapelle, der 2253 Franken betrug. Man wollte die Stadtkasse schonen, welche die Kosten für die Verschönerung des Kirchplatzes auf sich genommen hatte.

Doch bewilligte das Bezirksgericht aus Fondszinsen nur 150 Franken zu notwendigen Reparaturen, — der Stadtrat möge selbst zusehen, wie er die Kosten für die Herstellung des Thürmleins aus andern Fonds (ausgenommen Stiftungsfonds) oder durch milde Beiträge aufbringe.

* * *

„Einer vor alle und alle vor einer!“

Actum den 10. Aug. 1796.

in Pros. omnium exepto

Herr Rath Altermatt

Ben gegenwärtig höchst dringenden bedrangten Kriegslasten wurde auf vorläufigen Antrag des dißortigen Burgers Joseph Dietschin in ein Anleihen von demselben pr. 4000 Fl. und zwar das einte pr. 2000 Fl. nun einbedungen jährl. Interesse p. 4½, das andere aber p. gleichfalls 2000 Fl. à 5 pcto. mit deme gewilliget, daß hiefor die gesamte Burgerschaft einer vor alle und alle vor einer mit ihren Grundstücken und Realiteten verhaftet bleiben; das Kapital aber nach vorläufiger halbjähriger Abkündigung in 4 Jahresfristen an den Darleiher nebst den verdagten oder verfallenen Zinsen in klingend-gangbaren Gold- und Silberforten rukbezahlt werden solle und wolle. Reutter, Bürgstr.

Nach dieser, unmittelbar vor Drucklegung des III. Buches von mir aufgefundenen Schuldurkunde, betrug das Darlehen F. J. Dietschn's an die Stadt Rheinfelden nicht nur 2000,—, sondern 4000 Fl. Diese Feststellung bekräftigt meine Auffassung, Dietschn's öffentliche Tätigkeit habe lange vor seiner stadträtlichen Wirksamkeit begonnen. Er scheint schon während seiner ersten Rheinfelder Zeit als Gläubiger der Stadtgemeinde die Stadtverwaltung „kontrolliert“ zu haben; es wurden schon damals gewiß keine wichtigen Beschlüsse gegen seinen Willen gefaßt.

Städtische Finanzoperationen

Einen wichtigen Beschluß finanzpolitischer Natur faßte der Stadtrat am 3. Februar 1827:

„Da man wirklich (welches Wort hier den Sinn von ‚jetzt‘ hat) im Falle ist, die städtischen Passiven nach und nach zu tilgen, und Herr J a c o b B ü c h n von Basel ein Kapital von Fr. 10 000 bey der Stadt zu stehen hat, demselben aber dieses Kapital sammenthaft rückbezahlt werden muß, So wurde beschlossen: Es seye dem Herrn Jacob Büch n dieses Kapital abzukünden und an einem andern Orte, jedoch mit der besondern Bedingniß aufzunehmen, daß dasselbe in kleinern Stößen seinerzeit abbezahlt werden könne.“ Der Zinsfuß betrug $4\frac{1}{4}$ %.

Jacob Büch n erklärte jedoch, „er möchte dieses Kapital noch etliche Jahre bey der Stadt stehen lassen, und wolle sich aber mit $3\frac{1}{2}$ % begnügen“. Es wurde am 20. Februar 1827 beschlossen: „Es seye dieser Antrag des Herrn Büch n (da diese Zinsverminderung zum Nutzen des städtischen Aerariums ist) anzunehmen.“

Auf diesen Beschluß hin wurde von Herrn Stadtmann der Vortrag gemacht, „daß es nun, um den Vorwürfen der Gemeinde auszuweichen, nicht anders zu thun seye, als andere Kapitalien, welche zu 5 % stehen, abzukünden und es wurde beschlossen: Es solle dem Herrn B ü r g e r m e i s t e r (Regierungs-Dicepräsident) F e z e r in A r a u sein bey hiesiger Stadt a 5 % stehendes Kapital von 2100 Gulden rheinisch auf Johann Baptist d. J. aufgekündet werden, welches sogleich geschah. Ebenso wurde dem Herrn Stadtrath W e h r l i sein bey hiesiger Stadt à 5 % stehendes Kapital per L. 1200 abgekündet, allein derselbe erklärte sich, daß er dasselbe ebenso um die herabgesetzten $3\frac{1}{2}$ % einsweilen noch wolle stehen lassen. Da man auch Vorhabens war, der Jgfr. B r ö c h i n ihr Kapital abzukünden, oder auf die niederen % zu setzen: So machte Herr Stadtrath Bröchin das Ansuchen, man möchte dieses Kapital, welches sich ohnehin in diesem Jahr wieder vermindern würde, — noch ein Jahr lang auf diesem Fuß stehen lassen, welches Ansuchen angenommen worden“.

Bürgermeister F e z e r erklärte auf die ihm mitgeteilte Abkündigung schriftlich, daß er dieses Kapital hierfüran à 4 % stehen lassen wolle, — meldet das Ratsprotokoll vom 1. Mai 1827.

Der Rat scheint sich mit dieser Erklärung begnügt und dem Bürgermeister gegenüber nicht auf den 3½ % beharrt zu haben:

„Da nun die hochlöbliche Eidgenössische Kriegskasse in Bern annoch L. 3000,— bey der Stadt stehen hat, so fand man sich bewogen, diesen Posten abzukünden und in einem halben Jahre, das ist bis Ende Oktober d. J. abzuführen, welche Abkündigung sogleich expediert wurde.“ (1. Mai 1827.)

Am 13. März 1838 erfolgte „Abkündigung eines von J. J. Büchi in Basel der Stadt angeliehenen annoch 6000 Franken betragenden Capitals, — in sechs Monaten abzahlbar. Besorgt durch Herrn Notar Gedeon Meyer in Basel“. Es wurde beschlossen, „Herrn Gedeon Meyer zu erwidern, daß man das Capital nach Verlauf der Abkündigungszeit heimzahlen werde“.

Diese Abkündigung durch Büchi erfolgte 11 Tage vor Dietschy's Demission als Stadtammann; es möchte dem Kreditor zu Ohren gekommen sein, daß Dietschy sich mit Rücktrittsgedanken trage.

* * *

Da J. Büchi in Basel im Jahre 1838 starb, beschloß die Gemeinde am 1. Sept. 1838, das ihm noch geschuldete Kapital von 6000 Fr. anderwärts aufzunehmen.

Das Gemeindeprotokoll vom 27. März 1837 berichtet:

„Was das Rechnungsbudget betrifft, so wurde beschlossen, daß laut Wunsch der Kommission dasselbe für das Jahr 1838 als erster Versuch erfolgen sollte.“

In das finanzpolitische Gebiet schlägt auch ein interessanter Ratsbeschluß vom 27. Oktober 1827 ein:

„Das Löbliche Kollegiatstift dahier stellet das Ansuchen, daß Ihme zur Aufnahme eines Kapitals per Fr. 12 000 ein Aufbruchschein, worin die sämtlichen stiftischen Matten und Gebäude als Unterpfand eingesetzt werden sollen, ausgefertigt werden möchte.“

Der Stadtrat beschloß:

„Da nach dem Zehntloskaufsakt vom 4. Dez. 1818 und nach einem vom Löbl. Chorstift besonders ausgestellten Revers vom

1. März 1822 die Kapitalsumme per Fr. 25 000 als Kirchengut betrachtet werde, und diese Liegenschaften hiesiger Stadt als quasi Hypothek dienen sollen, so könne diesem Begehren nicht entsprochen werden.“

Am 19. August 1835 meldet das Protokoll:

„Daß] nach vielen mündlichen und schriftlichen Berichten und Aufforderungen an den Hrn. Rath Rosenthaler, wegen seiner Gesamtschuldigkeiten pr. ca. Fr. 7680,— von den von ihm verwalteten Pflugschaften und die (der) Schuld an Sekundarschulfond über diesen bedeutenden Rezeß, wie er denselben zu decken, oder zu tilgen gedenke, weder mündliches noch schriftliches von ihm erschien, so hat die Gemeinde-Verwaltung nichts anderes mehr in ihrer fatalen Stellung thun können, als ihn für besagte Schuld durch den Gemeinds-Weibel unterm 24. Juli durch Anlegung der drey Rechts-Triebbote zur Zahlung ernstlich anzuhalten. Da nun aber laut Unterschrift des Gemeindeweibels die Botte ausgelaufen sind“ — so beschloß der Rat eben am 19. August 1835 den Schuldner durch das Bezirksgericht zur Deckung dieser Schuld, für die Rosenthaler schließlich Bürgschaft stellte, auffordern zu lassen. —

*

Joseph Rosenthaler kann nur dann richtig gewürdigt werden, wenn man ihn als einen typischen Vertreter jener Uebergangszeit beurteilt. Als zünftiger Küfer sollte er auf alle „Pfuscher“ und „Stümper“ (unzünftige Vertreter) dieses Berufs ein wachsames Auge haben. Statt dessen zog er es vor, selbst in einem von ihm nicht erlernten Berufe, nämlich als Bierbrauer, sich zu betätigen. Dietschy's Auftreten hatte ihn offenbar mit Neid erfüllt, und den Trieb in ihm geweckt, ebenfalls die Zunftschranken (der Küferei) zu sprengen. Er kam als Bierbrauer gegen Dietschy zuletzt nicht auf; dieser wird ihn dann zum Amte eines Kantonsohmgeldners empfohlen und sich so vom Konkurrenten befreit haben. So verdankte Rosenthaler seiner Bierbrauertätigkeit schließlich doch eine feste Staatsstelle. Er muß ein sehr rühriger Mann gewesen sein, sonst hätte er nicht den Gasthof zum „Ochsen“ erbaut. Mildernd fällt für ihn in Betracht, daß er schon seit der französischen Invasion (1799) immer mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Darin liegt wohl die Erklärung der Anstände, die er wegen der Pflugschaftsrechnungen bekam. Es

wurde, als man ihn dem Bezirksgericht verzeigte, festgestellt, daß er auch andere Verbindlichkeiten (außer den Pfllegschafts-Rezessen) zu erfüllen hätte und eine Liquidation seines Vermögens somit schwierig wäre. Seine Saumseligkeit bei der Pfllegschaftsverwaltung mag auch in dem Umstande begründet liegen, daß in Zeiten allgemeiner Erschütterung aller wirtschaftlichen und rechtlichen Begriffe sich leicht die Meinung in einzelnen Personen bilden kann, man brauche es „jetzt nicht mehr so genau zu nehmen“. Gegen diese Begriffsverwirrungen mit eisernem Willen gekämpft zu haben, bleibt eben F. J. Dietsch's Hauptverdienst. J. Rosenthaler erscheint somit überall als F. J. Dietsch's Gegenspieler, der auf wirtschaftlichem Gebiete unterlag, in der städtischen Politik aber am Ende obenaus schwang, sonst wäre er nicht Dietsch's Nachfolger als Stadttammann geworden. So bleibt er neben Peter Adam Kalenbach und Kranzwirt Güntert eine der merkwürdigsten Gestalten jener Uebergangszeit.



Verkehrspolitisches

Die Quintessenz mittelalterlicher Rheinfelder Verkehrspolitik drückt Sebastian Burkart auf Seite 34 seiner „Geschichte der Stadt Rheinfelden“ aus; er bemerkt dort über das Obertor:

„Durch dieses Tor zog sich der Hauptverkehr vom Rheintor und auch vom Hermannstor, da des Zolles halber die von Basel kommenden Fuhrwerke durch letzteres ein- und durch das Obertor weiterfahren mußten.“

Die Stadt durfte somit durch den von Basel nach Zürich und Zurzach fahrenden Verkehr nicht umgangen, sondern mußte auf einem Umwege durch ihn passiert werden.

Unsere Zeit mutet eine solche Einrichtung naiv an, trotzdem es auch heute noch häufig vorkommt, daß Eisenbahnknotenpunkte sich aus Leibeskraft wehren gegen jeden Versuch, sie durch Abkürzungslinien „abzufahren“.

Im mittelalterlichen Denken ist jedoch die erwähnte Rheinfelder Verkehrsordnung vollauf begründet.

Die mittelalterliche Straße war lange Zeit durch Raubritter, später durch Einzelräuber oder Räuberbanden fortwährend bedroht. In der Nähe festummauerter Städte bot sich dem durch Wegelagerer und Strauchritter verfolgten Kaufmann ein Zufluchtsort; da die Stadt nötigenfalls vor ihren Toren selbst Ordnung schaffen konnte, nahm die Verkehrssicherheit in dem Maße zu, als man sich einer festen Stadt näherte.

Für dieses Sicherheitsgefühl, das sie dem vorbeiziehenden Kaufmann einflößte, verlangte die Stadt aber ihre Entschädigung für „sicheres Geleite“, — einen Zoll.

Die von ihr gewährte Sicherheit machte den durch die Stadt einzuschlagenden Umweg — „rentabel“, wie man heute sagen würde.

Der Zoll blieb bestehen, als seine Veranlassung infolge zunehmender Sicherheit des Straßenverkehrs längst dahingefallen war. Soweit war man aber zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in dem noch da und dort Räubergesindel auftauchte, noch lange nicht.



Diese mittelalterliche Rheinfelder Verkehrspolitik erlebte im Beginn des 19. Jahrhunderts sogar eine Art Bestätigung durch die Aargauer Regierung.

Auf Anordnung derselben wurde im Jahre 1812 die Straße von Baselaugst nach Rheinfelden „hergestellt“. Im vorderösterreichischen Zeitalter war nämlich der Verkehr von Basel nach Rheinfelden vorwiegend auf dem rechten Rheinufer vor sich gegangen und hatte schon bei Grenzach das v. ö. Gebiet betreten; so reiste der Basler Kaufmann Andreas Ryff, nach seinem Tagebuch, regelmäßig über Grenzach nach Rheinfelden, von dort aus über Möhlin nach Säkingen, hierauf über Hauenstein nach Waldshut, um alsdann wieder auf schweizerischem Gebiet die Reise nach Zurzach zu beendigen.

Mit dem Uebergang des Fricktals begann ein schweizerisches Interesse für Herstellung der Straße von Baselaugst durch das sumpfige Weyerfeld nach Rheinfelden sich geltend zu machen. Aus diesem Grunde ordnete die Aargauer Regierung eben die Herstellung der Straße von Baselaugst nach Rheinfelden an.

Allein gleichzeitig arbeiteten schon im Badischen drüben „hundert Menschenhände, um eine neue Chaussée von Rheinfelden bis Laufenburg in Eile anzulegen“.

So stand Rheinfelden vor der Gefahr, seinen vom Badischen kommenden, durch den Uebergang an die Schweiz schon stark verminderten Durchgangsverkehr gänzlich zu verlieren und gleichzeitig durch die neue Landstraße von Baselaugst her „abgefahren“ zu werden.

Deshalb reichte der Stadtrat in Verbindung mit dem bürgerlichen Ausschuß, dem F. J. Dietsch angehörte, zu Beginn des Jahres 1812 das Gesuch an die aargauische Regierung, „die Straße von der Kloßkapelle durch die Stadt durch ein neu zu eröffnendes Tor in der Fröschweid zu führen“.

Die Begründung dieses im Anhang wiedergegebenen Gesuchs ist, sofern man sich auf den Standpunkt der bedrohten Stadtinteressen stellt, als einwandfrei zu betrachten: sie bildet ein wohl abgerundetes, städtisches Verkehrsprogramm, wie es, von einigen im Charakter der Zeit liegenden Ueberschwänglichkeiten abgesehen, in unserer volkswirtschaftlich viel „versierteren“ Epoche nicht umsichtiger aufgestellt werden könnte. Es ist zu ver-

muten, daß Rheinfeldens wirtschaftlicher Führer, F. J. Dietschy, an dieser klaren Erfassung der Verkehrslage einen um so größeren Anteil hatte, als er ja schon in seiner Eigenschaft als Salmenwirt an einer Lösung im angestrebten Sinne interessiert war.

Die Regierung bewilligte das Ansuchen der Stadtgemeinde Rheinfeldens und diese beschloß am 9. Febr. 1812, daß mit dem Bau dieser Straße ohne Verzug der Anfang gemacht werden solle.

Da die verrammelte Straße noch viele Jahre später im Aargauer Großen Rat mit einigem Spott erwähnt wurde, mag die Eingabe am Schlusse dieses Kapitels im Wortlaut folgen.

Der Bau der Augster Straße führte in der Folge „wegen Ausstockung der Häge“ zu Schwierigkeiten im Weidgang auf das Weyerfeld, die zunächst durch gänzliche Abschaffung des dortigen Weidgangs und im weiteren Verlauf zur Urbarisierung des Weyerfelds führten.

Es verdient Erwähnung, daß die Augster Straße zuerst durch Frohnarbeit erstellt wurde, denn der Gemeinde vom 7. März 1813 wurde angefragt, „daß morgen wieder der Bau der Straße fortgesetzt werde, und jedermann erinnert, sich fleißig einzufinden, maßen jedem Handfröhner ,pr. Tags' 6. Bazen, sowie für jedes Stück Zug Vieh 12 Bazen Entschädigung gegeben werden“.

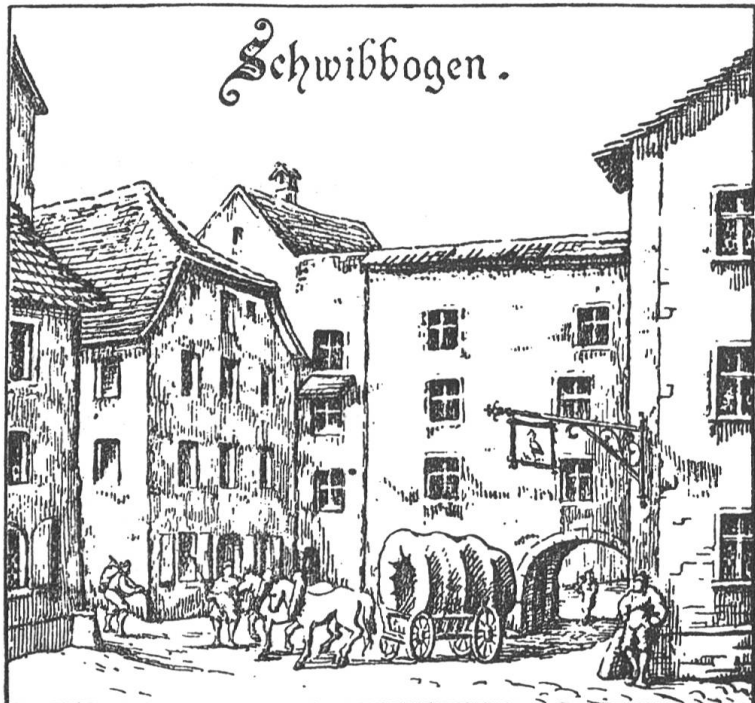
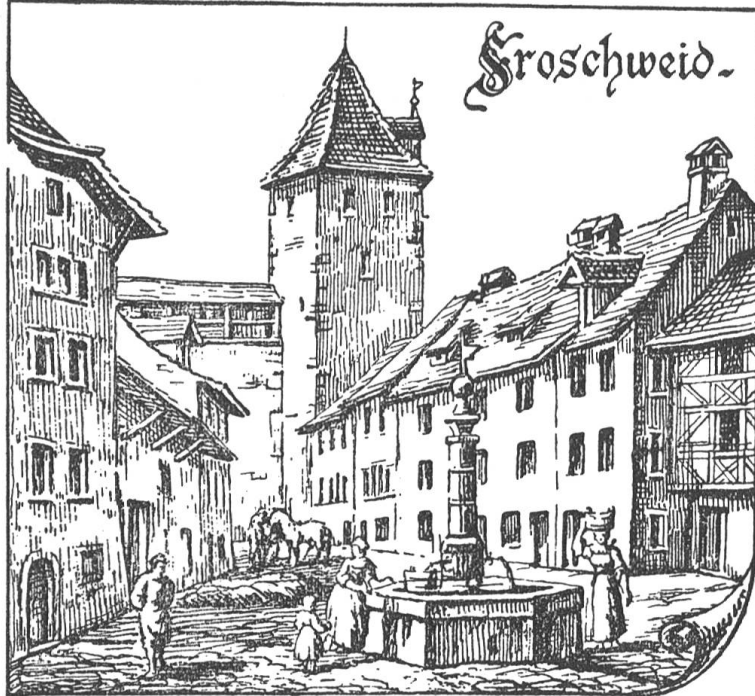
*

Mehr agrar- als verkehrspolitischen Zweck hatte der zu Beginn des 19. Jahrhunderts erstellte Fahrweg nach der Neumatt.

Der am 27. April 1806 versammelten Gemeinde wurde vorgebracht, daß von dem Zollrain bis gegen dem Ryburger Gatter ein ordentlicher Fahrweg ausgesteckt werden solle, damit durch Nebenfahrwege die nützliche Waide nicht verdorben und die verdorbene wieder hergestellt werde.

Die Gemeinde hielt den Antrag für nützlich und erbot sich durch Fuhren und Handarbeit zur schicklichen Zeit das ihrige beizutragen.

Am 21. August 1814 wurde „abgeschlossen, daß ein ordentlicher Fahrweg auf Neumatt nach frühern Beschlüssen einmahl hergestellt, und durch Gemeindwerk gemacht werden soll. (Noch im Jahr 1817 stellte der Stadtrat fest, daß diese Neumatt wegen ihrer großen Entfernung kein Eigentümer selbst zu benützen pflege, weshalb sie zur allgemeinen Herbstweid bestimmt werde.)



Die Erstellung dieses Fahrwegs scheint sich somit vorher sehr lang hinausgezogen zu haben: doch schon die am 20. Aug. 1815 versammelte Gemeinde genehmigte den stadträtlichen Beschluß, daß der Weg auf Neümatt noch dieses Spätjahr vor Eintritt der Herbstweide gemacht (werden solle) und sämtliche Bürger in acht Abteilungen unter Aufsicht eines Obmanns ihn „frohnswaise“ herzustellen hätten.

Am 21. Januar 1816 lag der Gemeinde ein Stadtratsbeschluß vor, „daß jeder neu angenommene Bürger, oder Bürgersöhne, welche künftig in den Genuß des bürgerl. Gabenholzes treten, ihren (seinen) Beitrag an den neu errichteten Weg gegen Neümatt mit 3 Fl. 40 Xer zu bezahlen haben, als ob er schon im Jahre 1815 bei Anlegung des Weges anwesend gewesen wäre“.

Die Gemeinde „bestätigte“ diesen stadträtlichen Beschluß mit dem Anhange, „daß er zehn Jahre lang in Erfüllung gesetzt, das heißt vom Jahre 1816 bis und mit Ende 1825 derlei Gelder bezogen werden sollen“.

Das Wochengefährt nach Basel, auch die „Wasserpöst“ genannt, ging laut Seb. Burkart dreimal in der Woche, am Montag, Mittwoch und Freitag, im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr morgens, nach Basel ab. Im 19. Jahrhundert ging das Wochengefährt allmählich ein.

Am 23. April 1836 wurden die Schiffleute Bitter und Lüzelschwab vorgeladen, wovon aber nur der Letztgenannte erschien. „Hr. Ammann bemerkte, daß es der Wunsch (des Rates) sey, daß das Wochengefährt nach Basel an den bestimmten Tagen wieder gehalten und wegen Gefahren auf dem Rhein ein Weidling immer am Ufer seyn möchte. Hr. Lüzelschwab erwiderte, daß dasselbe einzigen aus dem Grunde vernachlässiget worden, daß die meisten Leuthe ihre Waren durch die Bothen kommen lassen.“

*

Am 11. Januar 1827 hatte sich der Stadtrat mit einem Antrag der vorjährigen Rechnungskommission auf Verpachtung des städtischen Zolles zu befassen. Gemeinsam mit einem von ihm bestellten, aus Posthalter Joseph Lüzelschwab, Blumenwirt Mathias Kuni, Storchwirt Joseph Sprenger, Kronenwirt Michael Dietschy und Gerbermeister Peter Liewen bestellten Ausschuß, beriet der Rat die Frage. „Es wurde jeder besonders um seine Meinung befragt, und es zeigte sich, daß nur zwey für die Verpachtung

stimmten, und die Meinung der übrigen acht Stimmen ging dahin, diesen Zoll wie bisher noch 2 oder 3 Jahre durch die Zoller einzuziehen und die Beendigung des Kanals in Frankreich, und das davon abhängende Fuhrwerk, sowie auch die Ausführung der Pläne wegen Anlegung neuer Straßen in unserer Nachbarschaft abzuwarten.“

*

An die hohe Regierung des Kantons Aargau zu Aarau

„Seit jener glücklichen Epoche, da dem Frickthale — und so auch uns das schöne Coos zum Theile ward, mit dem Kanton Aargau vereinigt zu werden, — freuten wir uns, und dankten im Stillen demjenigen, der die Schicksale der Reiche und Völkerschaften lenket, — für diese glückliche Vereinigung. —

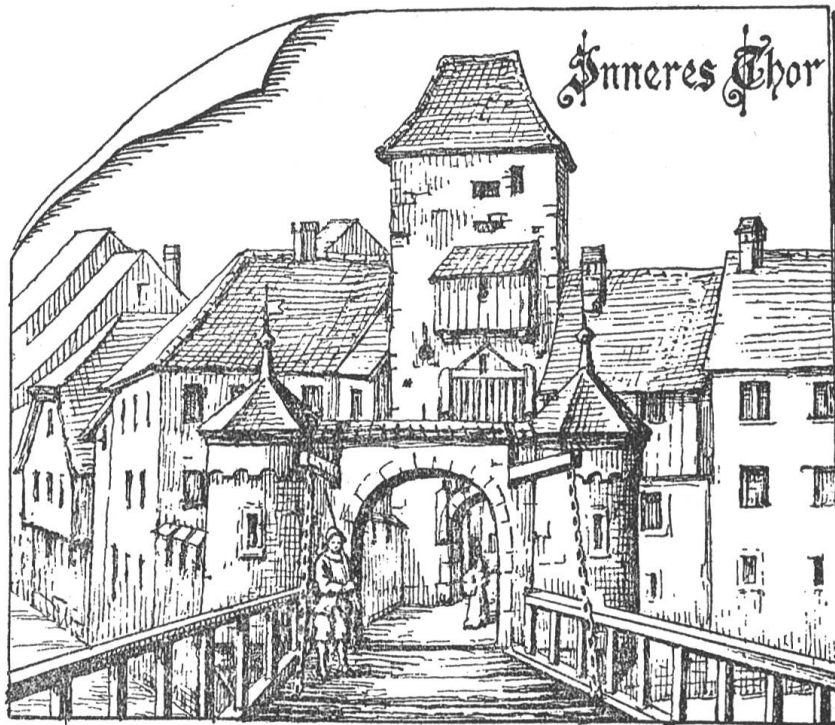
Denn diese Vereinigung macht uns alle Leiden vergessen, heilt unsere Wunden, welche ein vieljähriger Krieg uns geschlagen, und eröffnet uns die Aussicht auf frohe goldene Tage, und all jene große Vortheile, welche das glückliche Helvetien im Schooße eines tausend jährigen Friedens genossen. —

Schon erhebet sich bey uns ein Geist der Industrie, Gewerksamkeit und Spekulation, welcher unsern Bürgern einen blühenden Wohlstand verspricht, der vormals uns unbekannt war. —

Allein! auf einmal trübet eine finstere Wolke, welche vor unserm Aug entschwebet, diese frohe Aussicht, und erfüllet uns mit bangen Besorgnissen. — Da auf Ihren Befehl, Hochgeachte Herren! die Straße von Baselaugst bis hieher hergestellt wird — arbeiten jenseits des Rheines im Großherzogl. hundert Menschenhände, um eine neue Chause von Rheinfelden bis Laufenburg in Eile anzulegen. —

Was wird nun die Folge aller dieser Anstalten und Arbeiten für uns seyn? — Keine andere, als: Unser Städtchen, welches Jahrhunderte schon den bedeutenden Vortheil genoß, daß sich die Straße über die Rheinbrügge her durch dieselbe zog, wird nun auf einmal dieses bedeutenden Vortheiles beraubt; — es stehet zwischen zwey Straßen einsam und verödet da, — Mangel an Verdienst und Arbeit, — Nahrungslosigkeit, werden den aufblühenden Wohlstand seiner Bürger im Keime ersticken, und verwelken machen. —

Hochgeachte Herren! welcher redliche Bürger unserer Stadt muß nicht bey diesen trüben Aussichten in seiner beklemmten Brust bange — quälende Besorgnisse fühlen!!?? —



Wir begreifen zwar wohl, daß das Interesse eines einzelnen Ortes dem öffentlichen und allgemeinen Wohl des Vaterlandes nachstehen muß, wenn gebietende Umstände dieses erfordern. —

Wir begreifen wohl, daß wir mit unsern profanen Augen nicht in die höhere Politik eindringen können und daß dieselbe ihre Pläne nicht nach dem Wohl oder Wehe eines kleinen Städtchens abmessen wird. —

Allein! erlauben Sie, Hochgeachte Herren! eine Frage: Wenn sich das allgemeine Wohl des Vaterlandes mit dem besondern eines einzelnen Ortes verbinden läßt, — kann, und soll das nicht zugegeben werden? — —

Es ist der heiße Wunsch unserer Bürger, — um nicht die Vortheile auf einmal zu verlieren, welche eine durch unsre Stadt ziehende Straße bisher gewährte, — die neu anzulegende Straße von Baselaugst nach Rheinfelden durch unsre Stadt nach beyliegendem Plane zu ziehen, wenn derselbe Ihnen, Hochgeachte Herren, gefällig ist und unsere Kräfte nicht übersteigen wird.

Schon haben zur Ausführung dieses Wunsches mehrere Bürger freiwillige, nicht unbedeutende patriotische Beiträge angeboten, und nur der einstimmige feurige Wunsch unserer Bürger bürget uns für die Ausführbarkeit desselben. —

Sollte es nun Ihnen, Hochgeachte Herren, gefallen, in unsere Wünsche und Begehren einzustimmen, und uns die Erfüllung derselben gnädigst zu gewähren, : — So müssen wir zuvor die unterthänigste Bitte und Vorstellung an Sie Hochgeachte Herren! gelangen lassen, gnädigst zu gestatten, daß der alte Weg, welcher neben den Mauern unserer Stadt vorbei auf die Straße nach Möhlin führet, geschlossen und verrammelt werde, damit jedes Fuhrwerk, welches von Baselaugst herkömmt, absolut genöthiget wird, durch die Stadt zu fahren, und dieselbe nicht umgehen kann.

Von der Erfüllung dieser Bitte hängt das ganze ab: denn ohne Erfüllung derselben wäre jedes Unternehmen, die Straße durch die Stadt zu ziehen, unnütz und verlohren. In der Ueberzeugung, daß Ihnen, Hochgeachte Herren! als Väter des Vaterlandes das gesamte Wohl desselben, sowie das besondere jeder Ortsgemeinde, und jedes einzelnen Bürgers am Herzen liegt, bitten wir nun Hochdieselben, gnädigst zu bewilligen, daß nach dem heißen Wunsche unsrer Bürger die Straße von Baselaugst her durch die hiesige Stadt geführt und der alte Weg, der neben der Stadt vorbei führet, be-

der Stelle, wo die neu anzulegende Straße ihren Anfang nimmt, geschlossen werde. —

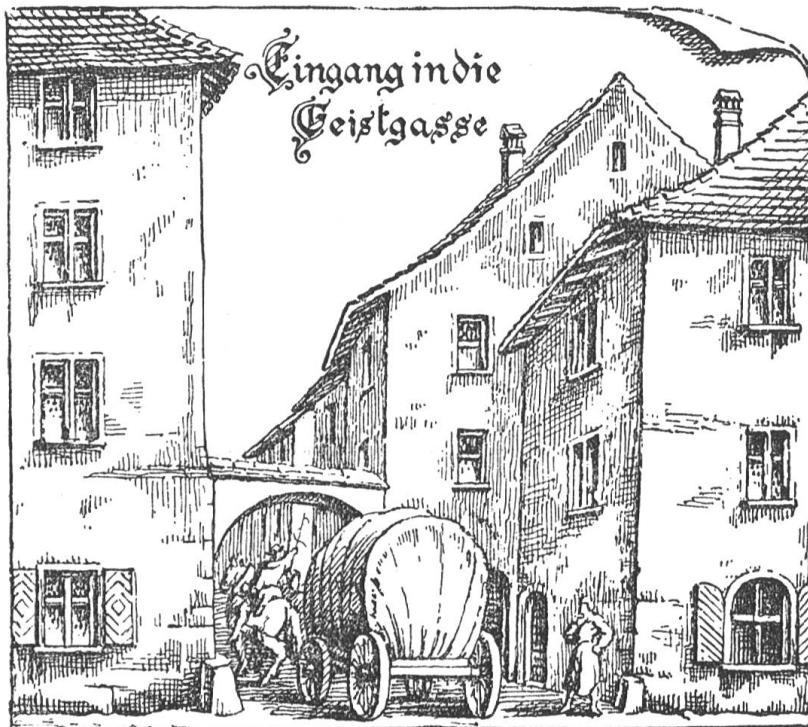
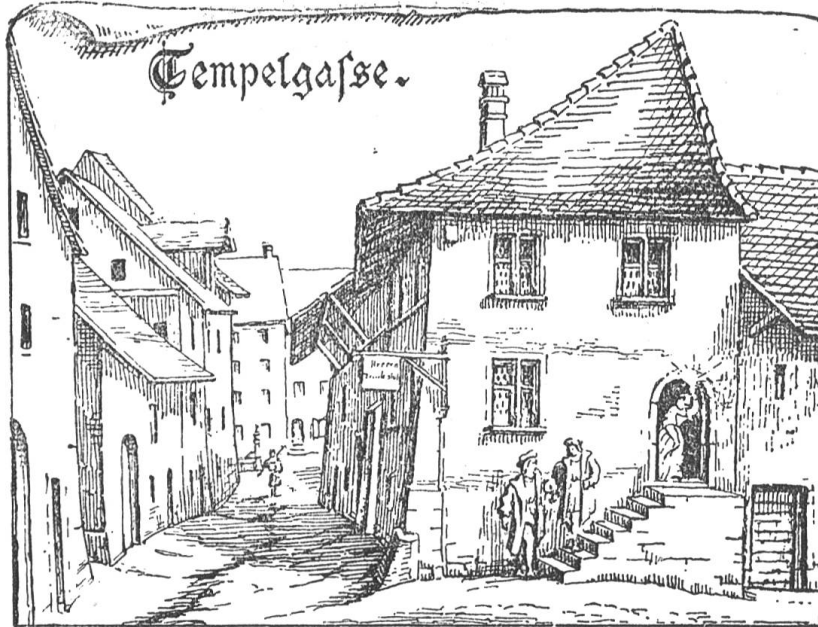
Wir sehen der Gewährung unserer Bitte um so zuversichtlicher entgegen, da den Fuhrleuten wegen Umwegen und Zeitverlust kein bedeutender Nachtheil zufließet, indem der Unterschied zwischen der neu anzulegenden Straße mit Inbegriff des Weges durch die Stadt bis vor das obere Thor auf die Straße gegen Möhlin — und der alten neben der Stadt vorbeigehenden Straße bis auf diesen Punkt nur eine Strecke von 800 Pariserfußes beträgt, welches ein unbedeutender Umweg für die Fuhrleute ist, der ihnen durch andere Vortheile, die sie in der Stadt finden können, ersetzt wird. —

Wir wollen hier all die wichtigen Vortheile, welche einem Orte, durch welches eine Landstraße gehet, zufließen, nicht weiters anführen, wo zum Behufe eines Städtchens oder Marktfleckens eine Heerstraße Stundenlang seitwärts gelenket worden, und zwar aus dem einzigen Grunde, um mit derselben diesem Orte Wohlstand zuzuführen. — Nun erlauben Sie uns, Hochgeachtete Herren! noch einige besondere Vortheile anzuführen, welche sowohl für den Staat als für unsere Stadt aus der Erfüllung unserer Wünsche entspringen. Es sind folgende:

a) Wenn nach unserm Plan die Straße von Baselaugst durch unsere Stadt geführt und der alte Weg neben der Stadt bis zum obern Thore geschlossen wird, so können und werden weniger Zollverschlägnisse stattfinden, indem jedes Fuhrwerk absolute durch die Stadt neben der Wohnung des Cantons-Zollers vorbeifahren muß, — wo im andern Fall mancher bey dunkler stiller Nacht /: während der Zoller unbeforgter Ruhe in tiefem Schlafe liegt :/ durch Neben- und Abwege neben den Mauern der Stadt vorbeischleicht.

b) Werden durch Führung der Straße durch die Stadt die bedeutenden Unkosten des Baues, oder der Erweiterung der steinernen Brügge über den Mühlebach unweit des obern Thores, welche im Fall die Straße neben der Stadt vorbeigehet, neuhergestellt werden müßte, erspart.

c) Kann die Leitung des Brunnen-Wassers in die Stadt in ihrer dermaligen Richtung und Lage bleiben, wenn die Straße von Baselaugst durch unsere Stadt geführt wird; wo im entgegen gesetzten Falle ein großer bedeutender Kostenaufwand erfordert würde, dieser Wasserleitung eine andere Richtung zu geben, in dem sie gerade



dem Bau der neben den Mauern der Stadt ausgesteckten Straße im Wege liegt.

b) Wird in der Folge bey Leitung der Straße durch die Stadt eine bedeutende Strecke Straßenunterhalt /: nemlich außer den Mauern der Stadt :/ ersparret, in dem die alte zu sperrende Straße von dem Punkt, wo die neue anfangen soll, bis zum obern Thor

2 100 Par. Sch.

die neu anzulegende aber bis zum neu zu öffnenden Thor nur

1 130

enthält, mithin

970

Schuh gewonnen würden.

Die 1800 Schuh vom neu zu öffnenden Thor durch die Stadt bis vor das obere Thor kommen hier nicht in Berechnung, weil der Stadt zu jeder Zeit /: auch wenn keine Straße durch selbe sich ziehen würde :/ die Unterhaltung des Pflasters obliegt.

Endlich wird

e) im Falle nach dem Wunsch der Bürgerschaft die Straße von Baselaugst durch die Stadt geführt werden sollte, mancher neue Bau vor den Thoren der Stadt unterbleiben, welcher von speculativen Köpfen einzig in der Absicht unternommen werden dürfte, nur die in der Stadt vorrätigen Wirthsgerechtsamen vor das Thor an die vorbeisführende Straße zu ziehen, mithin würden durch Unterlassung dieses Baues unsere durch den Krieg ohnehin ruinirten Wälder geschont. —

Mögen Sie nun, Hochgeachte Herren! auf all obige Bemerkungen und Ansichten huldvollsten Bedacht nehmen, mögen Hochdieselben den künftigen Wohlstand unserer Enkel beherzigen, welche die Opfer ihrer Väter und Wohlthäter segnen werden!

Mit der Empfindung der tiefsten Ehrfurcht wiederholen wir unsere obangeführten Bitten und geharren mit tiefstem Respect Unserer Hochgeachten Herren!

Gehorsamster Stadtrath.“

*

Eine besondere Eigentümlichkeit dieser Eingabe liegt darin, daß sie mit einem Disum des Bezirks-Amtmanns Fischinger versehen ist. Das Petitionsrecht war in jener Zeit, die nur wenige Generationen hinter uns zurückliegt, noch nicht anerkannt, und gewährleistet. Darum bedurfte diese Straßeneingabe des bezirksamtlichen Disums, bevor sie nach Aarau abging.

Aus den engen Vorstellungen jener Uebergangszeit heraus, nicht nach unseren heutigen Maßstäben, ist vorstehendes Dokument zu beurteilen. Um den Wald zu schonen, bekämpft man jede Bautätigkeit vor den Toren.

*

Sprachliche Notizen

Die Sprache war zu Dietsch's Zeit noch sehr altertümlich gefärbt, sowohl im Hinblick auf die Orthographie, als auf die Ausdrucksweise.

Die Orthographie verwendet in Wörtern wie bei, drei, Weierfeld, sein, noch sehr oft das alte *n* statt *i*: also bey, Weyerfeld.

Dort wird zu Anfang des Jahrhunderts schon gern die neuere Schreibung bei, zwei, sein . . . verwendet und das bey, Weyerfeld usw. ist im vierten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts noch lange nicht verschwunden.

Die Doppelkonsonanten *zz* (*z*) und *kk* (auch *k*) sind noch häufig: sezzen oder sezen, statt setzen; drükken oder drüken, statt drücken und Aehnliches begegnet uns oft.

In der ältern Zeit liest man immer wieder genohmen statt genommen; es kommt aber zuweilen im gleichen Protokoll die eine oder andere Schreibweise vor.

Die Ratsprotokolle der v. ö. Zeit sind sehr gut, von akademisch gebildeten Beamten redigiert, die mit lateinischen Flosculis oft förmlich prunken. Die Schweizer Protokolle sind dafür trockener, einfacher, nüchterner abgefaßt, zuweilen aber gottlos dürftig und oft jämmerlich stilisiert; einmal schreibt ein Stadtschreiber „Drummeschlag“. Von altertümlichen Wörtern erwähnen wir das „gewörbe“ (Gewerbe), die Bewöggründe in v. ö. Zeit.

Majestätisch liest sich zuweilen das „Ratificetur!“ unter den v. ö. Protokollen.

Die altertümlichen Entschuldigungsvermerke (mit Verlaub = „salva venia“) finden sich oft bei heikeln Wendungen oder Bezeichnungen.

Im Ratsprotokoll vom 24. Juli 1810 ist die Rede von einem (s. v.) Misthaufen, am 4. August 1810 von einem (s. v.) Diebstahl, später von einer (s. v.) Dunggrube.

Viele lateinische Wendungen treten auf, so vor allem das „Conclusum“ (Ratsbeschluß), — „sub eodem“ (am gleichen Tage), fast jedes Protokoll beginnt mit dem Titel: „Actum Rheinfelden den“ Oft erhalten Theologen den Tischtitel (titulus mensae). Mehrheitsbeschlüsse erfolgen „per majora, — Einstimmigkeit mitunter per unanimia.

Ein Ratschreiber ersetzt in präziöser Weise das Lateinische „prae“ regelmäßig durch „pro“ und schreibt also Prosidio (statt Praesidio), prostitis prostandis (statt praestitis praestandis), — Modalitot statt Modalität etc.

Das bei den Klassikern noch oft anzutreffende „fodern“ (statt fordern) erhält sich hartnäckig bis ins zweite und dritte Jahrzehnt; erst später tritt das heutige „fordern“ die Alleinherrschaft an.

Häufig ist die Zeitbezeichnung „nach dem Sät“, — entsprechend den heute allein üblichen Ausdrücken: „Heuet“, — „Emdet“.

Die heute nicht mehr vorkommenden Mädchennamen E m e r e n t i a, W a l p u r g a, G e n o v e v a und andere machen einen liebenswürdig altertümlichen Eindruck; man bedauert, daß sie verschwunden sind, — aber ließ Basel seinen schönen Mädchennamen C h r i s t o n a nicht auch aussterben? Im 16. Jahrhundert war eine C h r i s t o n a H e u s l e r i n von Basel „Lehenwürthin zu Augst an der Bruck“.

Die Frauennamen tragen noch das dem Mannesnamen angehängte — in, als weibliche Endung.

So ist am 4. Mai 1816 die Rede von einer zu unterstützenden Anna Kaufmännin, am 31. Aug. 1816 von einer bestohlenen Maßmännin.

Am 18. Febr. 1823 bescheinigen Krämer, Bäcker und „Kiefer“, daß ihnen eine den Handel mit geistigen Getränken regelnde Verordnung der aarg. Finanzkommission vom 28. Nov. 1803 vorgelesen worden sei; es unterzeichnete eine Johanna Stocker, ein Wittwe Lang, und eine „E l i s a b e t h S e b e r i n“. Somit ist die weibliche Endung um diese Zeit schon im Aussterben begriffen.

In der nachösterreichischen Zeit werden die Fremdwörter gelegentlich arg verstümmelt; man liest „Corator“ statt Curator.

In einem Protokoll unterschreibt sich ein „Chyrurgus“ Meyer.

Die Bedingung, unter der ein Beschluß gefaßt wird, wird meistens eingeleitet durch die Formel: „m i t d e m e“ (Bemerken), daß

Das Programm der dritten Person Sing heißt vorwiegend „ihme“ (ihm); oft erscheint aber im gleichen Protokoll die neue Form.

Die altertümlichen Formen anhero, hinsüran erscheinen sehr oft.

Die Adverbia auf Iich (bittlich, ärmlich, kläglich, jährlich) werden gerne in der älteren Weise (= lichen) geschrieben; also jährlichen, bittlichen, klaglichen. Ebenso: „endlichen“ (statt endlich).

Die Orthographie ist in unserer Wiedergabe wiederholt etwas modernisiert, da nicht jeder Individual-Schreibfehler beachtet wurde. Auch wird im Protokollbuch vielfach so inkonsequent geschrieben, im gleichen Atemzug eine ältere und neuere Form verwendet, daß uns schließlich doch die Wiedergabe des Inhalts zur Hauptsache wurde.

Während die Basler Ratsbücher schon seit dem 16. Jahrhundert sorgfältig registriert sind, begegnet uns im Rheinfelder Ratsprotokoll erst seit Dietschy's Amtstätigkeit ein Protokoll-Register. Da zudem nirgends etwa ein Personen-Name unterstrichen oder hervorgehoben ist, kann man nur dann zu den Einzeltatsachen gelangen, wenn man alles wahllos durchliest, wobei Einem leicht etwas entgeht. Ich war genötigt, mir selbst ein Register anzulegen.

*

Zwei Kostenberechnungen

von ähnlichem Wortlaut, aber mit verschiedenen Zahlen, betreffen den Storchennestturm. Beide Berechnungen hat der Baumeister Obrist verfaßt, die erste am 20. Hornung 1832, die zweite am 27. Mai 1836. Die Kostenberechnung vom 27. Mai 1836 lautet:

„Dem Wohlwöpigen Stadt Rath dahier

Ueber der Alte Thurm im Storchennest

1t. Dieser Thurm befind sich in den Baufeligen Zustande und Throhet dem Einsturz weil er auf Allen Seiten zerrissen ist und einen Eggen ganz Bauloß sich befind.

2t. Der Thurm Abzubrechen die Maurer Arbeit Biß auf
die Ringmauer der kosten Betrag für 130

Bey dieser Arbeit ist es gefahr

3t. Wen die Zimer Laut Plan Eingericht werden sollten
so läuft sich der Bosten auf 300
ohny Dachstuhl.

Rheinfelder in fremden Diensten

Napoleon I. hatte nach erfolgter Mediation (Vermittlung) der Eidgenossenschaft die Stellung von 16 000 Rekruten für seine Armeen anbefohlen. Auch im Rheinfelder Ratsbuch finden sich Spuren dieser französischen Kriegsdienste.

Am 7. Juni 1803 erschien vor dem Rat „Franzisko Missier des Helvetischen in spanischen Diensten stehenden Regiments Péchard und weist uns ein Decret der Regierung des Cantons Argau vor, vermög welchem für ebengedachtes Regiment wie eben auch für jenes von Reding denen Herrn Roman Hediger Hauptmann des Regiments Péchard und dem Hh. Marzello Frischherz Hauptmann des Regiments Reding, nach dem Beschluß des Vollziehungs Raths vom 18. Februar 1802 die Freyheit ertheilet ist, für gedachte 2. Regimenter im ganzen Canton Argau ihre Werbungen aufzuschlagen. Wobei jede Cantons Behörde zugleich eingeladen wird, denenselben in ihren Werbungs Angelegenheiten nötige Hand zu bieten“.

An der Gemeindeversammlung vom 8. März 1807 wurden die Proklamationen und Verordnungen inbezug auf die Werbung für das 3. Regiment „in k. k. französischen Diensten“ verlesen und erklärt, es sei der Wunsch und Wille einer hohen Regierung, „daß auch hiesige Stadt zur Beförderung gedachter Werbung nach dem Beispiele anderer Gemeinden des Cantons Prämien für die Rekruten, welche sich für hiesige Gemeinde anwerben lassen, ausseze“.

Die Gemeinde beschloß, daß „1.tens einem Rekruten für hiesige Stadt 6. bis 8. Neuthaler nebst einer Entschädigung für den Werber bezahlt werden solle. 2.tens. Jedem Inwohner, Hinderfassen dahier, welcher nicht Bürger ist, und sich freiwillig anwerben läßt, wird nach vollendeter Dienstzeit von der Bürgerschaft das hiesige Bürgerrecht für seine Person zugesichert“.

Offenbar hatten schon einige Jünglinge auf diesen Gemeindebeschluß gehofft und geharrt, denn schon am nächsten Tag, am 9. März, erschien der Exerciermeister und Werber Baptist Widlin und stellte zwei Männer vor, „welche beide sich vor dem

Gemeindrath erklären, daß sie sich freiwillig anerbieten für und im Namen der allhiesigen Stadt als Rekruten für und unter das Schweizer Regiment in K. K. französ. Diensten Capitulationsmäßig (sich) anwerben zu lassen.

„Dieses ihr Anerbieten wird also von dem Stadtrath angenommen, und erstem“ (Frz. Jos. Im Merz, gebürtig von Wölflinswil, Sohn des dahier niedergelassenen Jos. Im Merz, Stampfer) „zur Aufmunterung anderer und zum Theil einer Belohnung seines patriotischen Willens als einem hiesigen Insaßen nach bürgerl. Abschluß vom 8ten das Bürgerrecht in allhiesiger Stadt mit demselben verheißen und zugesichert, wenn derselbe die vorgeschriebene Dienstjahre wird ausgedient und bei seiner Rückkehr wird ausgewiesen haben, daß er dieselbe rühmlich nach militärischen Gesetzen vollendet habe, über das werden demselben zu einer Unterstützung und Prämium 16 Fl. 30 Kreuzer baar auf die Hand gegeben. Auch wird demselben zugesichert, daß seine demnächstigen hier und als Insaßen gedultete Eltern fürdahn und so lang geduldet werden sollen, als dieselben sich nach den Gesetzen rechtschaffen verhalten und aufführen werden.

Dem zweiten Joseph Ott (gebürtig von Niedergeßgen, Cantons Solothurn, Müllerarzt) werden zur Belohnung seines gleichfälligen patriotischen Eifers und guten Willen(s) als Prämium 22 Fl. bestimmt, und ebenfalls baar auf die Hand gegeben.

Daß beide diese obbemelte Rekruten sich aus eigenem Antrieb ganz freiwillig dahin angeboten, und in den gemelten K. K. französisch Dienst von heute an einzutreten sich verbinden, und mit den ihnen verheißenen Belohnung und Prämium vollständig zufrieden seyen, wollen dieselben durch ihre eigene Hand und Unterschrift bestätigt haben.

Franz Joseph Im Merz
Joseph Ott.

Am 14. März 1807 erschien Wachtmeister Urban als Werber des 3.ten Schweizer Regiments in K. K. französisch Diensten und stellte einen Rekruten vor, „Namens Urb Victor Graf, gebürtig von Loschdorf, Canton Solothurn.

„Von dem Stadtrath wird dessen freiwilliges Anerbieten mit demselben angenommen, wenn derselbe von der Wohlöbl. Werb

Commission in Rücksicht des Alter und Maßes dienstfähig anerkannt werden solle, in welchem Fall demselben als Prämium von Seite der Stadt 24 Franken auf die Hand baar gegeben werden sollen. Daß derselbe als gedachter Rekrut sich freiwillig anerbotten und mit denen ihm verheißenen Prämien vollkommen begnügt seye, bestätigtet derselbe mit seiner eigenen Hand Unterschrift
Durs Viktor Graf.“

*

Der Unterschied zwischen den drei Prämien springt in die Augen: Im Merz erhielt 16, Ott 22 Fl., Graf 24 Franken, — offenbar empfing Jeder das, was er beansprucht hatte; anders läßt sich diese Ungleichheit nicht erklären.

Folgender Ratsbeschluß erinnert den Leser ebenfalls deutlich daran, daß F. J. Dietsch's Aufstieg in die napoleonische Zeit fällt.

„Da der Iedige Wilhelm Speiser, gebürtig von hier, Sohn des Eugen Speiser Mahlers, wohnhaft dahier, vor einigen Tagen uns“ (dem Stadtrat) „die Anzeige gemacht, daß er Wilens seye, sich unter eines der 4 in k. k. französischem Solde stehenden Schweizer Regimenten anwerben, und sich für die hiesige Stadt einschreiben zu lassen, auf den Fall, daß selbe früher oder später zur Ergänzung der Schweizer Regimenten Rekruten zu stellen angehalten würde:

So wurde am 20. Okt. 1810 sein Anerbiethen angenommen und sobald er dem Stadtrath einen schriftl. Schein seiner Annahme als Rekrut für hiesige Stadt von der Werbe-Kommission vorlegen werde, ein Prämium von 3 Louis d'ors (sic!) verheißten nebst der Zusicherung, daß seine Eltern jährlichen 4 Klafter Brennholz um den bürgerlichen Preis zu empfangen haben.

Da nun Wilhelm Speiser den erwähnten Annahms Schein als Rekrut unter das 3. Schweizerregiment unter heutigen wirklich überreicht hat, so wurde ihm das Prämium mit 33 L. ausbezahlt und das Forstamt angewiesen, jährl. seinen Eltern 4 Klafter Holz verabfolgen zu lassen.“

Aus österreichischer Zeit stammt der Beschluß:

Am 23. Febr. 1802 werden dem „vor (für) die hiesige Stadt als freywillig angaschierten (engagierten) gemeinen Herther unter dem bendrischen Infanterie-Regiment“ wegen seinen dringenden Umständen von seinem sich belaufenden Handgeld 30 Fl. Reichs- oder 22 Fl. 30 Xer Wienerwährung verabfolgt“.

„Der Zopf, der hängt ihm hinten“

Die beiden Fricktaler Jehle und Friedrich, die im Jahre 1803 an der Pariser Consulta den Fortbestand des Kantons Fricktal erwirken wollten, kehrten unverrichteter Dinge heim. Sie ließen indessen ihre Zöpfe in Paris zurück und kamen zopflos wieder heim. Daß aber noch Jahre lang mancher Zopf an Fricktaler Häuptern hing, beweist folgender Ratsbucheintrag vom 28. April 1810. In Gegenwart aller Stadträte mit Ausnahme des Herrn Ammann Dr. Lang, überreichte Kasimir Speiser, „Bürger und Weber dahier“ dem Stadtrat am 21. April eine schriftliche Bitte, „daß ihm erlaubt werden möchte, auf seinem eigenthümlichen Garten bei der Zfaltigkeit Kapelle an der Landstras ein neues Haus zu bauen“. Er führte folgende Gründe an:

1.) Legt er den Riß vor, nach welchem das Haus erbaut werden soll.

2.) Legt er den Uberschlag der Baukosten, welche sich auf 1413 Fl. 29 Xer belaufen ohne den Kosten für den Hausplatz auszugraben, und Tagelöhne dazu gerechnet, zur Einsicht vor.

3.) Erkauft(e) er diesen Garten um ein hohen Preis, in der Absicht ein Haus darauf zu bauen.

4.) Sey dieser Platz gar schicklich zu Erbauung eines Hauses und der Anstößer Anton Gottstein wendet dagegen nichts ein.

5.) Baue er nicht aus Bosheit, sondern Weib und Kinder eine Herberg zu verschaffen.

6.) Alle in der Stadt feil gebottene Häuser taugen nicht zu seiner Profession, und aus dieser Ursache habe er auch sein schon eingehabtes Haus wieder verkauft.

7.) Seyen die feilen Häuser in der Stadt in einem hohen Preis und meistens baufällig.

8.) Würde er durch das immerwährende im Hauszinz herumziehen bei seinen ohnehin kränklichen Umständen gar um sein Vermögen kommen, und nach seinem Tode Weib und Kinder ohne Herberg darben müssen.

9.) Glaube er seine Pflicht als Mann und Vatter zu erfüllen, wenn er trachte, seinem Weib und Kindern ein zu seiner Profession taugliches Haus neu zu erbauen.

Der Rat faßte die Erkenntniß:

Da die angeführten Gründe zu Erbauung eines Hauses ganz leicht und nicht hinreichend sind, auch dem Bittsteller und seiner Familie mehr Schaden als Vortheil dadurch zufließen würde, so wird die Bittschrift dem Impetranten samt Beilagen indosando zurückgegeben mit dem Bescheide, daß seyn Gesuch nicht stattfinde.

Unterschriften: J. Glaß,
M. Nußbaumer
F. Dedi

* * *

Wollte man durch diese Abweisung den städtischen Wald schonen? — Oder hätte ein Ratsmitglied dem Impetranten gern ein Haus verkauft? — Jedenfalls klingt auch diese stadträtliche Begründung — „oberflächlich und leicht“.



Die Israeliten

werden zu Dietsch's Zeit oftmals noch mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Hebräer“, wie wenn das ein Beruf wäre, erwähnt. Sie treten gelegentlich mit Forderungsklagen vor den Rat; meistens handelt es sich um Ansprüche aus Viehverkäufen an Rheinfelder Bürger oder Hintersaßen.

In einem Ratsbeschuß über eine Forderung wegen verkaufter Kühe wird Lehmann Braunschweig, Hebräer von Lörrach, als Kläger erwähnt. Ein ähnlicher Ratsbeschuß aus der gleichen Zeit beginnt mit den Worten:

„Lehmann Braunschweig, Jud von Lörrach bittet . . .“

Ein am 16. Febr. 1802 vor den Rat gelangender Israelit wird jedoch nicht als „Hebräer“, sondern einfach als Philipp Bloch von Lörrach bezeichnet, — ebenso erschien einst ein Moises Bloch von Müllheim.

Am 22. Dez. 1829 erschien vor dem Räte „der Hebräer Doder Levi — oder nach dem veränderten Namen Johann Wehrli von Regisheim im Elsaß — hiesiger Insaß, — und haltet an, daß man seiner 15jährigen Tochter Gertrud, welche sich zu Lörrach in Diensten befindet, ein Zeugniß ertheilen möchte“.

Der Rat beschloß: „Sehe ihme solches auszufertigen, — hier aber zu bemerken, daß dieselbe wegen dem angenommenen hiesigen Geschlechtsnamen Wehrli, deßwegen niemals kein Heimathrecht auf hiesige Stadt anzusprechen habe.“

„Da dem Stadtrath zu Ohren gekommen ist, daß der Anton Beck Hafner den Hebräer Doder Levi in sein Haus aufgenommen habe, so wurde derselbe“ (am 8. März 1831) „vorberufen, und ihme bedeutet, daß er nach Gemeindsbeschuß verpflichtet seye, das Insaßengeld für denselben zu bezahlen, falls Levi es nicht selbst zur Verfallzeit abliefern würde.“

Am 5. Dezember 1837 erschien „der hiesige Bürger, Herr Kaufmann Anton Tschudi vor dem Rat und beschwerte sich, daß sich mehrere Juden erlauben, ohne Patent mit Tuch- und andern Waren zu hausieren, was nicht geduldet werden sollte, weil die hiesigen

Kaufleute, welche von ihrem Gewerbe Steuern und Abgaben leisten müssen, dadurch in nicht unbedeutende Nachteile versetzt werden“.

Demselben wurde die Weisung erteilt, „hiefür schriftlich einzukommen und von den übrigen Kaufleuten selbe“ (die Eingabe) „unterzeichnen zu lassen“.

Am 27. Jenner 1838 wurde die Beschwerde der hiesigen Kaufleute, „unbefugtes Hausieren des Juden Levi und seiner Söhne betreffend“, also behandelt: „Seie den Vorstellungen der Beschwerdeführer Rechnung zu tragen und darauf zu achten, daß die Polizeidiener von etwaigen Widerhandlungsfällen sofort zur Strafabwendung hieher Anzeige machen. — Seien die Beschwerdeführer hievon zu verständigen.“



Dom Etter

Folgender Beschluß vom 10. Sept. 1801 bietet in mehrfacher Hinsicht Interesse:

„Joseph Hasler Bürger dahier ist unterm 19. August von dem Wohllöbl. Kais. Königl. O/amte dahier im politischen Wege verfället worden, der löblichen Commende S. Johann von 2. Stück Ackerfeld im Etter über Rhein den Zehnten von dem eingefächsten Hanf entweder abzuführen, oder innerhalb 14. Tagen den Recurs an die K. K. Präsidialverwaltung zu Freyburg anzumelden.“

Conclusum:

„Da nun der beklagte Joseph Hasler weder den Concurs (sic!) ergriffen, noch auch von dem eingefächsten Hanf auf mehrmaliges Ermahnen den Zehnten an die Schaffney der löbl. n Commende S. Johann abgetragen hat, so wird Xaver Frefel, Gerichtsdienner hiemit von Magistratswegen beordert, dem Beklagten in das Haus zu gehen, und selben durch drey Tage pr. täglich 30 Xer zu exequiren, am Verfluß derselben aber von dem Erfolge die Anzeige zu machen, wo sodann bei nicht erfolgter Zehendablieferung das weitere wird verfüget werden.“

*

Dieser Ratsbeschluß veranschaulicht einmal die Art und Weise, wie der Zehnten von säumigen Pflichtigen eingetrieben wurde, ferner bildet er einen Beweis dafür, daß zu Rheinfeldern auch Hanfzehnten zu entrichten waren.

Endlich ist in diesem Beschluß das Wort „Etter“ von Belang; Etter bedeutete in alter Zeit den Gemeindebann, der oft durch einen Zaun umhegt wurde. Mit dem Worte Etter hängen die Worte „Gitter“ und „Gatter“ zusammen (s. unter „Verkehrspolitik“ das „Ryburger Gatter“). — Im Register des Rheinfelder Stadtrechts von J. F. Welti ist das Wort Etter nur dreimal erwähnt, — und einmal der sogenannte „Etterzehend“. Nach vorstehendem Ratsbeschluß wurde vom „Etter über Rhein“ noch im Jahre 1801 gesprochen.

Allerlei Merkwürdigkeiten

„Der Mademoiselle Theresia Lang, dißortiger Bürgerstochter, wurde am 25. Juni 1799 die Heuratsverwilligung mit Hr. O/Dogt Chadä Ganther zu Hohenfels erteilt.“

„Mit historischen Umständen“ befallen war, wie das Ratsprotokoll vom 27. Juni 1799 zweimal bemerkt, „die Maria Anna verwittibte Mengiß gebohrne Dögelin. Auf das Gutachten von Dr. Hägin, der sie als unheilbar erklärte, wurde sie ins Bürgerhospital in Verwahr und Besorgung verbracht, „gegen billichmäßig und angemessene Azungs- und Verpflegungskosten.“

„Ignaz Unsel bittet“ (am 24. Okt. 1799) „ihme die Heurath mit Johanna Hoffartin zu verwilligen.“

Resolutum: „Wird Bittsteller aus begründeten Ursachen ab- und zur Gedult einsweilen verwiesen.“

Am 21. Nov. 1799 wurde dem Unsel die Heurath „in Rücksicht seiner neu hergebrachten Gründen bewilliget“.

Das Heiraten ist nicht etwa ein uraltes „Menschenrecht“. Verehelichte Gesellen fanden zur Zeit der Maria Theresia vielfach keine Arbeit. Die Kaiserin interessierte sich lebhaft für die Frage. Sie verlangte ein Gutachten über diesen Uebelstand, der „die Population hindere“. Eine Umfrage in Niederösterreich ergab anno 1764, daß folgende Gewerbe den Gesellen das Heiraten nicht gestatteten: Posamentirer, bürgl. Bandmacher, Gelbgießer, Gürtler, Huterer, Messerschmiede, Rothgärber, Nadler, Papiermüller, Schwarzfärber, Groß- und Kleinhrenmacher, Weißgärber, Wollstrumpfwirker, Langmesserschmiede, Schlosser, Zeugschmiede, Zirkelschmiede, Fellfärber, Lederer, Seidenfärber. — Erst der Liberalismus hat das Heiraten zu einer Art „Menschenrecht“ gemacht. (Vgl. Adolf Beer: Die österreichische Industriepolitik.

Einen „Erstarkungstermin“ (Stundung) erhielt Joseph Rain am 12. Dez. 1799 zur Bezahlung einer Schuld nach Magden.

Chorherr Krapf ersuchte den Magistrat am 12. Dez. 1799 wegen einer von dem „Militaire“ requirierten Chaise um Bezahlung von 10 Louis d'or „entweders baar oder Anweisung“.

Der Magistrat beschloß, vorerst eine unparteiische Schätzung vornehmen zu lassen. — Diese chorherrliche Chaise beschäftigte den Rat noch wiederholt, ehe sie in die Nacht der Vergessenheit versank.

„Jos. Hug, Urenmacher machet“ (am 17. Dez. 1799) „die beschwehrsamme Anzeige, daß er letztern Sonntag mit Jos. Knauß, Schlossermeister in einen Wortwechsel gerathen seye, wodann er Knauß in die Schimpfworte ausgebrochen, daß er Hug“ (Ratsherr) „wie er Bürgermeister und alle ein Schelm seye. — Beklagter bekennet zwar seine so ausgelassene und unüberlegte Beschimpfung. Da er aber bekannterding sehr betrunken gewesen und in einer übertriebenen Hitz solche Reden ausgestoßen, er um Verzeihung gebethen haben wolle, mit der Erklärung, daß er nichts widriges gegen Hh. Bürgermeister so wenig als von ihm Hug wisse.“ —

Der „Injurant“ erhielt eine zweimal vierundzwanzigstündige Thurmstrafe nebst scharfem Verweis, Befehl zur Abbitte und Androhung verschärfter Strafe im Wiederholungsfall.

*

Mengis, Scharfrichter

In einer Rheinfelder Geschichte darf auch der Scharfrichter, Rheinfeldens typische Gestalt im Mittelalter, nicht ganz fehlen.

Folgender Ratsbeschluß macht einen unheimlichen Eindruck:

Actum, den 7. Sept. 1797.

Coram Magistratu

Auf zeitliches Hinscheiden des Anton Leimgartners, Nachrichter, bittet die rukgelassene Wittib Katharina geborne Osterbach, ihro die so erledigte Nachrichter Bedienstung aus nachfolgenden Gründen beizulassen und zu conferiren, weilen

1mo. 7 Kinder aus erster und 2ter Ehe vorhanden, worunter 3 noch minderjährig, sie mit Anstellung

2do. eines tauglichen Menschen oder ihres Sohns vermögend seyn wurde, diesem Dienst genüglieh vorzustehen und die erforderliche Genugthuung zu leisten, ihro auch

3tio. nach Absterben ihres ersten Mannes solcher beigelassen, und sie zu männigl. Zufriedenheit solchen besorgt, im Nicht Defferirungsfall aber

4to. sie nicht Vermögend seyn würde, ihrem Haußwesen vorzustehen, und ihre noch minderjährigen Kinder zu erziehen.

Hierüber der anwesende Sohn Franz Joseph Mengis, circa 24. Jahr alt erinnerlich anführet: um Conferirung solcher Bedienstung das Petikum stellet und zu Erhärtung nachfolgende Gründe anführet:

a) seye diese Bedienstung niemals auf das weibliche Geschlecht bis auf die Bittstellerin nach Absterben ihres ersten Manns gefallen, und auf die weibliche Linie defferieret worden.

b) Seye dem leßt verstorbenen Mann nur mit dieser Bedingnuß die hieruntige“ (vorerwähnte) „Bedienstung verliehen worden, daß solche nach dessen Hintritt auf die Kinder erster Ehe wiederum zurück fallen solle, hiedurch seye Bittsteller

c) doch nicht gesinnet, die Mutter (: wann ihme der Dienst conferriret“ (übertragen) „werden sollte :) so glatterdings wegweisen zu wollen, sondern stelle einem löbl. Magistrat anheim, ihro zum künftig lebenslänglichen Unterhalt von dieser Diensteträgniß was billiches zu schöpfen.

Resolutum:

In Erwägung der vorwaltenden beidseitigen Umständen wird kein Bedenken genohmmen, dem Sohn Franz Joseph Mengis die in Erledigung gekommene Scharfrichters Bedienstung mit allen anklebenden Nuzungen, jedoch mit dem expressen Vorbehalt und Bedingnuß zu conferiren, daß selber schuldig und gehalten sein solle, seiner Mutter lebenslänglich und insolange selbe im Wittibstand verbleiben würde — jährlich und jeden Jahres insbesondere 300 Fl. rein. verabsolgen zu lassen, wo es sich übrigens von selbst ergebe, daß selber die Benüzung ihrer eigenthümlichen Gütther zur weiter nöthig Unterhalt ihrer und ihrer Kinder unbenommen bleibe.

Wobey Magistratus sich per Expressum vorbehalten haben wolle, demselben jener Zeit betrefenden Umständen nach eine Instruction zu seinem sträklischen“ (stricten, genauen) „Benehmen zugehen zu lassen.

Franz Jos. Mengis erkläret sich, wie in der erfolgenden Abtritt dieser Bedienstung seiner Mutter wöchentlich 3 Fl. ab-

zugeben bereit seye, und sich hiezu verbindlich gemacht haben solle. Die Wittib und Mutter will sich gleichwolten mit solcher wochentl. Abgabe pr. 3 Fl. mit dem Vorbehalt jedoch begnügen, daß ihro der einte Stall zu 2. St. Vieh, und dann der Schweinstall überlassen, und ihro auch ein s. v. Dunglokal zugestanden werde. Zu welchem Ende sich beide Theile mit ihren Beiständen unterschrieben haben.

*

Franz Joseph Mengiß, Nachrichten, übergibt am 25. Nov. 1800 Gesuch mit Bitte, ihne von künftiger Einquartierung zu befreien.

Zu diesem Gesuch fühlte er sich als städtischer Beamter berechtigt. Der Rat beschloß über dieses Gesuch: „Wird dem Quartieramt zur Vernehmlassung sub onere remissionis zugestattet“ (mit der Pflicht zur Rückgabe).

Am 13. Mai 1806 erscheint Hr. Jos. Mengiß, Scharfrichter vor dem Rat „und bringet vor, es werde dem Stadtrath noch wohl erinnerlich seyn, daß ihme bei einer v. J. abgehaltenen Gemeindeversammlung auf sein gezimmendes Ansuchen in Rücksicht seiner bisher geleisteten Dienste als Diehartz und Waaseneister von der Bürgerchaft bewilliget worden seye, daß ihme seine bisher besessene Wohnung frey, dagegen aber die Acht Jauchart Ackerfeld 1. Drtl. Pündten, dann 2. Manwerk Matten um einen gemäßigten Bestands (Pacht) Zinß überlassen werden möchte. — Dagegen mache er sich verbindlich, den hiesigen Bürgern alle seinem Amt und Kunst obliegenden Dienste zu allen und jeden Zeiten mit Fleiß und um eine gleichfalls gemäßigte Tax zu leisten, seine benutzenden Güther sowohl als die Behausung in gutem und baulichen Stand zu erhalten, ja viel mehr erstere zu verbessern und den ihm aufzulegenden Bestands Zinß alljährlich baar an das Säkelamt abzuführen“.

Der Stadtrat entsprach dem Gesuche „mit deme“, daß Mengiß von den Gütern, welche ihm einstweilen auf 3. Jahre überlassen wurden, alljährlich 33 Fl. Bestandszinß bezahle.

*

Auswanderung nach Siebenbürgen

„Joseph Lüzelschwab, Weber, Johann Valenti Bruder, Anna Maria Schröterin — erklären“ — (am 12. Dez. 1801) „wie

selbe vorhabens seyen, mit ihrer Familie in dem Banat sich anzusiedlen, mit Bitte, ihnen die Entlassung und das erforderliche Gezeügniß oder Passeport zu ertheilen.“

Resolutum:

„Sene nach erfolgter Vorladung und Richtigkeitspflege mit derselben Creditoren die gebethene Entlassung und Zeügniß zu ertheilen.“

Vielleicht stammte Universitäts-Rektor Lüzelschwab zu Krakau von diesen Auswanderern ab.

Eigentümlich und geheimnisvoll mutet folgender Ratsbeschluß vom 19. Juli 1803 an:

„Die Martha Haus mit ihren Kindern, und Großkindern, 6. an der Zahl, nebst der Anna Maria Schrötter mit ihren 2. Kindern haben auf ihr Ansuchen von der H. Regierung zu Krau vom 12. dieses die Bewilligung erhalten in das B a n a t auswandern zu dürfen, jedoch mit der gesetzlichen Bedingnis, daß dieselben einzelne und sämtlich auf ihr hiesiges Vatterort, und das Frickthal Verzicht leisten, und dasselbe nicht wieder betreten wollen.

Ein welches andurch denenselben eröffnet und sie sich dahin zum Protokoll geäußert und sich in allem einverstanden haben.

Unterschriften: Anna Maria Schröterinn

Handzeichen der Martha Hausin und ihrer
Kinder (ein großes Kreuz),

Daß die Tochter der Martha Hausin das Kreuzzeichen mit eigener Hand gemacht, Bezeugt Jos. Feßer.“

*

„Baptist Knapp der Alt“.

Don Mitteln entblößt, hatte „Baptist Knapp der Alt“ am 23. Nov. 1802 den Gemeinderat ersucht, ihn aus der Vermögenssumme seines Sohnes Martin Knapp, der als k. spanischer Soldat nach beglaubigt sicheren Nachrichten ohne Erben gestorben sein solle. „soviel als zu seiner Bekleidung von nöthen, erheben“ zu lassen.

Der Rat gestattete, „da die Noth des Baptist Knapp offenbar“, die Abhebung von 25 Fl. auf allfällige Erbsabrechnung hin.

Am 4. Mai 1803 erschien Baptist Knapp wieder vor dem Rat, diesmal in Begleitung eines gewissen Felix Ernst von hier. Dieser Felix Ernst hatte vor 5 Jahren im Regiment Péchard in Spanien nebst dem Martin Knapp gedient. Er bezeugte unterschriftlich und durch körperlichen Eid, daß der schon seit 20 Jahren abwesende Martin Knapp in Spanien verheiratet gewesen sei. Später habe er, Felix Ernst, dessen Frau in Madrid als Gattin eines anderen Mannes angetroffen. Zwei Jahre nachher habe der zweite Mann dieser Frau ihm, Ernst, deren Tod und auch den Tod der beiden Kinder des Martin Knapp mitgeteilt. Auf diesen Eid hin wurde dem Baptist Knapp das etwa 150 Fl. betragende mütterl. Vermögen seines in Spanien ohne Leibserben verstorbenen Sohnes jedoch so zugesprochen, daß es in gerichtlichen Händen verbleibe und Baptist Knapp davon jedesmal nur das Nötigste, für den Augenblick also 16 Fl. 30 erhalte.

*

Rheinfeldens Not

Es muß damals irgend eine eidgenössische Liebesgabensammlung, wahrscheinlich wegen Goldau, veranlaßt worden sein, an der die notleidende Gemeinde sich nicht beteiligen konnte, denn das Protokoll meldet:

Actum den 3. May 1807.

Dor versammelter Gemeinde.

Der Aufruf der Armen-Commission wegen Annahme der Aktien wurde der Bürgerschaft nachdrücklich eröffnet, und dieselbe alles Ernstes aufgefordert worden, Theils aus eigenem Beytrage zuthun, Theils zu bestimmen, was und wie viel aus der städt. Casse dahin beigetragen werden solle und dürfe.

Die Bürger gerührt über das traurige Schicksal ihrer Brüder wünschten sehr, daß die Kräfte der Gemeinde dahin etwas beyzutragen erlauben würden, allein selbst die mißliche Lage unseres städt. Vermögens, nehmlich annoch ein ansehnlicher Schuldenlast der uns durch die Kriegs Erlittenheit noch lange zur Last bleiben dürfte, vielfältige seit einigen Jahren sonst ungewöhnliche Ausgaben, der künftige Brückenbau, der unsere Kräfte ohne die vorige Umstände zu betrachten, für und an sich selbst unsere Kräfte übersteigen wird, dieses alles sind Umstände

und unwiederlegliche Gründe die uns gänzlich verbiethen, um nicht gegen uns selbst zu handeln, in diesem Fall mit andern Wohlthätigen mitzuwirken.“

*

Prügel und Pranger

Prügel und Pranger tragen noch bis in das zweite Jahrzehnt zur Züchtigung strafbarer „Subjecte“ oder „Individuen“ bei; mit der Vorstellung, als ob sofort mit dem Anbruch des 19. Jahrhunderts die „Neuzeit“ begonnen habe, räumt leicht und rasch auf, wer folgende Ratsbeschlüsse liest.

„Johann Huber von Sunkhofen, Canton Argau, Dienstknecht beim Felix Bürgin zu Möhlin entwendete Gestern am Bartolomä Markt einem Krämer einen Geldbeutel, wurde auf der That ertappt.

Als er hierwegen in Arrest gesetzt wurde, so fand man bei ihm 2 Messer und ein Stück rothe seidene Band.

Bei der unterm heütigen (29. August 1811) mit ihm Vorgenommenen mündlichen Verhör gab er vor die Bande gefunden zu haben. Die Messer aber habe er gekauft.

Nach vorgenommener Untersuchung zeigt es sich aber, daß er das einte Messer einem Krämer Namens Hans Georg Uhmman, das 2te aber einem andern Krämer Namens Georg Liebenz entwendet habe.

Der Bursche wurde nun zu seiner korrekzionellen Strafe mit 10 Stockstreichen auf der öffentlichen Gasse abgestraft.“

Der Metzger Joseph Wildpret hatte auf der öffentlichen Kanzel verkünden lassen, daß er Geld verloren habe. Bald vernahm er, sein „Dienstbube“ Paul Basler von Bergalingen habe beim Uhrenmacher Jos. Hug eine Sackuhr kaufen wollen und dafür bereits 9 Fl. 34 Kreuzer bezahlt. Der Bube wurde einberufen und bekannte, das Geld in einem Beutelchen hinter dem Hause seines Meisters gefunden und demselben nicht zurückgegeben zu haben, „da er doch wußte, daß sein Meister Geld verloren, ja sogar dem Meister das Verlorene suchen half“. Seiner jugendlichen Bosheit wegen wurde Paul Basler am 23. Maj 1810 mit 12-stündiger Thurmstrafe belegt und in Rücksicht seiner jugendlichen Jahre, da er kaum 14 Jahr alt ist, mit Ruthen gehauen“.

Am 31. August 1816 beschloß der Rat:

„Auf die anzeige der frau Maßmännin, daß Ihr auf dem Weyerfeld Kraudt gestollen worden, wurde die Sekunda Eber als Thäterin vor Berufen und zum schaden ersaz mit 20 bz. verfälb, und mit dem gestolenen Kraudt öfentl. durch die straßen geführt werden.“

*

Don den Bäckermeistern

Wohl hatte Franz Joseph Dietsch durch seine nach modernen Ideen betriebene Brauerei eine Bresche in das Rheinfelder Zunftwesen gelegt; aber es vergingen noch Jahrzehnte bis zur völligen Verwirklichung dessen, was man unter Gewerbefreiheit versteht.

Das Ratsprotokoll vom 5. Nov. 1816 berichtet:

„Es wurden alle hiesigen Beken vorberufen, und Ihnen über das zu bakenten Brodes die Ernste weisung gegeben, das Brodt nach dem dermahligen frucht Preiß in gehöriger größe und vor geschrieben gewicht zu Backen, anbesollen.“

*

Das Handgelübde der Müller

Am 17. Dezember 1816 wurden die sämtlichen Müller einberufen, und denselben die Hohe Regierungsverordnung vom 27. November vorgelesen, und denselben das Handgelübt abzunehmen. Sie erklärten sich, sämtlich eine Vorstellung dargegen einzureichen und Bitten die abnehmung des Handgelübts aufzuschieben, welches denselben Bewiligt wurde.

Bald erschien eine neue Müllerordnung und wieder wurden die sämtlichen Müller einberufen, um ihnen dieselbe bekannt zu machen und ihr Handgelübt abzunehmen.

Die Müller erklärten, eine Vorstellung gegen die früher erschienene Müllerordnung eingereicht zu haben. „Sie sehen aber die wänigen §§ abgeänderte(n) Müller Ordnung nicht als folge Ihrer eingereichten Vorstellung an, sondern wünschen den eigentlichen Bescheit auf Ihre Vorstellung abzuwarten und bitten daher abermahl um aufschub des abzunehmenden Handgelübtes, bis ein Bescheit auf ihre eingereichte Vorstellung erfolgt“.

Am 11. Januar 1817 wurde den sämtlichen Müllern das vorgeschriebene „Handgelübde abgenohmen“, nachdem ihnen zuvor die Weisung einer hohen Regierung vom 7. ds. bekannt gemacht worden.

*

Das Hungerjahr 1817

hinterläßt im Ratsprotokoll deutliche Spuren. Zahlreiche Personen erhielten vom Stadtrat Scheine, „um bey dem Herrn Verwalter Müller, von der Kantonschütte Früchten zu fassen, entweder Mehl, Korn oder Roggen. Es wurde beschloffen, daß dahier keine Suppenanstalt eingeführt, sondern monatlich eine freiwillige Sammlung in Geld oder Naturalien von hiesigen Inwohnern veranstaltet und aus dem Geld Brod oder Mehl angeschafft und unter die Würdigsten und Bedürftigsten ausgeteilt werden solle. Zum Einzug, sowohl als ausspändung der Almosen wurden zu der städtischen Armenkommission 4 Bürger beigezogen, um jeden Anlaß von Mißtrauen oder Parteilichkeit zu vermeiden und diesem wohlthätigen Geschäft öffentlichen Kredit und Publizität zu geben. Diese 4 Bürger waren:

Jos. Anton Bröchin,
Ignaz Lang,
Deit Bickel und
Heinrich Mohr.

*

Stadtbeleuchtung

Am 11. Januar 1817 erging der Ratsbeschluß:

„Es ist das ver Bott, das sich Winterszeit nach 9 Uhr abends und Sommerszeit nach 10 Uhr Niemand ohne Licht in Laternen auf der gasse Betreten Lasse, in erjinnerung gebracht, die wieder Hantlenten haben in Betrettungsfall sich die unangenehmen folgen Ihres ungehorsames selbst zu zu schreiben.“

Mehrere Liebhaber erschienen an der für die Verpachtung der Stadtbeleuchtung angeordneten Sitzung vom 13. Jan. 1827; die Bedingnisse wegen Besorgung und Anzündung der Laternen für die Zeit von jetzt an bis Mitte April wurden ihnen verlesen. — Christian Broggi, Wächter, erhielt das Minderbott mit 80 L. (sic!)

„Da die Zeit herangerückt ist, wo die Stadtlaternen wieder aufgehängt und bey finstern Nächten angezündet werden müssen, so wurde am 13. Sept. 1828 Fridolin Rosenthaler, Zoller als Pächter dieser Stadtbeleuchtung vorberufen und mit demselben die vorjährige Pacht per L. 180 erneuert“ (sic!).

Mit den gemüthlichen Worten: „Da die Zeit herangerückt ist“, beginnen viele Ratsbeschlüsse.

*

Preispolitisches

Die Gewerbe beschäftigen den Stadtrat in der Aargauer Zeit verhältnismäßig selten. Wir erwähnen einige für die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts charakteristische, sich häufig wiederholende Ratsbeschlüsse.

„Vor versamleten Stadtrath (No. 1 Glaß, No. 2 Dietsch, No. 3, 4 u. 5) erscheint am 15. Febr. 1817 Mathias Kuni, Metzgermeister, und haltet an um erhöhung des Fleischpreises auf 10 Kreuzer das Pfund; (1817 war ein berühmtes Hungerjahr). Er erhält den ‚Bescheit‘: Wurde Ihme mit deme Bewiligt, daß Künftig hin sollen Ochsen geschlachtet werden, und nichts anderes.“

Auch die „Kalbfleisch Metzger halten um erhöhung des fleisch Preises an . . . Wurde selben ebenfalls Bewiligt das Pfd. zu 9 Xer ver kaufen zu dürfen, mit deme, das Sie das gewicht recht geben sollen“.

Am 4. April 1817 „erschiene die samtlischen Metzger Meister und halten an, das fleisch um einen Hoheren Preis ver kaufen zu dürfen . . . — Wurde denselben Bewiligt das Ochsen fleisch zu 11 Xer und das schmal- und Klein vieh(fleisch) zu 10 Xer verkaufen zu dürfen“. Noch am 4. April 1818: Ochsenfleisch 11 Xer.

Am 6. Maj 1817 wurde beschloss, „das die Metzger mit ihrem Vieh nicht zum Fuchsloch, sondern zum Thor hinein fahren sollen, bei einer Buße von 10 fr.“.

Am 10. Okt. 1828 erschien der Metzgermeister Georg Bauer „und bringet vor, daß das Schweinefleisch so sehr im Aufschlagen seye, daß die Metzger dasselbe nicht mehr im alten Preiß zu verkaufen im Stande seyen, man möchte ihnen solches auf 10 X tagieren“.

Der Beschluß lautet: „Seye solches bewilliget, jedoch auf unbestimmte Zeit.“

Die Ochsenmehger hielten am 4. April 1829 um eine Preiserhöhung auf 8 X für das Pfund Fleisch an, da „es unmöglich seye, dasselbe wohlfeiler zu verkaufen“. Ihnen wurde entsprochen „mit deme, daß sie kein anderes Fleisch als wahrhaftes fettes Ochsenfleisch um diesen Preis verkaufen sollten“.

Am 27. Dez. 1831 ersuchten die Mehger den Rat, „man möchte ihnen das Pfund Rindfleisch statt auf 8, auf 9 Kreuzer taxieren. Von Säkkingen und Lörach aus gingen schriftliche Nachrichten ein, das Pfund Rindfleisch sei daselbst wirklich auf 9 Kreuzer gewährtet, hingegen müsse dort für den Accis wohl ein halber Kreuzer angenommen werden“.

So wurde also das Pfund Rindfleisch „einsweilen“ auf 8½ Kreuzer taxiert, dann aber, auf wiederholtes Bitten der Mehger, auf 9 Kreuzer. „Ihnen Aber Ernstlich an Empfohlen, das Gewicht Recht zu geben“, — schrieb Franz Joseph Dietsch eigenhändig unter das vom Stadtschreiber verfaßte Protokoll dieser Sitzung. Büßungen wegen zu „kleinen Geschirrs“ kommen zu Dietsch's Amtszeit wiederholt vor, auch gegenüber Gastwirten.

Am 22. Mai 1832 wurde den Mehgern „bedeutet“, man nehme wahr, daß die Kälber wohlfeiler würden. Reduktion des Kalbfleisches auf 7 Kreuzer.

Auch über den Brotpreis ergingen von Zeit zu Zeit stadt-rätliche Beschlüsse.

*

Das abgekaufte Bürgerrecht

Nicht nur „im Bernbiet“ wurden Bürgern, die nicht gut taten, oder denen es nicht gut erging, die „einfache Fahrt“ nach Amerika bezahlt: am 4. Februar 1817 faßte der Stadtrat No. 1 (Glaß), No. 2 (Dietsch), No. 3, No. 4, No. 5 den Beschluß:

„Es erscheint Joseph Dinkel wieder Holt, nun sein vorhaben nachher Amerika auswandern zu Könen und haltet um eine Unterstützung an, es wurde demselben vom Löbl. Stadtrath 200 Fl. als Unterstützung zu seiner vorhabenten Reise Bewiligt mit deme das er und seine familie auf das hiesige Bürgerrecht verzicht leisten soll.“ —

Doch wurde solchen Gesuchen nicht jedesmal entsprochen.

Lohnpolitisches

Den Handwerksleuten und Tagelöhnern wurde am 29. Dez. 1821 auf das künftige Jahr 1822 der Taglohn folgendermaßen festgesetzt:

Einem Meister werden im Winter bezahlt	40,	im Sommer	44 Xer
Dem Gesell werden im Winter bezahlt	36, „ „		40 „
Dem Lehrjung Sommer und Winter	24, „ „		24 „
Denen Tagelöhnern	32, „ „		28 „

Hiebei ist der Macherlohn des Geschirrs und der Abendtrunk gänzlich aufgehoben und wird auf städtische Rechnung nichts mehr derley angenommen.

Am 10. Sept. 1835 wurden die städtischen Tagelöhne folgendermaßen festgesetzt. Im Sommer soll ein Meister von einem Handwerk per Tag 12, ein Gesell 11 Bagen, im Winter beide je 1 Bagen weniger erhalten.

*

Eine Alt-Fricktaler Herbstbörse

Am 7. November 1793 beschloß der Magistrat von Rheinfelden:

„Bei heut(igem) Wein und Frücht Schlag wurde solcher folgender gestalt Reguliret alß:

M ö h l i n b a c h	u n d	R h e i n t h a l
Wein Rother		15 Fl. 40 X
Wein Weißer		13 Fl. 20 X
Korn		9 Fl. 40 X
Haaber		8 Fl.
F r i c k t a l		
Wein		17 Fl.
Korn		8 Fl. 30 X
Haaber		6 Fl. 30 X

Diese Preisfestsetzung sieht wie eine Art Alt-Fricktaler Herbstbörsenzettel aus; es müssen ihr jedesmal Erkundigungen und Erhebungen über Angebot und Nachfrage vorausgegangen sein; bloß ins Blaue hinaus ließen diese Preise sich nicht bestimmen.

Heute versteht man unter Fricktal das ganze Gebiet der beiden Bezirke Laufenburg und Rheinfelden.

Ein Fuhrleute streik ist im Kapitel „Dietschy als Stadtammann“ kurz erwähnt.

Die Mehgermeister

Am 19. April 1825 fand sich der Stadtrat „aus verschiedenen Gründen“ bewogen, mit der hiesigen Mehgermeisterschaft über Bezahlung des Fleischakzises eine Uebereinkommnis in Form eines jährlichen Pachtcs zur Vermeidung gewöhnlicher Verschlagnisse abzuschließen. Infolgedessen verpflichtete sich wöchentlich zu bezahlen:

1.	Math. Kuni, Blumenwirt	6	Baßen	
2.	Jos. Schreiber, Engelwirt	2	„	
3.	Martin Kalenbach	1½	„	
4.	Balthasar Engelberger	4	Baßen	
5.	Fridli Meyer alt	1	„	
6.	Georg Baur	6	„	
7.	Wendel Morgen	3	„	7 Kreuzer
8.	Jos. Wildprät	3	„	
9.	Joh. Günter, Kranzwirt	2	„	1 Kr.
10.	Fridolin Bröchin	2	„	1 „
11.	Thomas Hubnestel	2½	„	

*

Das Peitschenknallen wird verboten

Die empfindlichere Neuzeit kündigte sich am 25. May 1833 durch das Ansuchen zweier Bürger an, die sich beklagten über das neuerlich stattfindende schändliche Klepfen, sowohl bei Tag als Nachts durch Fuhrleute, welches besonders für kranke, leidende Personen schmerzlich sei. Es wurde beschloffen, „dies zur Warnung der Fremden an den Toren den Zollern anzufagen, daß das übertriebene und unnöthige Klepfen in der Stadt verbothen, und dies den Fremden angezeigt werden soll, auch soll dies durch den Trommelschlag bekannt gemacht werden, damit die hiesigen Fuhrleute gleichfalls davon in Kenntniß gesetzt werden.“

Doch wurde am 23. Nov. 1833 beschloffen, das Klepfen sei blos noch zu ahnden, wenn es hoshafter und mutwilliger Weise geschehe!

Am 6., 10. und 17. August 1833 konnte, wegen Einquartierung infolge der eidg. Intervention im Kanton Basel, keine Stadtratsitzung gehalten werden.

Vorgängerin und Nachfolgerin, oder: verknüpfte Schicksale

Auf die Anzeige des Herrn Bezirksarzt Dr. Sulzer, daß die Hebamme Katharina Meyer wegen Alter und Krankheitsumständen bereits (beinahe) unfähig seye, diesen Dienst länger zu versehen, und es wirklich (jetzt) an der Zeit seye, wenn man die neu gewählte Hebamme zur Instruktion nach Königsfelden schicken wolle und nachdem sich wirklich für diesen Dienst folgende drei Frauen als:

Katharina Broggi geb. Soder,

Theresia Grunacher, geb. Bek und

Wittwe Anna Maria Mohr geb. Steinhäuser

gemeldet hatten: So wurde die Theresia Bek verehelichte Grunacher für die Tauglichste erachtet, und einstimmig als Hebamme, jedoch mit dem ernannt, daß sie nur die Hälfte des Kompetenzholzes jährlich mit drey Klafter, und dann den Betrag von den Wöchnerinnen, — die ganze Hebammenbesoldung aber erst nach dem Absterben der Katharina Meyer zu beziehen habe.

Auf die vom Hrn. Hebammen Arzt in Königsfelden erhaltene Zuschrift vom 6ten dieses, die Gratification der Hebammen Kandidatur Theresia Grunacher von hier betreffend, worin angezeigt wird, daß man sehr wohl mit ihr zufrieden seye, und der Cours nächstens vollendet werde: So wurde derselben F. 12 Franken zuerkannt, welche dem Seraphin Grunacher sogleich zur Einschikung übergeben wurden.

*

Umwandlung von Natural- in Geldlohn

Der Rat beschloß am 24. Sept. 1833, den ehemaligen Lohn für Besorgung der städtischen Turmuhren von 48 Fr. und 3 Klafter Holz von der Stadt, 12 Fr. von der Spitalpflegschaft bloß in Geld zu bestimmen, welcher Lohn nun künftig per Jahr auf 70 Franken festgesetzt worden. Zugleich wurde an Stelle des im 69. Altersjahr verstorbenen Großuhrenmachers Joseph Schmid zur künftigen Besorgung der Thurmuhr einstimmig gewählt Joseph Hodel, Zeugschmied.

*

Umwandlung von Naturalpachtzins in Geldzins

Da Bernhard Weiland, als Pächter der hiesigen Steingrube, früher sich verpflichtet hat, statt des Kauffschillings Steine in

Natura zu liefern, bis dahin aber (man) von demselben keine erhalten hat und man wirklich in dem Bauamt auch keine derselben braucht, so wurde am 19. Juny 1827 beschlossen: Derselbe solle nun diesen schuldigen Betrag in Geld entrichten und seine Steine verkaufen, wohin er wolle, welches demselben sogleich schriftlich und mit der ernstlichen Erinnerung zugestellt wurde, daß er diese Bezahlung um so eher leisten muß, als sonst andere Maßregeln erfolgen würden.

*

Der Rhein

macht sich gelegentlich, aber verhältnismäßig selten, im Ratsprotokoll bemerkbar.

Am 22. April 1834 ersuchten die Bürger Johann Wehrli, Schiffwirt und Joseph Knapp, Werkmeister den Rat um die Bewilligung, unten am Burgstell eine Fischwaage erbauen zu dürfen; sie wiederholten dies von dem Ergebnisse eines Augenscheins abhängig gemachte Begehren am 26. April, „indem jetzt bey kleinem Wasserstande der günstigste Zeitpunkt sey, denn später, wenn der Rhein größer werde, so könne man nichts vornehmen“. Ihr Ansuchen wurde bewilligt, hierüber ein besonderer Akkord abgeschlossen und ihnen „ohnentgeltlich“ aus dem Bauamt 2 Rafen und 2 Halbrafen angewiesen. Dem Schiffer Sebastian Boni von Karsau wurde am 17. Mai 1834 die Errichtung einer Fischwaage in seinem Fischweid-Revier beim Beuggenboden bewilligt.

Am 13. April 1833 ersuchte Johann Hüttle von Karsau den Rat, ihm die Erbauung eines Fischfangs am Rheinufer unten am Heimenholz im hiesigen Banne zu bewilligen, worauf zunächst die Abhaltung eines Augenscheins beschlossen wurde.

*

Den Stadtbach

hört man hier und da durch das Ratsprotokoll rauschen.

„Da sich bey der am 28. Oktober 1828 vorgenommenen Reinigung des Stadtbachs bey dem Hause des Martin Bröchin (Gerber) eine Anhäufung von abgängigem Gerberloh, welches derselbe hineingeworfen, gezeigt hat und der nemmliche Fall

schon einmal sich ereignete, worüber Martin Bröchin eine ernstliche Erinnerung erhielt, solches künftig zu unterlassen:

So wurde demselben am 28. Febr. 1828 durch den Rathswelbel das wiederholte Mißfallen und zwar mit deme bedeytet, im Falle er den Stadtbach noch einmal auf solche Weise verunreinige, ihme die gebührende Strafe auferlegt werden würde.“

Am 17. März 1829 „spukte“ der Stadtbach wieder:

„Da es sich seit kurzem schon etlichemalen ergeben, daß der Bach nicht mehr in die Stadt geloffen ist, und die hiesigen Müller hierwegen Klage führten, worauf es sich nach vorgekommener Untersuchung gezeiget hat, daß der Durchlauf bey der Schwelle wegen hineinwerfung von Schutt und Grien durch die Veranlassung des Abgrabens bey der Mühle des Herrn Rath Kalenbach verstopket wurde, und durch diese Verstopkung die Müller in der Stadt nicht mehr mahlen konnten, so wie auch bey einer allfällig auszubrechenden Feuersbrunst das größte Unglück erwachsen würde:

So wurde dem Hrn. Rath Kalenbach ernstlich bedeytet, weder Schutt noch Grien mehr in den Bach zu werfen, auch habe derselbe die Kosten wegen Räumung des Baches mit L. 3. 3. 5 der Stadtkasse zu ersetzen.

Ebenso wurde demselben das Graben zwischen dem städtischen Allmendplatz bey der Ziegelhütte gänzlich und zwar mit deme untersagt, daß er binnen drey Monaten von heute an dem Graben nach auf seine Kosten eine Mauer aufführen solle, und daß er ebenfalls auf seine Kosten den Markstein, welcher durch dieses Abgraben heruntergefallen, durch das Markgericht wieder an Ort und Stelle zu setzen habe.

Auf eine Zuschrift des Herrn Rath Kalenbach, welche dahin lautet, daß sich derselbe nach dem Bescheid des Stadtrats vom 17 ds. nicht fügen will, wurde demselben in Antwort zugestellt, daß der Stadtrath von seinem Beschluß nicht abweiche.“

Zwei Jahre später wiederholte der Rat diese Aufforderung an Rat Kalenbach.

*

Am 28. August 1830 wurden die Müller vorberufen und ihnen das Protokoll über die Messung der Schwellen oder Mühlewehr vom 18. August vorgelesen, worauf dieselben das Ansuchen stellten, daß bey der untern oder städtischen Schwelle, wo

das Wasser in die Stadt geleitet wird, ein Aufsatz von 5 Zoll fahl (Fall) angebracht werden sollte, welches Gesuch genehmiget wurde.

Auf die zur Berichterstattung erhaltene Eingabe des Herrn Großrath Kalenbach wegen Erbauung einer Säge bey der Krebsmühle, erhob der Stadtrat, nachdem in der vidimirten Beplage vom 2. Mai 1749 dieses beglaubigte Recht erhalten, — von Stadtratswegen keine Einwendung.

*

Verunreinigte Brunnen

Am 11. August 1827 beschloß der Rat auf die Anzeige des Polizeindieners Xaver Frefel, daß die Verunreinigung der Hauptbrünnen sehr überhand nehme: Daß alle jene, welche bey solcher Verunreinigung der Brunnen angetroffen und beanzeigt werden, um 5 Bagen bestraft werden sollen.

Am 25. August 1827 erschienen Herr Schaffner Häseli, Martin Bröchin, Sohn und Seraphin Außbaumer vor dem Rat und brachten vor, daß mehrere Hauptbrünnen sehr schlecht und die meisten Nebenbrünnen schon lange gar nicht mehr laufen; sie seyen genöthigt, nicht nur die Anzeige hievon zu machen, sondern darauf anzutragen, daß es höchst nötig wäre, die Brunnquelle bey der sogenannten Weißbrunnengäß in die Stadt zu leiten.

Der Rat beschloß, diesen Antrag der Gemeinde vorzutragen.

*

Die ehrsamten Gerbermeister

Wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung hat folgender Beschluß vom 4. April 1815, der mit dieser oder jener Abänderung jedes Jahr auftaucht:

„Es erscheinen die hiesigen Gerbermeister als Hr. Rath Bröchin, Peter Liewen, Martin Bröchin und Kaspar Kahlenbach und halten, da die Zeit anrückt, in welchem(r) das Holz in Saft kömmt, um die Bewilligung an Rinden schälen zu dürfen.

Erkannniß:

Wird mit deme bewilliget, daß von nun an dieselben sich eines alten, gegen die Forstordnung laufenden Mißbrauches zu

enthalten und bei der in der Forstor(d)nung bestimmten Buße weder grüne Bindbäume zum Laden der Rinden zu fällen, und heimzuführen, sowie die Rindenschäler kein Brennholz mit nach Hause zu tragen haben.

Frank Joseph Dietschj Johann Wehrli
J. Glas, Ammann Jos. Rosenthaler.“

Später fand Versteigerung der Eichenrinden statt; so beschloß der Rat am 20. April 1833:

„Ferner wurde der Anschlag der Rinde der sämtlichen 125 Eichen auf L. 175 festgesetzt, wo sie dann unter folgenden Bedingungen öffentlich an die Meistbietenden versteigert wurden:

- 1) Sollen die Eichen“ (von den die Rinde ersteigernden Gerbern) „so nieder wie möglich abgehauen werden.
- 2) Ist den Rindenschälern bey Strafe von L. 4 verbothen, Holz aus dem Walde nach Haus zu tragen.
- 3) Die Zahlung soll bis Hl. Michael 1833 an das Säkelamt nach dem gesetzl. Münzfuß baar abgeführt werden.“

*

Der Seilermeister will lindene Rinden

Am 21. Juni 1828 erschien der Seilermeister Sebastian Müller und hielt an, daß man ihm die Lindenen Rinden in dem vorzunehmenden Holzschlag möchte zukommen lassen. Er erhielt diese Erlaubnis für 8 Franken Bezahlung für den Wagen.

Ein ähnlicher Beschluß wiederholte sich jedes Jahr.

*

Der Ziegler Zahner

Am 13. Februar 1827 beschloß der Rat:

„Da der frühere Pachtakord mit dem Zieglermeister Johann Zahner wegen der städtischen Ziegelhütte zu Ende gegangen: So wurde derselbe heute mit ihm wieder auf drey Jahre mit nachstehenten besonderen Bedingnissen erneuert:

- 1.) Solle derselbe die Brandware in den festgesetzten Preisen des frühern Akords abliefern und jedesmal in der Stadt bekannt machen, wenn der Auszug stattfindet, und diese Waare zu haben ist; auch sollen die hiesigen Bürger sowohl als das Bauamt den Vorzug haben.

2.) Ist der Pachtschilling jährlich auf L. 160,— festgesetzt, welcher zur Hälfte auf Johann Baptist und Martini entrichtet werden soll.“

Am 5. April 1836 stellte Joh. Zahner, Ziegler, das Ansuchen, daß ihm wegen allbekanntem theuren Holzpreis bewilliget werden möchte, die Brandwaren (im Preis) zu erhöhen. — Er erhielt den Bescheid, sein Ansuchen schriftlich einzubringen, um diese Sache bei nächster Gemeinde vortragen zu können.

*

Die Jugend kümmert sich nicht mehr um das Handwerksgesetz

Ein bezirksamtliches Circularschreiben bemerkte laut Protokoll vom 16. Aug. 1834, „daß mehrere junge Handwerker kein Handwerksgesetz mehr achten und sich ausdrücken, es sey nun nach der Verfassung Handels- und Gewerbefreiheit; allein die Verfassung schreibt solches nicht in diesem Sinne; daher wird durch dies Circularschreiben vom Bezirksamt wiederholt die letzte Warnung erteilt: da das Handwerksgesetz noch in Kraft besteht, so soll von den Gemeinderäthen dies Gesetz gehörig beachtet werden und diejenigen, welche demselben zuwiderhandeln, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden“.

Dieses bezirksamtliche Circular charakterisiert mit aller Schärfe Stadtkammann Dietschy's Zeit als eine wirtschaftliche Uebergangsperiode vom mittelalterlichen Zunftgeiste zur modernen Handels- und Gewerbefreiheit.

*

Vom Dreigestirn Güntert, Kym und L'Orsa,

das bald nach Dietschy's Tod mit Erfolg die Salzbohrungen zuerst in Kaiseraugst, dann in Rheinfelden und Ruyburg durchführte, wurden die Namen Güntert (Bezirkslehrer) und Kym (Forstinspektor) schon erwähnt; mit Forstinspektor Kym hatte F. J. Dietschy als Waldchef wiederholt zu tun; die Wahl von Carl Güntert zum Bezirkslehrer bildete eine von Dietschy's letzten Amtshandlungen.

Am 10. Nov. 1835 legte Peter Adam Kalenbach, dermalen auf der Krebsmühle, dem Rat als Bevollmächtigter des Herrn L'Orsa Baumer de Silva Plana, Cantons Bündten, einen Kaufbrief vor über die von Schneider Josef Bäumle, Einsaß dahier,

erkaufte Brunnengerechtigkeit. Wegen Wassermangel wies der Rat dieses Gesuch ab. — In anderm Zusammenhang war in der nächsten Ratsitzung vom L'Orsa-Garten die Rede. Diese Tatsachen werden nur erwähnt, um zu zeigen, daß alle drei wirtschaftlichen Führer der folgenden Epoche den Franz Joseph Dietschy gekannt und geschätzt haben müssen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sein Vorbild, vielleicht auch sein Rat und Beistand, sie zu ihren erfolgreichen Bestrebungen anspornte.

*

Die Gemeindeversammlung vom 27. Juli 1834 nahm unter anderm die Mitteilung entgegen, „daß ein Bürger beim Gemeinderat das Ansuchen stellte, im hiesigen Bann L e t t [zu] suchen“ (zu dürfen); „es wurden durch Herrn Stadtmann die Bürger aufgefordert, solche nutzbare Nachsuchung vorzunehmen.“ —

Aus dieser Protokollnotiz geht hervor, daß der Industrielle F. J. Dietschy auch für die sogenannte „Urproduktion“ Verständnis bekundete. Somit ist anzunehmen, daß er den Bestrebungen, in Rheinfeldern und Umgebung Salz zu erbohren, nicht fern gestanden sein wird.

*

Zu den Männern, die Rheinfeldens zweite Industrialisierungsperiode vorbereiteten, gehört auch der aus dem Trierischen gebürtige Gerber Peter L i e w e n, dessen Name in der Firma L i e w e n u. C o., Rheinfeldens ältester Tabakfabrik, heute noch fortlebt, — und Posthalter L ü k e l s c h w a b, schon in seiner Eigenschaft als Schwiegervater von Salinendirektor Karl Güntert, dessen Nachkommen jetzt noch Eigentümer sind des im Jahre 1819 von Posthalter Lükelschwab erbauten „Asphof“ (im Kaiseraugster Bann).

Rheinfeldens dritte Industrialisierungsperiode beginnt mit der sofort nach Eröffnung der Böhbergbahn (1875) durch Theophil Roniger von Magden gegründeten Brauerei F e l d - s c h l ö ß c h e n.

*

Schule

Am 12. Januar 1836 meldet das Protokoll: „Da die frühern Wahlen einer Schulpflege lt. Schreiben des Tit. Bezirksamts als unstatthaft erklärt wurden, so wurden heute mittelst geheimer

Abstimmung gewählt Herr Stadtmann F. J. Dietsch, Rat Jos. Rosenthaler, A. Fendrich Rat, Stadtpfarrer Nußbaumer, Posthalter Lüzelschwab.“

Daß die anno 1831 gegründete Bezirksschule Rheinfelden erst anno 1850 auf die Anregung von Rektor Schröter zu einer Karte des Kantons Aargau gelangte, die ihr dann der Schulpflegspräsident Kamper schenkte, würde man auch nicht glauben, wenn es im Protokoll nicht schwarz auf weiß zu lesen wäre. Zwanzig Jahre lang ging es ohne Aargauer Karte.

*

Jungfer Nanette Gündele sollte nach Vorschlag des Bezirksschulrats wegen Alters und Kränklichkeit durch eine andere Lehrerin ersetzt werden. Stadtmann Dietsch würdigte die Verdienste dieser Lehrerin, und beantragte, in Erwägung ihrer dürftigen Umstände, der Stadtrat möchte sich beim Bezirksschulrat dafür verwenden, daß sie in ihrem Amte verbleiben könnte. Doch blieb dieser Schritt erfolglos und am 16. Mai 1837 billigte der Stadtrat der Jungfer Gündele eine lebenslängliche jährliche Unterstützung von 200 Franken, ihr gebührendes Bürgerholz, aber kein freies Quartier mehr zu. Zugleich empfahl er sie zur Unterstützung an die Armenkommission des Kantons Aargau.

Jungfer Eleonore Kuhn wurde am 19. Sept. 1837 mit 4 Stimmen gegen eine, die auf Jungfer Elisabetha Weiland fiel, zur Arbeitslehrerin gewählt. Stadtmann Dietsch bemerkte, da die Gewählte der französischen Sprache kundig sei, könnte sie den Töchtern, die allenfalls Französisch lernen möchten, Unterricht in dieser Sprache erteilen. (Die Bezirksschule stand damals nur den Knaben offen.)

*

Presse

Am 25. Juni 1830 wurden auf kantonschulrätliche Aufforderung die Lehrstellen an der neu zu errichtenden Sekundar(Bezirksschule) in folgenden öffentlichen Blättern ausgeschrieben:

1. In das Aargauische Intelligenzblatt,
2. In den Schweizerbotte,
3. In die neue Zürcher Zeitung,
4. In das Frenburger Blatt.

Die Basler Presse brauchte nicht berücksichtigt zu werden, weil von vornherein nur katholische Lehrer in Betracht kamen.

Frau Brutsch, die Kartenschlägerin

Auf die Zuschrift des Cöblichen Oberamts vom 4. dieses, daß die Frau des Josef Brutsch, Schreiners, unter dem gemeinen Publikum als Kartenschlägerin bekannt, abermal Besuche von weiblichen Dienstbotten, auch von Landdirnen und zwar vorzüglich während des Gottesdienstes annimmt, um in ihrer bekannten Faulheit ohne Arbeit, wenn auch nur kümmerlich leben zu können, wurde dieselbe am 7. April 1827 vorberufen, und ihr dieses Kartenschlagen mit aller Schärfe und zwar mit deme untersagt, daß sie bey der ersten Anzeige hiewegen strenge bestraft werden würde.

*

Sic transit gloria mundi

Da die Witwe des verstorbenen Herrn Bezirksverwalters Johann Nepomuk Müller, Marianna von der Schlichten, sich in dürftigen Vermögensumständen befand und durch ihren Beistand Herrn Martin Meyer um eine Unterstützung anhalten ließ: So wurden derselben am 20. Mai 1828 aus der hiesigen Spitalpflugschaft quartaliter 10 Franken geschöpft.

Im 18. Jahrhundert hatte ein vorderösterreichischer Oberamtmann von der Schlichten in Rheinfeldern geschaltet und gewaltet; so ändern sich die Zeiten!

*

Ein „Seefahrer“

Am 17. Juni 1834 erschien die Witwe Goiser, Namens Theresia, geborne Hodel, und ihr jüngerer Sohn Moriz vor dem Rat und trug Folgendes vor: „Sie habe vor einigen Tagen von ihrem seit 8 Jahren abwesenden jüngsten Sohn Baptist einen Brief erhalten, worin er berichtet, daß er durch erlittenen Schiffbruch seine gänzlichen Habseligkeiten, somit auch seine Schriften, verlohren und stellt nun in diesem vorliegenden Schreiben das Ansuchen, sie möchten ihm doch beförderlichst zu Schriften behilflich sein, damit er wieder sein ferneres Fortkommen finde, sie stellen nun Namens desselben das Ansuchen, doch gefälligst einen Heimathschein auszufertigen, indem er nun jetzt ohne Schriften im stillen sich bei einem Freunde in Tongern im Belgischen aufhält, wo er doch ohnmöglich ferner bleiben kann.“ —

In biedermeierischer Ausführlichkeit berichtet das Protokoll weiter: „Der Gemeinderath beschloß nun, in diesem besondern Falle dem Gesuche zu entsprechen und einen Heimatschein auszufertigen, wenn die Mutter und der Bruder mit Unterschrift bezeugen, daß dieser Brief die eigenhändige Schrift des Abwesenden sey, um sich dadurch in jedem vorkommenden Falle vor Dorwürfen zu schützen, indem manchmal zum Schaden von Gemeinden mit Solchen Papieren Mißbrauch geschieht, daß dieser Brief nun die Handschrift des Abwesenden sey, bezeugen die Mutter und Sohn Moriz, indem sie mehrere Briefe von demselben vorwiesen, welche gegenseitig vergl[e]ichen und als gleichend erkannt wurden.“ — Der Heimatschein wurde ausgefertigt. — „Jedoch erhält derselbe“ (Schiffbrüchige) „dadurch keinen Anspruch auf die Benützung des Gemeindeguts, den er nicht mit dem Einsassenrecht erworben hat, worüber sich der Gemeindrath seine Rechte vorbehält, und gegen jeden solchen Anspruch sich verwahrt.“

*

Der wandernde Schauspieler

„Herr Stadtmann bringet“ (am 3. Hornung 1827) „vor, daß sich bei ihm ein Schauspieler gemeldet und angehalten habe, hier einige Vorstellungen mit Marionetten zu geben — und er habe ihm solches erlaubet, er hoffe, man werde nichts dagegen haben, — worauf die H. Stadträtthe erwiderten: Da dieses ja ohnehin in der Kompetenz des Herrn Stadtmann liege, so könne er künftig dergleichen Bewilligungen nach seinem Gutbefinden ertheilen wie er wolle.“

*

Adelheid Wenerfeld, das Findelkind

Am 3. März 1827 übersandte Appellationsrat Wohnlich, Armeninspektor des Bezirks Rheinfelden, dem Stadtrat den jährlichen Beitrag von 52 Franken, — mit folgender wörtlichen Bemerkung der hohen Armenkommission zu Aarau:

„Da dieses Mädchen nun sein 16tes Jahr erreicht, und in weiblichen Handarbeiten Unterricht empfangen hat, so soll dasselbe nun im Stande sein, künftig ohne fremde Hilfe sein Auskommen zu finden. Wir sehen daher bestimmt voraus, daß dieses der letzte Beitrag des Staates an dessen Verpflegungs- und Erziehungskosten sey, und erwarten zuversichtlich, die dießörtige Hilfe werde für dasselbe nicht mehr in Anspruch genommen.“

„Auf die Vorladung erschien dann die Ehefrau des Hafnermeisters Seraphin Nußbaumer als Pflegemutter *s a m t d e m F i n d l i n g*, welches Schreiben ihnen mit dem Besage eröffnet wurde, daß nun das Mädchen durch eigenen Verdienst sein Unterkommen finden müsse. Da sich die Pflegemutter erklärte, daß sie dieses Mädchen, auch ohne andere Hilfe in Anspruch zu nehmen, doch noch bey sich behalten wolle, so wurden dieselben nach ertheiltem Zuspruch an das Mädchen, wieder entlassen“.

*

Wahrscheinlich haben Beide, die Adelheid Weyerfeld wie ihre Pflegemutter, beim Verlassen des Rathhauses Tränen vergossen. Hätte der Aarauer Brief nicht auch milder lauten können? — Etwa so: Die aargauische Armenkommission bedauert, von jetzt an die wöchentliche Unterstützung für die Adelheid Weyerfeld im Betrage von einem Franken nicht mehr verabsolgen zu können. Sie freut sich jedoch darüber, daß besagte Adelheid Weyerfeld zufolge der erlangten Geschicklichkeit in weiblichen Handarbeiten im Stande sein dürfte, ihren Unterhalt sich selbst zu erwerben, und wünscht, ihr bestens Glück auf ihrem weiteren Lebensweg. —

*

Der Bürgernutzen

Am 16. May 1793 wurde Fideli Schmid Gipsler und Maurer-
gesell von Wurmelingen mit seinem „Bürgergesuch“ abgewiesen, trotzdem er schon 2 Jahre allhier in Arbeit stand und sich untadelhaft geführt hatte, „trotzdem er sein Brot aus zufließender Arbeit allhier fand“, und trotzdem er 200 Fl. Vermögen besaß und nach dem Tode seiner Eltern noch 3 — 400 Fl. zu erwarten hatte. Er legte einen „Riß“ vor, vermög welchem er sein erlerntes Maurer- und Gipslerhandwerk wohl verstehe und erklärte sich „im Bezweiflungsfall erbiethig“, denen dazu abgeordneten Meistern einen andern (Riß) zu verfertigen. Zugleich war er willens, eine Bürgerstochter zu heurathen.

Die Abweisungsgründe lauteten:

a) jene bereits die hierordige Maurermeisterschaft dergestalten übersezt, daß solche sich kümmerlich aus Abgang der Arbeit durchbringen müsse. Hiernächst

b) jenen auch die angebrachten Gründe überhaupt von solcher Beschaffenheit, daß ihme nicht wohl entsprochen werden könnte; bevorab

c) der erstere Beweggrund ganz wahrheitswidrig in dem derselbe (Bittsteller) widerholterdings die Meisterschaft gescholten und sich gegen die obrigkeitl. Befehle aufgelehnt und Ungehorsam erzeiget;

d) scheint das beigebrachte Vermögens Attestatum an und für sich Bedenklich, zumalen das in selbem bezeugte Vermögen von weniger Rücksicht (Bedeutung); Endl.

e) ist die diesseitige Burgerschaft allschon so weit angewachsen, daß zu befürchten kommt, daß derselben die bestimmte jährl. Holzgebühr, und andre derley burgerl. Emolumenten nicht wohl mehr Vorschriftsmäßig abgegeben werden können.

*

Ein Uhrenmacher im Gasthaus zum „Salmen“

Die Rheinfelder Zunftverhältnisse im 18. Jahrhundert hat Pfarrer Burkart in seiner Stadtgeschichte übersichtlich dargestellt. Wir beschränkten uns auf die Zunftchronik vom Jahre 1799, in dem F. J. Dietsch den „Salmen“ erwarb, — um darzulegen, daß in Rheinfelden der Zunftgeist noch lange nach Dietsch's Auftreten als Bierbrauer weiterspukete. Aus der Zeit vor 1799 möchten wir indessen einen besonders charakteristischen Fall vorführen; er veranschaulicht die Härte, zu der das Zunftregiment sich gelegentlich verstieg.

Das Ratsprotokoll vom 28. November 1795 meldet:

„Jakob Kefel, Groß- und Klein-Uhrenmacher von Kempten, ledigen Standes, machet das Ansuchen, womit ihm der Aufenthalt auf einige Zeit zur Fortsetzung seiner erlernten Profession um so unbedenklicher verstattet werden möchte, als sein dormaliger und würkl. ansäßiger Haußpa[n]tron Jos. Kiene Burger, Bierbrauer und Salmenwirth allhier nicht nur in Ansicht der ihm anvertrauten Arbeit, sondern durchaus für seine Treu und Rechtschaffenheit sich verbürget haben wolle.

Unterschriften: Joseph Kiene
Johan Jakob Kefel

Der Rat erließ das Resolutum:

„Da gegenwärtig allhier kein Uhrenmacher, so Wird dem Jak. Kefel Uhrenmacher von Kempten gegen eingestellte Bürg-

schaftsleistung des Jos. Kiene der einseitige Aufenthalt allhier zur Treibung seiner erlernten Profession in der Zuversicht jedoch verwilliget, daß er sich während seines Aufenthalts nicht nur ehrlich, sondern durchaus so aufführen und betragen werde, wie es seiner Profession und Umständen angebüßlich ist.“ Eine weitere Bedingung erwähnt das Ratsprotokoll nicht.

* * *

Nun erschien aber wenige Tage später, am 1. Dezember 1795, kein Geringerer vor dem Rate, als der Vater eines Rheinfelder Bürgers, der die Uhrenmacherei gelernt hatte, — doch das Ratsprotokoll möge das Weitere melden:

„Da Unterfertigten Joseph Hug, Gerichtsdienner, zu vernehmen gekommen, daß dem hier anwesenden Jacob Kefel Uhrenmacher die Erlaubnuß ertheilet worden, sich nicht nur allhier niederzulassen, sondern auch seine Profession treiben zu können; Er aber allbereit mit vielen Köstenaufwand seinen Sohn solche Profession erlernen lassen; zumalen auch der Sohn des Franz Kahlebach auch in der Lehr als Uhrenmacher stehe, folgar bey erfolgender Anherokunft gehört seines Sohnes die Begünstigung des ernannten Kefels sehr nachtheilig fallen wolle; alß sehe er sich veranlasset, an ein löbl. Magistrat mit deme sich Beschwehrsamm zu wenden, und das geziemmende Bitten zu erlassen, womit ihme Kefel der Aufenthalt allhier (allen) falls nicht länger als bis (zu) der Anherokunft seines Sohns verstattet und ihme (Hug) die dießfällig tröstliche Zusicherung zu seiner ehrfurchtsvollen Danks Verpflchtung gemacht werden möchte.“

Der Rat faßte das Resolutum:

„Da die Aufenthalts Verwilligung des Jacob Kefels nur auf die Zeit vermeinet bis ein Burgerssohn allhier eintreten und seine Profession treiben wurde; Alß wird ihme Hug solche tröstl. Zusicherung in Ansicht seines Sohnes mit deme ertheilet, daß in Erfolg dessen Anherokunft der Abstand des Kefels auf desselben Anlangen ohne weiters Veranlaßt wurde.“

Am 19. April 1796 meldet das Protokoll weiter:

„Joseph Hug, Gerichtsdienner, machet das Anlangen, daß, weiln sein Sohn anhero gekommen, seine erlehrnte Uhren-

macher Profession zu treiben und sich allhier vollkommen niederzulassen Vorhabens, dem Jacob Kefel Uhrenmacher die Weisung zugehen zu lassen, daß derselbe als ein Extranus (Auswärtiger) binnen einer kurzen Frist von etwa 14. Tagen um so verlässiger (sich) zu entfernen (habe), als ihme Kefel bei seiner ihme zugestandenem Aufenthalts Bewilligung allhier solche Bedingnuß nur auf diesen Fall zugestanden worden.

Kefel erinnert: wie er nicht Vorhabens seye, den Sohn des Joseph Hug in seiner Profession zu bekränken oder nachtheilig zu fallen, sondern glaube, daß durch seinen längeren Aufenthalt durch Zuziehung der Kundsamme mehr Nutzen als Schaden zuwachsen wurde, jedoch, weil er allbereit über 40. Uhren zur Reparation unterhanden habe, ihme zu Verfertigung dieser Arbeit eine bequeme Zeit etwa von 2. Monat um so ehender zugestanden wurde, als er anderer Gestalt nebst dem ihme schon bekanterdingen zugestoßenen Beschädigung hiedurch noch ein weit größerer zuwachsen wurde, wo er mittlerweil keine weitere Arbeit annehmen werde.“

Der Rat schlug einen Mittelweg ein durch das Resolutum:

„Wird dem Kefel gleichwolen à dato an seiner Aufenthalts-Bewilligung anoch 4. Wochen mit deme zugestanden, daß er entzwischen keine weitere Arbeit anzunehmen, und mittlerzeit seine vorhabende Reparationes in Richtigkeit zu bringen; sofort sich nach Umfluß dieser Zeit von hier zu entfernen habe.“

*

Dieser Zunftfall bildet ein Gegenstück zu demjenigen des Hafnermeisters Joseph Döbeli, dessen Brennofen der Magistrat einzuschlagen erlaubte.

Joseph Döbeli war kein Fremder gewesen, sondern hatte am 15. März 1795, da seine Körperlänge einen Strich unter 5 Schuhe betrug, er also zum Militärdienst nicht taugte, die Wanderschaft bewilligt erhalten.

Nun mußten aber, nach Sebastian Burkarts Stadtgeschichte, die Handwerksgefallen auf der Wanderschaft verbleiben, bis daheim eine Meisterstelle frei wurde, — während also ein auswärtiger Handwerker das Feld räumen mußte, sobald ein Bürger von der Wanderschaft heimkehrte.

Daß ein Nichtbürger in Rheinfelden nichts bedeutete, hatte auch der Kronenwirt Michael Dietschyn einmal erfahren müssen. Am 1. März 1798 meldet das Ratsprotokoll:

„Kaspar Mayer und Michael Dietschin übergeben Tausch Contract um die von Michael Dietschin von Zell aus dem Wiesenthal von seinem Bruder Joseph Dietschin sine titulo (ohne Rechtstitel) acquirierten Behausung in der Gaißgaß gegen die von Kaspar Mayer käuflich an sich gebrachte Behausung in der Marktgaß p. 4500 Fl. Nachgab — bittende, womit solcher Tausch Contract von Magistrats weg bestätigt werden möchte.

Resolutum:

Der eingekommene Tausch Contract wird mit deme hinausgegeben, wie solcher aus erheblichen Gründen für dermalen nicht bestätigt werden könne. Gründe sind: Weilen der contrahierende Michael Dietschin weder als Bürger noch Hintersäß folglich kein incolatrecht (Wohnrecht) zur Zeit erworben, für eines, Ztens sich nicht ausgewiesen quo titulo (unter welchem Titel) er das an den Kaspar Mayer angetauschte Haus in der Gaißgaß an sich gebracht habe.“

Am 19. April 1798 reichte Franz Joseph Dietschin seinen bereits erwähnten Kaufkontrakt um die Martin bayerische Liegenschaft ein und am 24. May 1798 bewarb sich Michael Dietschyn um das Bürgerrecht.

Was wollte aber Einer tun, wenn er nicht als Hintersäß angenommen wurde? — Er blieb einfach Vagant.

*

Nachlese aus der Rheinfelder Franzosenzeit

Joseph Rosenthaler hatte keine schöne Jugend verlebt. Sein Gesuch um Verwilligung der Wanderschaft war wegen Untauglichkeit zum Militärdienst, da er bloß 4 Schuhe, 10 Zoll maß, bewilligt worden. Bald nach dem Tode seines Vaters hatte die „verwittibte Rosenthaler, gebohrne Gasser“ das Gesuch eingereicht, ihro den Bierstank in ihrer Behausung zu verwilligen. Auf Widerruf hatte der Rat in Rücksicht ihrer wirthschäftl. er Umständen, besonders aber ihres Witwenstandes und beihabend unerzogenen Kindern zu einiger Aushilf ihr entsprochen. Im Jahre 1796 hatte Vater Rosenthaler dem fränkischen Militaire Speisen und Getränke für 318 Fl. 56 Xer abgegeben. Dieses fünf Jahre alte Guthaben wurde am 2. Juni 1801 vom Rat auf 280 Fl. reduziert. — Als Joseph Rosenthaler

am 13. Juni 1801 die Heirat mit der Bürgerstochter Veronika Meyer bewilligt erhielt, ersuchte er den Rat, ihm die Nachsicht eines Aufgebots um so begründeter zu verwilligen, als bekannter Dingen seine häuslichen Geschäften es erfordern wollen. Der Rat entsprach diesem Gesuch, das genau wie Dietschy's gleiches Ansuchen begründet war.

Der Bierbrauergesell Joseph Renn erhielt die Wanderschaftsbewilligung am 25. Juli 1801.

*

Münznotizen

Bei allen Preisangaben ist der niedrige Lebensstandard, sowie die hohe Kaufkraft des damaligen Geldes zu beachten.

Der nach Schmieders Münzlexikon im Jahre 1640 entstandene Louis d'or, wurde seit 1795 (laut Brockhaus, Konv.-Lexikon) durch das 20 Frankenstück verdrängt. In Deutschland nannte man den goldenen Fünf frankentaler Louis d'or.

Der Neuthaler war eine französische Silbermünze zu 6 Livres = 4,85 Reichsmark. Doch gab es auch andere, z. B. Berner Neuthaler. Der alte deutsche Reichsthaler von 1566 hatte den Wert von 4,67 Reichsmark = 24 Groschen = 90 Kreuzer = 48 Hamburger Schillinge. 1750 nannte Friedrich der Große den neuen preußischen Taler (3,01 Mark) ebenfalls Reichsthaler.

Der rheinische Gulden zu 60 Kreuzer war gleich 1,7529 RM., der neuere süddeutsche Gulden 1,7143 RM. Nach der Aargauer Verordnung vom 13. Febr. 1852 wurde der deutsche Kronen- oder Brabantertaler zu Fr. 5,67, das deutsche Zweiguldenstück zu Fr. 4,20, das deutsche Guldenstück zu Fr. 2,10 und das Halbguldenstück zu Fr. 1,05 tarifiert.

*

Das Departement „Schreckenberg“

Der Magistrat wies das Heiratsgesuch der Anna Maria Hodlin mit Ignaz Fegenwinder von Reinach, Departement Schreckenberg, da es sich um einen Emigrationsfall handelte, an die höhere Behörde. (10. Juli 1798.)

Das Departement „Schreckenberg“ ist nichts anderes als das ehemalige „Fürst-Bistum Basel“, das über die Revolutionszeit zu Frankreich gehörte als Departement Mont-Terrible. —

Baselbieter werden gewöhnlich so erwähnt: „Johann Gysin, von Liechtstahl, Basel'schen Gebiets.“

Zwei ausgestorbene Berufe

Ein *M ü h l a r z t* ist nach Moriz Heyne, Deutsches Wörterbuch, I. Bd., Seite 150, ein Handwerker, der Mühlen ausbessert.

Der *P a r o q u e r* Becker wurde wohl nur deshalb, weil die Revolution sein Geschäft überflüssig machte, *R a t s d i e n e r*; ein Paroquer ist ein Perückenmacher.

*

Ein Rheinfelder Stadtoriginal möge auftreten am Schlusse dieses zwanglosen, auf Vollständigkeit keinen Anspruch erhebenden Rundgangs durch Dietsch's Rheinelden.

Madame de Landersette

wurde am 7. Dez. 1835 nach § 4 der Feuerordnung zu einer Strafe von 4 Fr. und zur Bezahlung der Augenscheinsgebühr (Fr. 2,—) verurteilt, da laut Polizeirapport im Waschhaus in ihrem Rheinhöfle, wo sie wirklich (gerade jetzt) bauchen (waschen) und feuren thue, das herumliegende Stroh beinahe das Feuer berühre. —

Dieser Ratsbeschluß veranlaßte uns zu Nachforschungen über erwähnte Madame de Landersette. Ältere Rheinfelder Personen wußten zu berichten, „d'Landersette“ sei ein Original gewesen; sie habe allen Gerichtssitzungen als Zuhörerin beigewohnt, es sei an ihr ein Advokat verloren gegangen. Ein besonderes Vergnügen habe es ihr gemacht, am Fenster ihres Hauses an der Marktgasse (Rheinseite) zu sitzen und als Raucherin ihre Tabakspfeife qualmen zu lassen. Also: eine echte — *S e l d w i l e r i n*!

*

Wie ein Film

will dieser Rundgang durch Dietsch's Rheinelden Einiges von dem festhalten, was mir während meiner biographischen Studien auffiel; somit ist dieser durchaus zwanglose Rundgang weder stofflich vollständig, noch an eine chronologische Reihenfolge gebunden. Er streift manches bloß in der Meinung, die spätere historische Forschung möchte es im Gesamtbild berücksichtigen. Die Lektüre dieses Rundgangs, der aus Raum- und Zeitrücksichten hier abgebrochen wird, bildet eine gute Vorbereitung zum genügreichen Studium von Dr. F. W. Welts's Rheinfelder Urkundenbuch.

Die Weyerfeldordnung

gehört zu den wichtigsten Festsetzungen der Rheinfelder Bürgerschaft jener Zeit. Von der Gemeinde am 21. März 1813 angenommen, beruhte sie auf eingehenden Vorberatungen des Stadtrats und des bürgerlichen Ausschusses, dem auch Dietschy angehörte. Dieses Dokument rheinfelderischer Agrar- und Sozialpolitik hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Das Weyerfeld soll, wie schon bemerkt, mit Ausnahme des großen Weyers und des sumpfigen Bodens Theils zu Matte Theils zu Ackerland angebauen werden.

§ 2

Die nähere Bestimmung, welcher Theil zu Mattland — und welcher zu Ackerland benutzt werden soll, zeigt der darüber aufgenommene Plan (sic!).

§ 3

Jeder Inhaber eines ihm zugetheilten Stück Landes, kann nicht willkürlich nach seinem Sinne handeln, sondern er ist verbunden nach Weisung des Stadtraths das zu Wiesen bestimmte als Wiesen, sowie das zu Ackerfeld bestimmte als Acker zu benutzen und urbar zu machen.

§ 4

Da der Boden des Weyerfelds verschiedenartig, und ein Theil besserer Qualität ein anderer Mittel, anderer aber geringer ist: So wird bei der Abtheilung bestmöglich getrachtet, und darauf Rücksicht genommen werden eine Gleichheit zu erzielen, sodaß z. B. Einer $\frac{1}{2}$ Tauch. mittelmäßigen Boden, sowie eine andere $\frac{1}{4}$ besserer und $\frac{1}{4}$ schlechterer Art erhalten wird.

§ 5

Das ganze Urbar zu machende Land soll daher in so viele gleiche Theile bestmöglich abgetheilt werden, als sich Antheilhaber vorfinden werden.

§ 6

In so viele Theile das ganze abgetheilt worden, ebenso viele Nummern werden gemacht, so daß jeder Theil mit einer Nummer bezeichnet werden soll, welche auf dem Plane immer nachgeführt wird, und demselben seine Benennung gibt.

§ 7

Alle diese mit Nummern bezeichneten Feldstücke werden unter die Antheilhaber verlooset.

§ 8

Jeder Antheilhaber empfängt sein Feldstück auf 12 Jahre pachtweise mit der Verbindlichkeit dasselbe in bestmöglichen Urbaren Stand zu stellen.

§ 9

Wer diese Verbindlichkeit nicht erfüllet, und bei welchem eine besondere Nachlässigkeit wahrgenommen wird, dem soll nach fruchtlosen Ermahnungen sein Feldstück wieder abgenommen, und einem andern, der mehr Fleiß in Anbau desselben zeigen wird, bis zum Ablauf der 12 Pachtjahre überlassen werden.

§ 10

So wie kein Antheilhaber Eigenthümer des ihm durchs Loos zugeworbenen Antheils ist, und dasselbe weder versetzen noch verpfänden kann: Ebenso soll es auch keinem gestattet seyn, ohne Vorwissen und Einwilligung des Stadtraths sein Feldstück an einen Andern zu verpachten.

Diese Maasnahme ist darum nothwendig, weil immer eine Liste über alle Feldstücke und ihre Besitzern nachgeführt werden muß. —

§ 11

Will ein Theilhaber später sein Feldstück an einen andern verpachten: so kann es einzig an einen Bürger — nie und in keinem Falle aber an einen Nichtbürger oder Fremden geschehen.

§ 12

Wer diese in § 10 und 11 bestimmten Vorschriften nicht beobachtet, dem soll sein Feldstück abgenommen und er noch vom Stadtrath in eine Buße verfällt werden.

§ 13

Da der Stadtrath bey dieser Vertheilung des Weyerfelds mehr den Nutzen jeden einzelnen Bürgers als den des städtischen Aerarium in Augen hat: So wird auf jedes Feldstück eine mäßige jährliche Abgabe oder Pachtzins von 10 Bazen gelegt, um daraus diejenigen Kosten zu bestreiten, welche die Urbarisierung des gedachten Landes nothwendig macht, und welche nicht von Privaten, sondern von Gemeindswegen bestritten werden müssen.

§ 14

Da sich in der Folge, nachdem das ganze schon in bestimmte Theile abgetheilt seyn wird, — noch mehr Antheilhaber zeigen werden, welche gemäß ihrem bürgerlichen Rechte Anspruch auf die Benützung dieser Gemeindgüter machen dürfen: So werden derlei neuen Antheilhaber auf die Liste der Exspectanten gesetzt; welche nach Rangordnung des Alters dann erst ein Gemeinfeldstück erhalten werden, wenn durch den Todt eines Antheilhhabers, — oder auf was immer für eine andere Art eines derlei erlediget werde.

§ 15

Will ein Antheilhaber sein Feldstück in der Folge nicht selbst benützen, sondern verpachten, so soll er es einzig an den ersten Exspectanten, wenn sich ein solcher vorfindet, und ein solcher es verlangt, um einen billigen Pachtschilling verpachten können.

Sollte man über den Pachtschilling nicht überein kommen können: so hat in diesem Falle einzig der Stadtrath das Recht, den Pachtschilling zu bestimmen; dessen Entscheidung die Renitenden (sic!) sich zu unterwerfen haben!

§ 16

Als Antheilhaber der zu benutzenden Gemeindgüter werden angesehen und auf die Liste derselben soll gesetzt werden

- a) Die verheüratheten Wirthschaft treibenden Bürger.
- b) Die ledige Bürgersöhne, sobald selbe nicht unter dem Nuße und Brod ihrer Eltern stehen, sondern eine Wirthschaft auf eigene Rechnung führen und eigenes Feuer und Licht haben.
- c) Die bürgerlichen Wittwen.

Alle übrigen ledigen Weibspersohnen, sowie die Hinderfaßen, und alle abwesende Bürger, welche nicht in hiesiger Stadt, sondern

auswärts sich nieder gelassen haben, werden von Benutzung derlei Gemeindefeldstücke ausgeschlossen.

§ 17

Sollte eine Wittwe welche ein Gemeindefeldstück benützt, in der Folge sich an einen Nichtbürger, oder an einen Bürger, der schon eines derlei benützt, verheirathen, so wird in beiden Fällen dieselbe ihren Antheil abzugeben gehalten sein.

§ 18

An einem zu bestimmenden Tage werden Alle im vorhergehenden 16. §. benannten, welche als Antheilhaber angesehen werden können, eingeladen werden, sich zu erklären, ob sie ein Feldstück zu übernehmen wünschen, oder aber, ob sie dermahlen darauf Verzicht zu leisten gedenken, um die Liste der wirklichen Antheilhaber verfassen zu können.

§ 19

Da das laufende Jahr 1813 als das erste Pachtjahr anzusehen, so ist nach Ablauf von 12 Jahren, das ist mit Ende des Jahres 1824 die erste Pachtzeit vollendet, es mag nun ein oder der andere Antheilhaber sein Feldstück während den vollen 12. Jahren benutzt haben, oder allenfalls später eingetreten oder vielleicht erst im 12ten Jahre daselbe angetreten haben.

§ 20

Der Stadtrath und Bürgerschaft wird dann vor Ablauf des letzten Pachtjahres bestimmen, wie und auf welche Weise dieses Land in der Folgezeit am besten benutzt, und zum besten der Bürgerschaft und des gemeinen Wesens zur möglichen Cultur und Verbesserung gebracht werden könne.

J. Glas, Ammann.

M. Fröwis.

Jos. Rosenthaler

Frz. Jos. Bröchin.

Die „Obliegenheiten des Armenarztes“

wie sie der Stadtrat am 1. Oktober 1814 festsetzte,
lauteten folgendermaßen:

„Nachdem uns von unserer Armen-Commission der Vortrag gemacht worden, daß es sowohl zu Besorgung (von) armen Kranken als auch zu Verhinderung häufiger ärztlicher Conten für Arme, welche unserm Armenfond zur Last fallen, nothwendig seyn dürfte, daß durch den Tod des Hr. Dr. Hägin in Erledigung gekommene Stadtphysikat (sic!) wieder zu besetzen:

So wurden die Gründe der Armen Commission erwogen, und beschlossen, daß ein künftiger Stadt- und Armenarzt folgende Obliegenheiten zu erfüllen habe, als

1)

Hat derselbe alle im hiesigen Bürger Spital wohnende Hausgenossen in Krankheitsfällen unentgeltlich zu besorgen.

2)

Auch alle außer dem Spital wohnende hiesigen Armen, welche eine Unterstützung aus dem Armenfond genießen, und welche namentlich zu bezeichnen seien.

3)

Ebenso hat derselbe auch alle in Spital aufgenommenen Fremde, Handwerksgefelln, Knechte etc., welche kein Vermögen besitzen, und die Verpflegung und die Arztnenen nicht bezahlen können, unentgeltlich zu besorgen.

Was die übrigen hiesigen Bürger, die nicht zur Armen Klasse gehören, betreffe, so habe ein künftiger Stadtarzt dieselben in Krankheitsfällen nach einem billigen Maßstab zu behandeln, und zwar diene ihm das Raths Protokoll vom 14 Febr. 1777 zur Vorschrift, gemäß welchem die Tage folgender Maßen reguliret worden: Von der 1ten Visite bei Nacht hat der Arzt zu beziehen 45 X, bei Tag aber 30 X und sodann von all übrigen jedesmal 10 X, sowie von einem Rezept 10 X.

Nach Festsetzung vorbeschriebener Bedingnissen wurde beschloffen, daß man dem Hr. Dr. und Bezirksarzt Sulzer in Berücksichtigung seiner eingereichten Bittschrift und weil derselbe ein hiesiger Bürger, und ohnehin seine Pflichten als Bezirksarzt für die Armen mit unsern stipulierten Bedingnissen in enger Verbindung stehen, — die Stelle eines Stadt- und Armenarzt übertragen wolle; wenn sich derselbe schriftlich anher erkläre, daß er obige Bedingnisse erfüllen könne und wolle, und im Falle seiner Entfernung aus hiesiger Stadt, wenn seine Hilfe von einem Kranken gefodert wird, für ihn einen andern substituiren.

Diesem zufolge wurde durch eine Zuschrift an Herrn Dr. Sulzer ihm diese Bedingnisse eröffnet, und derselbe eingeladen, sich über die Erfüllung derselben und die Annahme der Stadtarzt Stelle zu erklären.

Actum Rheinfelden, den 4. Okt. 1814.

Nach dem Hr. Dr. und Bezirksarzt Sulzer durch eine Zuschrift vom 3. dieses die Obliegenheiten eines künftigen Stadtarztes, wie ihm dieselben durch die Zuschrift vom 1ten dieses stipuliert, und eröffnet worden, genau zu erfüllen verspricht:

So wurde derselbe an heute gegen eine jährl. Besoldung von 100 Fr., wovon die Hälfte einweilen aus dem Armenfond bezogen werden soll, als Stadt- und Armenarzt ernannt, und ihm diese Ernennung schriftlich bekannt zu machen beschloffen.

J. Glas, Ammann

Johann Wehrli

Franz Joseph Dietschy

Frz. Jos. Bröchin

Jos. Rosenthaler.



Aargauer Verkehrsverhältnisse zur Zeit von F. J. Dietschy

Ein, wie F. J. Dietschy, Waller und Andere, im Volke längst vergessener, aber in Fachkreisen heute noch hochgeschätzter Schriftsteller, der Kantonsbibliothekar Franz Xaver Bronner in Aarau, veröffentlichte im Jahr 1844 als Beitrag zum Sammelwerk „Gemälde der Schweiz“ ein zweibändiges Buch „Der Kanton Aargau“, historisch, geographisch, statistisch geschildert, dem wir folgende Angaben entnehmen:

In Aarau ging der Postkurs Bern — Zürich durch. Von Aarau führte ein Berner Kurs nach Bern und der Westschweiz, den sardinischen Staaten und dem südlichen Frankreich, hin und zurück, ebenso ein Züricher Kurs nach der Ostschweiz, Bayern, Oesterreich, Polen, Rußland, der Türkei und dem Orient. Der Berner Kurs gelangte über die Kreuzstraße bei Zofingen (wo er sich mit dem Kurs Basel — Luzern kreuzte) nach der Kantonsgrenze bei Murgenthal. Der Züricher Kurs erreichte Baden nicht etwa wie heute über Brugg, sondern über Lenzburg, Othmarsingen, Mellingen; von Baden aus führte er über Neuenhof nach Zürich. Der Kurs Aarau — Bern beanspruchte $9\frac{1}{2}$, der Kurs Aarau — Zürich $5\frac{1}{2}$ Stunden Fahrzeit; die Nachtpost Zürich — Bern jedoch nur 14 Stunden Fahrzeit.

Ferner bestand ein Kurs Aarau — Reinach — Menziken nach Münster und Luzern, — einer von Aarau über Schönenwerd nach Olten, Biel etc., ein Postkurs Aarau — Wohlen — Sins mit Anschluß nach Zug, und ein Kurs von Aarau über das Schinznacher Bad, Brugg und Zurzach nach Schaffhausen. Wer von Aarau über Brugg nach Baden und nach Zürich reisen wollte, konnte bis Brugg den Schaffhauser Kurs benutzen, — von Brugg nach Baden führte ihn der Basel — Zürich-Kurs.

3 Friktaler Postkurse: 1. der Zürich — Baseler-Kurs (je ein Tag- und Nachtkurs); 2. Stein — Laufenburg (Verbindung

von Laufenburg mit dem Aarau — Baseler- und dem Zürich — Baseler-Kurs. Der Aarau — Baseler-Kurs hatte (genau nach Bronner) folgenden Fahrplan:

Aarau — Baseler Kurs

Frickthal, Basel, Basellandschaft, Frankreich, Großherzogtum Baden, westliche deutsche Bundesstaaten, Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, Großbritannien, Amerika, Colonien.

<u>Täglich</u>		<u>Stunde</u>	
		Vor Mittag	Nach Mittag
Aarau	Abgang		10 $\frac{1}{2}$
Frick	„	12 $\frac{3}{4}$	
Stein	„	1 $\frac{1}{2}$	
Rheinfelden	„	3	
Basel	Ankunft	5	
	Abgang		2
Rheinfelden			4
Stein			5 $\frac{1}{2}$
Frick			6 $\frac{1}{4}$
Aarau			8 $\frac{1}{2}$

*

Im heutigen Eisenbahnbetrieb besteht der Zürich — Baseler, wie der Kurs von Stein nach Laufenburg weiter. Dagegen fehlt heute ein Eisenbahnkurs von Aarau durch das Frickthal nach Basel und zurück, trotzdem von Aarau aus zwei Jurapässe durch das Frickthal nach Basel führen (Staffelegg und Benken).

Heute fährt der Aarauer über Olten nach Basel, zu Dietschy's Zeiten wies der direkte Postkurs Aarau — Basel immer darauf hin, daß die kürzeste und direkteste Verbindung von Aarau mit dem Ausland durch das Frickthal nach Basel und weiter führt.

Dem Werke von Franz Xaver Bronner entnehme ich noch folgenden geistreichen „Tourenvorschlag“. Vielleicht führt ein patriotischer Aargauer Automobilist diesen Zickzack-Weg durch den weitläufigen Aargau einmal aus als Vorbild für andere.

Kurioser Entwurf einer Reise durch den ganzen Kanton Aargau.

Ankunft von Basel her		Fahrwangen
Augst	Bünzen	Entweder auf einem
Rheinfelden	Waldhüsern	Schiffe oder auf der
Stein	Wohlen	Achse über Esch und
Laufenburg	Göslikon	Mosen im Luzerner
Rheinsulz	Tägerig	Gebiete nach Beinwyl,
Schwaderloch	Mellingen	Reinach
Leibstatt	Büblikon	Leimbach
Gippingen,	Birrhard	Zegwyl
Fähre über die Aar	Brugg	Kulm
Coblentz	Stalden	Liebegg
Rietheim	Effingen	Gränichen
Zurzach	Bögen	Suhr
Kaiserstuhl	Hornussen	Muhlen
Fisibach	Frick	Schöftland
Schneisingen	Ueken	Schloß-Rued
Tiefenwagmühle	Herznach	Kirch-Rued
Ehrendingen	Dänschbüren	Schmid-Rued
Baden	Ueber die Staffelegg	Moosleerau
Fislisbach	Küttigen	Kirchleerau
Rohrdorf	Biberstein	Staffelbach
Eggenwyl	Auenstein	Wittwyl
Bremgarten	Wildenstein	Bottenwyl
Hermetzwyl	Fähre in der Au	Zofingen
Merischwand	Wildeggen	Arburg
Reußegg	Niederlenz	Ostringen
Sins	Lenzburg	Lauterbacher Bad
Menenberg	Händschiken	Savenwyl
Auw	Dillmergen	Kölliken
Horben, Sandgut	Hilfikon	Ober-Entfelden
Beinwyl	Sarmenstorf	Unter-Entfelden
Benzenschwyl	Seengen	Ueber den Distelberg
Muri	Tennwyl	Aarau
Boswyl	Meisterschwanden	

(Kein Ort wird zweimal berührt; die Reiselinie kreuzt sich nirgends.)

„Und im Aargau . . .“

Der Kanton Aargau erwarb sich bald nach seiner Gründung in Rheinfelden viele Freunde dadurch, daß er auf Ansuchen „der allhiefigen Stadt“ erlaubte, nebst den bestehenden vier Jahrmärkten auf gleiche „Tage“ vier Viehmärkte abhalten zu dürfen, „welche hohe Bewilligung die sämtl. Gemeinde (21. Oktober 1804) mit besonderem Dank erkennt und aufgenommen.“

Am 14. Dez. 1805 erließ das aargauische Oberforst- und Bergamt eine Verordnung, der am 7. Febr. 1806 eine bezirksamtliche Weisung folgte: Die Landstraße sei rechts und links über dem Graben mit einer Reihe von nützlichen Obstbäumen zu besetzen auch dann, wenn das an die Straße stoßende Land kein Gemeindegut, sondern Partikulargüter sein sollten. Darum wurden am 6. März 1807 die Land-Eigentümer, die verfloßenen Herbst das öde Land an der Straße gegen Möhlin erkaufte hatten, vorberufen; nach Bekanntmachung der obrigkeitlichen Verordnung beschloß der Gemeinderat mit Einwilligung aller Landbesitzer, deren Güter an die Landstraße stießen, die Plätze, auf welche die Bäume zu stehen kommen sollten, durch Pfähle bezeichnen zu lassen. Jeder Güterbesitzer verpflichtete sich, bis Ende des Monats soviel Grümbirn- oder Mostbirnbäume auf sein Gut zu setzen, „als die ausgesteckten Pfähle erfordern“. Sollte nach Abfluß dieses Monats der ein oder andere der Güterbesitzer sein hier gegebenenes Versprechen, Bäume zu setzen, nicht erfüllen, so müßte er sich in der Folge gefallen lassen, wenn von Seiten der Gemeinde auf seinem Gute Kirschbäume gesetzt werden.

19 Güterbesitzer unterschrieben dieses Protokoll, u. a. auch Michael Dietschi und „M. Böhler für sich und bevollmächtigt für Fr. Jos. Dietschi“.